



TGP/7/2 Draft 2

ORIGINAL: englisch

DATUM: 12. Januar 2009

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENF

ENTWURF

Verbundenes Dokument
zur
Allgemeinen Einführung zur Prüfung auf
Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit und zur
Erarbeitung harmonisierter Beschreibungen von neuen Pflanzensorten (Dokument TG/1/3)

DOKUMENT TGP/7

ERSTELLUNG VON PRÜFUNGSRICHTLINIEN

vom Verbandsbüro erstellt

*zu prüfen vom Technischen Ausschuß auf seiner
fünfundvierzigsten Tagung vom 30. März bis 1. April 2009 in Genf*

Anmerkung zum Entwurf

~~Durchgestrichener~~ (hervorgehobener) Wortlaut gibt die Streichung aus dem Wortlaut des Dokuments TGP/7/1 an

Unterstrichener (hervorgehobener) Wortlaut gibt die Einfügung in den Wortlaut des Dokuments TGP/7/1 an

Die **Fußnoten** werden im veröffentlichten Dokument beibehalten

Die **Endnoten** sind Hintergrundinformationen für die Prüfung dieses Entwurfs und werden im endgültigen, veröffentlichten Dokument nicht erscheinen

ABSCHNITT 1: EINFÜHRUNG.....	7
1.1 UPOV-PRÜFUNGSRICHTLINIEN ALS GRUNDLAGE FÜR DIE DUS-PRÜFUNG	7
1.2 PRÜFUNGSRICHTLINIEN EINZELNER BEHÖRDEN	7
1.3 AUFBAU DES DOKUMENTS TGP/7	11
ABSCHNITT 2: VERFAHREN ZUR EINFÜHRUNG UND ÜBERARBEITUNG VON UPOV-PRÜFUNGSRICHTLINIEN.....	13
2.1 EINFÜHRUNG	13
2.2 VERFAHREN ZUR EINFÜHRUNG VON PRÜFUNGSRICHTLINIEN	14
2.2.1 SCHRITT 1 Vorschläge für die Vergabe der Arbeiten	14
2.2.2 SCHRITT 2 Billigung der Vorschläge	14
2.2.3 SCHRITT 3 Zuteilung der Redaktionsarbeiten	15
2.2.4 SCHRITT 4 Erstellung von Entwürfen der Prüfungsrichtlinien für die TWP	16
2.2.4.1 Der führende Sachverständige	16
2.2.4.2 Die Untergruppe beteiligter Sachverständiger (Untergruppe)	16
2.2.4.3 Vorarbeiten an den Entwürfen von Prüfungsrichtlinien	16
2.2.4.4 Vorbereitung des Entwurfs (der Entwürfe) durch den führenden Sachverständigen zusammen mit der Untergruppe	16
2.2.4.5 Sitzungen der Untergruppen	17
2.2.4.6 Austausch von Vermehrungsmaterial	17
2.2.5 SCHRITT 5 Prüfung des Entwurfs der Prüfungsrichtlinien durch die TWP	17
2.2.5.1 Von einer einzigen TWP erstellte Entwürfe von Prüfungsrichtlinien	17
2.2.5.2 Von mehr als einer TWP gemeinsam erarbeitete Entwürfe von Prüfungsrichtlinien	17
2.2.5.3 Voraussetzungen für die Prüfung der Entwürfe von Prüfungsrichtlinien durch die Technischen Arbeitsgruppen	18
2.2.5.4 Anforderungen für „endgültige“ Entwürfe von Prüfungsrichtlinien	18
2.2.6 SCHRITT 6 Vorlage des Entwurfs der Prüfungsrichtlinien durch die TWP	19
2.2.7 SCHRITT 7 Prüfung des Entwurfs der Prüfungsrichtlinien durch den TC-EDC	19
2.2.8 SCHRITT 8 Annahme des Entwurfs der Prüfungsrichtlinien durch den Technischen Ausschuß	20
2.3 VERFAHREN ZUR ÜBERARBEITUNG DER PRÜFUNGSRICHTLINIEN	20
2.3.1 Notwendigkeit der Überarbeitung der Prüfungsrichtlinien ^f	20
2.3.2 Vollständige Überarbeitung	20
2.3.3 Teilüberarbeitung	20
2.4 VERFAHREN ZUR BERICHTIGUNG VON PRÜFUNGSRICHTLINIEN	22
2.5 VERWEISZEICHEN DER DOKUMENTE	22
2.5.1 TG-Verweiszeichen	22
2.5.2 Einführung neuer Prüfungsrichtlinien	22
2.5.3 Vollständige Überarbeitung der Prüfungsrichtlinien	23
2.5.3.1 Ersetzung bestehender Prüfungsrichtlinien	23
2.5.3.2 Aufteilung bestehender Prüfungsrichtlinien	23
2.5.4 Teilüberarbeitung von Prüfungsrichtlinien	24
2.5.5 Berichtigung von Prüfungsrichtlinien	24
ABSCHNITT 3: ANLEITUNG ZUR ERSTELLUNG VON PRÜFUNGSRICHTLINIEN.....	25
3.1 DIE TG-MUSTERVORLAGE	25
3.2 ZUSÄTZLICHER STANDARDWORTLAUT (ASW) FÜR DIE TG-MUSTERVORLAGE	25
3.3 ERLÄUTERnde ANMERKUNGEN (GN) ZUR TG-MUSTERVORLAGE	25
ANLAGE 1: TG-MUSTERVORLAGE	27
1. Anwendung dieser Prüfungsrichtlinien	31
2. Anforderungen an das Vermehrungsmaterial	31
3. Durchführung der Prüfung	31
3.1 Anzahl von Wachstumsperioden	31
3.2 Prüfungsort	32
3.3 Bedingungen für die Durchführung der Prüfung	32
3.4 Gestaltung der Prüfung	32
3.5 Anzahl der zu prüfenden Pflanzen / Pflanzenteile	32
3.5.6 Zusätzliche Prüfungen	32
4. Prüfung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit	32
4.1 Unterscheidbarkeit	32
4.1.1 Allgemeine Empfehlungen	32

4.1.2	Stabile Unterschiede	32
4.1.3	Deutliche Unterschiede.....	33
4.1.4	Anzahl der zu prüfenden Pflanzen / Pflanzenteile	33
4.1.5	Erfassungsmethode	33
4.2	Homogenität	33
4.3	Beständigkeit.....	33
5.	Gruppierung der Sorten und Organisation der Anbauprüfung.....	33
6.	Einführung in die Merkmalstabelle.....	34
6.1	Merkmalskategorien	34
6.2	Ausprägungsstufen und entsprechende Noten.....	34
6.3	Ausprägungstypen.....	35
6.4	Beispielssorten.....	35
6.5	Legende.....	35
7.	Table of Characteristics/Tableau des caractères/Merkmalstabelle/Tabla de caracteres.....	36
8.	Erläuterungen zu der Merkmalstabelle.....	37
9.	Literatur	37
10.	Technischer Fragebogen	38

ANLAGE 2: ZUSÄTZLICHER STANDARD WORTLAUT (ASW) ZUR TG-MUSTERVORLAGE.....43

ASW 1	(TG-Mustervorlage: Kapitel 2.3) – Anforderungen an die Saatgutqualität.....	45
a)	Prüfungsrichtlinien, die nur für samenvermehrte Sorten gelten	45
b)	Prüfungsrichtlinien, die für samenvermehrte und andere Sortentypen gelten	45
<u>c)</u>	<u>Sortentypen mit geringer Keimfähigkeit</u>	45
ASW 2	(TG-Mustervorlage: Kapitel 3.1) – Anzahl von Wachstumsperioden	45
a)	Eine Wachstumsperiode.....	45
b)	Zwei unabhängige Wachstumsperioden.....	45
ASW 3	(TG-Mustervorlage: Kapitel 3.1.2) – Erläuterung der Wachstumsperiode (Obstarten).....	45
a)	Obstarten mit deutlich definierter Ruheperiode.....	45
b)	Obstarten mit nicht deutlich definierter Ruheperiode.....	45
<u>c)</u>	<u>Obstarten</u>	46
<u>d)</u>	<u>Zwei unabhängige Wachstumsperioden in Form von zwei getrennten Anbauten</u>	46
<u>e)</u>	<u>Zwei unabhängige Wachstumsperioden aus einem einzigen Anbau</u>	46
ASW 4	(TG-Mustervorlage: Kapitel 3.3) – Bedingungen für die Durchführung der Prüfung.....	46
<u>1.</u>	<u>Obstarten</u>	46
<u>2.</u>	Informationen für die Durchführung der Prüfung besonderer Merkmale.....	46
a)	Entwicklungsstadium für die Prüfung	46
<u>b)</u>	<u>Art der Erfassung</u>	46
c)	Typ der Parzelle für die Erfassung	47
d)	Visuelle Erfassung der Farbe.....	47
ASW 5	(TG-Mustervorlage: Kapitel 3.4) – Parzellengestaltung	47
a)	Einzelparzellen	47
b)	Einzelpflanzen und Parzellen in Reihen.....	47
c)	Wiederholte Parzellen.....	47
ASW 6	(TG-Mustervorlage: Kapitel 3.4) – Entnahme von Pflanzen oder Pflanzenteilen	48
ASW 7	(Kapitel 3.5 4.1.4) – Anzahl der zu prüfenden Pflanzen / Pflanzenteile	48
<u>a)</u>	<u>Prüfungsrichtlinien, bei denen alle Pflanzen in der Prüfung auf alle Merkmale geprüft werden</u>	48
<u>b)</u>	<u>Prüfungsrichtlinien, bei denen die Erfassung bestimmter Merkmale an einer Stichprobe von Pflanzen aus der Prüfung erfolgt</u>	48
ASW 8	(TG-Mustervorlage: Kapitel 4.2) – Homogenitätsprüfung	48
a)	Fremdbefruchtende Sorten.....	48
i)	Prüfungsrichtlinien, die nur fremdbefruchtende Sorten betreffen.....	48
ii)	Prüfungsrichtlinien, die fremdbefruchtende Sorten und Sorten mit anderen Vermehrungsarten betreffen	48
b)	Hybridsorten.....	48
c)	Prüfung der Homogenität durch Abweicher	49
i)	Prüfungsrichtlinien, die nur Sorten betreffen, deren Homogenität anhand von Abweichern erfaßt wird	49
ii)	Prüfungsrichtlinien, die Sorten, deren Homogenität anhand von Abweichern erfaßt wird und andere Sortentypen betreffen	49
ASW 9	(TG-Mustervorlage: Kapitel 4.3.2) – Prüfung der Beständigkeit; allgemein ^{Fußnote:}	49
a)	Prüfungsrichtlinien, die samenvermehrte und vegetativ vermehrte Sorten betreffen.....	49
b)	Prüfungsrichtlinien, die nur samenvermehrte Sorten betreffen	49
c)	Prüfungsrichtlinien, die nur vegetativ vermehrte Sorten betreffen	49
<u>d)</u>	<u>Prüfungsrichtlinien, die nur synthetische Sorten betreffen</u>	49
ASW 10	(TG-Mustervorlage: Kapitel 4.3.3) – Prüfung der Beständigkeit: Hybridsorten.....	50

ASW 11 (TG-Mustervorlage: Kapitel 6.5) – Legende: Erläuterungen, die mehrere Merkmale betreffen	50
ASW 12.1 (TG-Mustervorlage: Kapitel 8) – Erläuterungen, die mehrere Merkmale betreffen	50
ASW 12.2 (TG-Mustervorlage: Kapitel 8) – Begriffsbestimmung der Genußreife)	50
a) Prüfungsrichtlinien, die Sorten mit Früchten ohne klimakterischen Atmungsanstieg betreffen (z. B. Kirsche, Erdbeere)	50
b) Prüfungsrichtlinien, die Sorten mit Früchten mit klimakterischem Atmungsanstieg betreffen (z. B. Apfel)	50
ASW 13 (TG-Mustervorlage: Kapitel 10: Überschrift des Technischen Fragebogens) – Technischer Fragebogen für Hybridsorten	50
ASW 14 (TG-Mustervorlage: Kapitel 10: Technischer Fragebogen 1) – Gegenstand des Technischen Fragebogens	51
ASW 15 (TG-Mustervorlage: Kapitel 10: Technischer Fragebogen 4.1) – Informationen über das Züchtungsschema	52
a) Alternative 1	52
b) Alternative 2	53
ASW 16 (TG-Mustervorlage: Kapitel 10: Technischer Fragebogen 7.3) – Wenn ein <u>Bild Foto</u> der Sorte einzureichen ist	53
ASW 17 (TG-Mustervorlage: Kapitel 10: Technischer Fragebogen 9.3) – Prüfung auf Vorhandensein von Viren oder sonstigen Pathogenen	54
ANLAGE 3: ERLÄUTERENDE ANMERKUNGEN (GN) ZUR TG-MUSTERVORLAGE	55
GN 1 (TG-Mustervorlage: Titelseite) – Botanischer Name	57
GN 2 (TG-Mustervorlage: Titelseite) – Verbundene Dokumente	57
GN 3 (TG-Mustervorlage: Kapitel 1.1) – Anwendung dieser Richtlinien: Mehr als eine Art	57
GN 4 (TG-Mustervorlage: Kapitel 1.1) – Anwendung dieser Richtlinien: Verschiedene Typen oder Gruppen innerhalb einer Art <u>oder Gattung</u>	58
GN 5 (TG-Mustervorlage: Kapitel 1.1) – Anwendung dieser Richtlinien: Name der Familie	58
GN 6 (TG-Mustervorlage: Kapitel 1.1) – Beratung für neue Typen und Arten	59
GN 7 (TG-Mustervorlage: Kapitel 2.3) – Menge des erforderlichen Vermehrungsmaterials	59
GN 8 (TG-Mustervorlage: Kapitel 3.1.2) – Erläuterung der Wachstumsperiode	59
GN 9 (TG-Mustervorlage: Kapitel 3.3) – <u>Voraussetzungen für eine zufriedenstellende Pflanzenentwicklung</u> Schlüssel der Entwicklungsstadien	60
GN 10 (TG-Mustervorlage: Kapitel 3.4) – Gestaltung der Prüfung	60
GN 11.1 (TG-Mustervorlage: Kapitel 4.1.5, 6.5) – Methode zur Erfassung der Unterscheidbarkeit	60
a) Prüfungsrichtlinien mit Merkmalen mit verschiedenen Erfassungsmethoden	60
b) Prüfungsrichtlinien, für die alle Merkmale als VG erfaßt werden	61
GN 11.2 (TG-Mustervorlage: Kapitel 4.2) – Prüfung der Homogenität	62
a) Prüfungsrichtlinien, die Sorten mit verschiedenen Vermehrungstypen betreffen	62
b) Probengröße für die Prüfung der Homogenität anhand von Abweichern	62
c) Kombination der Erfassungen	62
GN 12 (TG-Mustervorlage: Kapitel 7) – Auswahl eines Merkmals zur Aufnahme in die Merkmalstabelle	63
GN 13 Merkmale mit besonderen Funktionen	64
1. Merkmale mit Sternchen (TG-Mustervorlage: Kapitel 7: Spalte 1, <u>Kopfzeile 2</u>)	64
2. Gruppierungsmerkmale (TG-Mustervorlage: Kapitel 5.3)	64
2.1 Auswahl	64
2.2 Farbe	65
3. Merkmale im Technischen Fragebogen (TQ) (TG-Mustervorlage: Kapitel 10: TQ 5)	65
4. Beziehung zwischen Merkmalen mit Sternchen, Gruppierungsmerkmalen und im Technischen Fragebogen enthaltenen Merkmalen	66
GN 14 (TG-Mustervorlage: Kapitel 7) – Merkmale, die anhand patentierter Methoden erfaßt werden	67
GN 15 (TG-Mustervorlage: Kapitel 7) – Besondere Merkmale	68
GN 16 (TG-Mustervorlage: Kapitel 7) – Neue Merkmalstypen	68
GN 17 (TG-Mustervorlage: Kapitel 7) – Darstellung der Merkmale: Gebilligte Merkmale	68
GN 18 (TG-Mustervorlage: Kapitel 7: Spalte 3) – Darstellung der Merkmale: Überschrift eines Merkmals	69
1. Allgemein	69
2. Darstellung ähnlicher Merkmale	69
3. Merkmale, die nur für bestimmte Sorten gelten	69
GN 19 (TG-Mustervorlage: Kapitel 7: Spalte 3) – Darstellung der Merkmale: Allgemeine Darstellung der Ausprägungsstufen	70

1.	Reihenfolge der Ausprägungsstufen.....	70
1.1	Allgemein	70
1.2	Farbe.....	70
1.3	Form	70
1.4	Haltung / Wuchsform	70
2.	Bindestrich (-).....	70
3.	Zahlen.....	71
4.	Zahlen und Skalen.....	71
GN 20	(TG-Mustervorlage: Kapitel 7: Spalte 3) – Darstellung der Merkmale: Ausprägungsstufen gemäß dem Ausprägungstyp eines Merkmals	71
1.	Einführung	71
2.	Qualitative Merkmale	71
2.1	Erläuterung	71
2.2	Aufteilung der qualitativen Merkmale	72
2.3	Einteilung der Variationsbreite der Ausprägung in Stufen und Noten.....	73
3.	Quantitative Merkmale	73
3.1	Erläuterung	73
3.2	Einteilung der Variationsbreite der Ausprägung in Stufen und Noten.....	73
3.3	Die Skala „1 bis 9“	75
3.4	Die „begrenzte“ Skala 1 bis 5	77
3.5	Die „komprimierte“ Skala	77
3.5.2	Die Skala „1 bis 3“	77
3.5.3.36	Die Skala „1 bis 4“	Error! Bookmark not defined.
3.7	Die Skala „>9“	79
3.5.48	Formulierung der Ausprägungsstufen	79
3.69	Farbe.....	80
4.	Pseudoqualitative Merkmale.....	80
4.1	Erläuterung	80
4.2	Einteilung der Variationsbreite der Ausprägungen in Stufen und Noten	80
4.3	Einzelne und kombinierte Ausprägungsstufen	81
4.4	Farbe.....	81
4.5	Form	81
GN 21	(TG-Mustervorlage: Kapitel 7: Spalte 1, <u>Ausprägungsstufe Reihe 1</u>) – Ausprägungstyp des Merkmals	82
GN 22	(TG-Mustervorlage: Kapitel 7: Spalte 1, <u>Kopfzeile Reihe 3</u>) – Erläuterungen zu einzelnen Merkmalen	82
GN 23	(TG-Mustervorlage: Kapitel 7, Spalte 2, <u>Ausprägungsstufe Reihe 1</u>) – Erläuterungen, die mehrere Merkmale betreffen.....	82
GN 24	(TG-Mustervorlage: Kapitel 7: Spalte 2 – <u>Kasten 1, Kopfzeile Reihe 1</u>) – Entwicklungsstadium	82
GN 25	(TG-Mustervorlage: Kapitel 7: Spalte 2 – <u>Kasten 2, Kopfzeile Reihe 1 oder 2</u>) – Empfehlungen für die Durchführung der Prüfung.....	82
GN 26	(TG-Mustervorlage: Kapitel 7: Spalte 1) – Reihenfolge der Merkmale in der Merkmalstabelle.....	82
GN 27	(TG-Mustervorlage: Kapitel 7) – Merkmalstabelle: Behandlung einer langen Liste von Merkmalen	84
GN 28	(TG-Mustervorlage: Kapitel 6.4) – Beispielssorten.....	85
1.	Zweck der Beispielssorten.....	85
1.1	Veranschaulichung eines Merkmals	85
1.2	Internationale Harmonisierung der Sortenbeschreibungen	85
2.	Kriterien für Beispielssorten.....	87
2.1	Verfügbarkeit.....	87
2.2	Schwankung der Ausprägung	87
2.3	Veranschaulichung der Variationsbreite der Ausprägungen innerhalb der Sortensammlung ..	88
2.4	Minimierung der Anzahl	88
2.5	Zustimmung der beteiligten Sachverständigen	88
3.	Entscheidung über die Notwendigkeit von Beispielssorten für ein Merkmal	89
4.	Mehrere Serien von Beispielssorten.....	92
4.1	Einführung	92
4.2	Regionale Serien von Beispielssorten.....	92
4.3	Verschiedene Sortentypen	93
GN 29	(TG-Mustervorlage: Kapitel 8: Beispielssorten: Namen)	94
1.	Darstellung der Sortennamen.....	94
2.	Synonyme.....	94
GN 30	(TG-Mustervorlage: Kapitel 9) - Literatur.....	95
1.	Format	95

2.	<i>Sprachen</i>	95
3.	<i>Einschlägige Literatur</i>	95
GN 31	<i>(TG-Mustervorlage: Kapitel 10: Technischer Fragebogen 4.2) – Informationen über die Methode zur Vermehrung der Sorte</i>	95
GN 32	<i>(TG-Mustervorlage: Kapitel 10: Technischer Fragebogen 4.2) – Informationen über die Methode zur Vermehrung von Hybridsorten</i>	97
GN 33	<i>(TG-Mustervorlage: Kapitel 10: Technischer Fragebogen 6) – Ähnliche Sorten</i>	97
GN 34	<i>(TG-Mustervorlage: Kapitel 10: Technischer Fragebogen 7.3) – Verwendung von Sorten</i>	97
ANLAGE 4: SAMMLUNG GEBILLIGTER MERKMALE		99

ABSCHNITT 1: EINFÜHRUNG

1.1 UPOV-Prüfungsrichtlinien als Grundlage für die DUS-Prüfung

Die Allgemeine Einführung (Kapitel 2, Abschnitt 2.2.1) legt dar: „Hat die UPOV spezifische Prüfungsrichtlinien für eine bestimmte Art oder eine andere Sortengruppierung festgelegt, stellen diese ein vereinbartes, harmonisiertes Vorgehen für die Prüfung neuer Sorten dar und sollten in Verbindung mit den in der Allgemeinen Einführung enthaltenen fundamentalen Grundsätzen die Grundlage für die DUS-Prüfung bilden.“ Sie sieht in Kapitel 8, Abschnitt 8.2.1, ferner vor: „Die individuellen Prüfungsrichtlinien werden gemäß den Verfahren, die in Dokument TGP/7, Erstellung von Prüfungsrichtlinien, beschrieben sind, erstellt oder gegebenenfalls überarbeitet.“ Somit besteht der Zweck dieses Dokuments darin, Anleitung zur Erstellung dieser UPOV-Prüfungsrichtlinien („Prüfungsrichtlinien“) zu geben.

1.2 Prüfungsrichtlinien einzelner Behörden

~~Die Allgemeine Einführung sieht ferner vor: „Hat die UPOV für die zu prüfende Sorte keine individuellen Prüfungsrichtlinien erstellt, sollte die Prüfung gemäß den Grundsätzen im vorliegenden Dokument und insbesondere den in Kapitel 9, Durchführung der DUS-Prüfung bei Fehlen von Prüfungsrichtlinien, enthaltenen Empfehlungen erfolgen. Die Empfehlungen in Kapitel 9 beruhen insbesondere auf der Vorgehensweise, daß der DUS-Prüfer bei Fehlen von Prüfungsrichtlinien genau so vorgeht, als ob er neue Prüfungsrichtlinien erarbeiten würde.“ Somit ist dieses Dokument bei Fehlen von Prüfungsrichtlinien auch für Verfasser von Prüfungsrichtlinien einzelner Behörden bestimmt.~~

1.2.1 Prüfungsrichtlinien einzelner Behörden aufgrund der UPOV-Prüfungsrichtlinien

1.2.1.1 Wie in Abschnitt 1.1 *[Querverweis]* erläutert, legt die Allgemeine Einführung folgendes dar: „Hat die UPOV spezifische Prüfungsrichtlinien für eine bestimmte Art oder eine andere Sortengruppierung festgelegt, stellen diese ein vereinbartes, harmonisiertes Vorgehen für die Prüfung neuer Sorten dar und sollten in Verbindung mit den in der Allgemeinen Einführung enthaltenen fundamentalen Grundsätzen die Grundlage für die DUS-Prüfung bilden.“ Die Absicht ist somit, daß die Prüfungsrichtlinien von den einzelnen Behörden mit den entsprechenden administrativen Änderungen als Grundlage für die DUS-Prüfung verwendet werden können. Es kann jedoch auch angebracht sein, bestimmte Aspekte der Prüfungsrichtlinien zu ändern, damit die Behörde sie verwenden kann. Folgende Erläuterungen können für die einzelnen Behörden bei der Erwägung, eigene Prüfungsrichtlinien auszuarbeiten, behilflich sein:

^{a)} Menge des vom Antragsteller einzureichenden Vermehrungsmaterials

1.2.1.2 Die in Kapitel 2.3 *[Querverweis]* der Prüfungsrichtlinien angegebene Menge des Vermehrungsmaterials ist die *Mindestmenge*, die eine Behörde vom Antragsteller verlangen könnte, beispielsweise, um mögliche Verluste während des Anlegens zu berücksichtigen. Verlangt die Behörde eine größere Menge Vermehrungsmaterial als für die Prüfung erforderlich, muß die Behörde entscheiden, ob und wie die sich in der DUS-Prüfung ergebenden „überschüssigen Pflanzen“ zu berücksichtigen sind. Für die Prüfung der Homogenität anhand von Abweichern würden beispielsweise die Probengröße und die Anzahl zulässiger Abweicher den Vorschriften der Prüfungsrichtlinien nicht entsprechen, wenn sich eine größere Anzahl Pflanzen als in den Prüfungsrichtlinien angegeben in der Prüfung befindet (vgl. Prüfungsrichtlinien, Kapitel 4.2 „Homogenität“ *[Querverweis]*). Andernfalls

könnte die Behörde entscheiden, die „überschüssigen Pflanzen“ zu ignorieren; in diesem Falle wäre es ratsam, im voraus zu überlegen, wie entschieden werden soll, welche der Pflanzen „überschüssige Pflanzen“ sind, die von der DUS-Prüfung ausgeschlossen werden sollten. Wenn dies nicht im voraus entschieden wird, könnte dies zu Komplikationen führen, beispielsweise wenn die Prüfung zu 6 Pflanzen führt, von denen eine ein Abweicher ist und die Prüfungsrichtlinien angeben, daß „bei einer Probengröße von 5 Pflanzen die höchste zulässige Anzahl von Abweichern 0 ist“.

b) *Auswahl der Merkmale aus den Prüfungsrichtlinien*

1.2.1.3 Die Allgemeine Einführung (Kapitel 4.8; Tabelle) erläutert, daß Merkmale mit Sternchen „für die internationale Harmonisierung der Sortenbeschreibung von Bedeutung sind“ und „stets von allen Verbandsmitgliedern auf DUS geprüft und in die Sortenbeschreibung aufgenommen werden sollten, sofern die Ausprägungsstufe eines vorausgehenden Merkmals oder regionale Umweltbedingungen dies nicht ausschließen“.

1.2.1.4 Standardmerkmale in den Prüfungsrichtlinien sind „Merkmale, die von der UPOV für die DUS-Prüfung akzeptiert wurden und aus denen die Verbandsmitglieder jene auswählen können, die für ihre besonderen Verhältnisse geeignet sind“, d. h. die Verbandsmitglieder können sich entscheiden, nicht alle Merkmale in den Prüfungsrichtlinien in die Prüfungsrichtlinien ihrer eigenen Behörden einzubeziehen. In dieser Hinsicht wird erläutert: „Ist eine lange Liste derartiger [Standard-] Merkmale in den Prüfungsrichtlinien vorhanden, kann gegebenenfalls der Umfang der Verwendung jedes Merkmals angegeben werden.“

c) *Beispielssorten^b*

i) *In den Prüfungsrichtlinien angegebene Beispielssorten*

1.2.1.5 Anlage 3 dieses Dokuments: GN 28 1 [Querverweis] erläutert, daß einer der Gründe, weshalb Beispielssorten in den Prüfungsrichtlinien angegeben werden, „die Bereitstellung der Grundlage für die Zuordnung der geeigneten Ausprägungsstufe zu jeder Sorte und dadurch zur Erstellung international harmonisierter Sortenbeschreibungen“ ist. Dieser Zweck kann erreicht werden, indem dieselben Beispielssorten in den Prüfungsrichtlinien der einzelnen Behörden verwendet werden, oder gegebenenfalls, indem andere Beispielssorten verwendet werden, von denen festgestellt wurde, daß sie dieselbe Ausprägungsstufe für das betreffende Merkmal aufweisen, die jedoch mit größerer Wahrscheinlichkeit im Hoheitsgebiet verfügbar sind, für das die Prüfungsrichtlinien der einzelnen Behörden gelten.

1.2.1.6 Die regionale Anpassung der Sorten bei einigen Gattungen und Arten kann bedeuten, daß es nicht realisierbar ist, eine Harmonisierung der Sortenbeschreibungen auf weltweiter Basis anzustreben; in diesen Fällen können die Prüfungsrichtlinien regionale Serien von Beispielssorten enthalten (vgl. GN 28 4) [Querverweis]. Für diese Situationen können die einzelnen Behörden die geeignetste regionale Serie von Beispielssorten als Grundlage für ihre Prüfungsrichtlinien der einzelnen Behörden auswählen.

ii) *Keine Angabe von Beispielssorten in den Prüfungsrichtlinien^c*

1.2.1.7 Wird ein Merkmal für die internationale Harmonisierung von Sortenbeschreibungen als nicht wichtig ausgewiesen (d. h. es ist kein Merkmal mit Sternchen) und sind Beispielssorten nicht notwendig für die Verdeutlichung des Merkmals, müssen in den Prüfungsrichtlinien keine Beispielssorten angegeben werden. [Wenn das Merkmal jedoch

~~durch das Jahr oder die Umgebung beeinflusst wird (die meisten quantitativen und pseudoqualitativen Merkmale)], kann~~ Die Aufnahme von Beispielsorten in die Prüfungsrichtlinien einzelner Behörden kann jedoch helfen sicherzustellen, daß die im betreffenden Hoheitsgebiet erstellten Sortenbeschreibungen im Zeitablauf und in Bezug auf die örtliche Umweltvariation möglichst weitgehend harmonisiert sind. Diese Harmonisierung der Sortenbeschreibungen ist für die Auswahl der Sorten für die Anbauprüfung und die Organisation der Anbauprüfung von Nutzen (vgl. Dokument TGP/9/1: Abschnitt 2 „Auswahl der Sorten für die Anbauprüfung“ bzw. Abschnitt 3 „Organisation der Anbauprüfung“). Eine umfangreiche Serie von Beispielsorten, die im betreffenden Hoheitsgebiet bekannt und ohne weiteres verfügbar ist, ist den Züchtern behilflich, im Technischen Fragebogen genauere Informationen über ihre Sorten zu erteilen.

d) *Zusätzliche Merkmale*

1.2.1.8 Die Allgemeine Einführung (Kapitel 4.8; Tabelle) erläutert, daß „zusätzliche Merkmale“ „nicht in den Prüfungsrichtlinien enthaltene Merkmale sind, die von Verbandsmitgliedern bei der DUS-Prüfung verwendet wurden und die für die Aufnahme in künftige Prüfungsrichtlinien in Betracht gezogen werden sollten“. Zusätzliche Merkmale müssen die Kriterien für die Verwendung der Merkmale für DUS, wie in Kapitel 4.2 dargelegt, erfüllen und von mindestens einem Verbandsmitglied für die Begründung von DUS verwendet worden sein. Diese Merkmale sollten der entsprechenden Technischen Arbeitsgruppe mitgeteilt und/oder der UPOV zur Aufnahme in das Dokument TGP/5 Abschnitt 10, „Mitteilung zusätzlicher Merkmale“ angegeben werden. Diese zusätzlichen Merkmale könnten gegebenenfalls in die Prüfungsrichtlinien der einzelnen Behörden aufgenommen oder von den einzelnen Behörden auf Ad-hoc-Basis verwendet werden, wenn sie für die Prüfung [einer] bestimmte[n] Sorte[n] geeignet sind.

e) *Änderung von Merkmalen in den Prüfungsrichtlinien^d*

1.2.1.9 Es kann notwendig werden, daß ein Merkmal in den Prüfungsrichtlinien einzelner Behörden mit der Zeit geändert werden muß, beispielsweise um neue Ausprägungsstufen zu schaffen, die sich aus Züchtungsentwicklungen ergeben. Diese Änderungen würden bedeuten, daß sich das Merkmal in den Prüfungsrichtlinien einzelner Behörden von demjenigen in den Prüfungsrichtlinien unterscheidet. Um international harmonisierte Sortenbeschreibungen, insbesondere für Merkmale mit Sternchen, beizubehalten, sollten diese Änderungen der betreffenden Technischen Arbeitsgruppe mitgeteilt werden und/oder der UPOV zur Aufnahme in das Dokument TGP/5 Abschnitt 10, „Mitteilung zusätzlicher Merkmale“ angegeben werden^d. In der Zwischenzeit können die Verbandsmitglieder, bis der Technische Ausschuß eine Überarbeitung der Prüfungsrichtlinien erwägt, in den DUS-Berichten eine Fußnote anbringen, um anzugeben, daß das Merkmal in den Prüfungsrichtlinien der einzelnen Behörden Unterschiede zu dem Merkmal in den Prüfungsrichtlinien aufweist.^e

f) *Überarbeitung von Prüfungsrichtlinien*

1.2.1.10 Eine Überarbeitung der Prüfungsrichtlinien kann eine Änderung der entsprechenden Prüfungsrichtlinien einzelner Behörden zur Folge haben. Diesbezüglich kann sich eine Änderung des Verfahrens für die DUS-Prüfung erheblich auf die Entscheidung bezüglich einer bestimmten Kandidatensorte auswirken. Deshalb sollte der Prozeß, durch den Änderungen der Prüfungsrichtlinien in Änderungen der Prüfungsrichtlinien einzelner Behörden umgesetzt werden, einschließlich der Mittel zu Gewährleistung, daß die Antragsteller Kenntnis von diesen Änderungen haben, geprüft werden.

g) *Merkmale im Technischen Fragebogen*

1.2.1.11 Die Allgemeine Einführung (Kapitel 5.3.1.4) erläutert: „Zur Unterstützung des Prozesses der Sortenprüfung werden vom Züchter bestimmte Auskünfte verlangt, in der Regel mittels eines Technischen Fragebogens, der mit dem Antrag einzureichen ist. Der Technische Muster-Fragebogen, der in den Prüfungsrichtlinien enthalten ist, verlangt Informationen über besondere Merkmale, die von Bedeutung für die Unterscheidung der Sorten sind, [...]“. Daher sollen die in Kapitel 10, Abschnitt 5 „Anzugebende Merkmale der Sorte“ der Prüfungsrichtlinien den Behörden Anleitung zu Merkmalen geben, für die Informationen des Züchters besonders nützlich wären.

1.2.2 Prüfungsrichtlinien einzelner Behörden bei Fehlen von UPOV-Prüfungsrichtlinien

1.2.2.1 Die Allgemeine Einführung sagt ferner aus: „Hat die UPOV für die zu prüfende Sorte keine individuellen Prüfungsrichtlinien erstellt, sollte die Prüfung gemäß den Grundsätzen im vorliegenden Dokument und insbesondere den in Kapitel 9, „Durchführung der DUS-Prüfung bei Fehlen von Prüfungsrichtlinien“, enthaltenen Empfehlungen erfolgen. Die Empfehlungen in Kapitel 9 beruhen insbesondere auf der Vorgehensweise, daß der DUS-Prüfer bei Fehlen von Prüfungsrichtlinien genau so vorgeht, als ob er neue Prüfungsrichtlinien erarbeiten würde.“ Somit ist dieses Dokument bei Fehlen von Prüfungsrichtlinien auch für die Verfasser von Prüfungsrichtlinien einzelner Behörden bestimmt.

1.2.2.2 In einem ersten Schritt können die GENIE-Datenbank (*URL address will be inserted*) oder das Dokument TGP/5 „Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung“: Abschnitt 9: Liste der Arten, an denen praktische technische Kenntnisse erworben oder für die nationale Richtlinien aufgestellt wurden (TGP/5/1 Abschnitt 9) für die Ermittlung der Verbandsmitglieder genutzt werden, die über praktische Erfahrung mit der DUS-Prüfung der betreffenden Arten verfügen. In einigen Fällen ist es möglich, daß diese Verbandsmitglieder bereits Prüfungsrichtlinien einzelner Behörden erstellt haben, die als Grundlage verwendet werden können, was auch dazu beiträgt, die internationale Harmonisierung bei der DUS-Prüfung sicherzustellen, wenn keine Prüfungsrichtlinien erarbeitet wurden.

1.2.2.3 Im Falle von Behörden, die Unterstützung bei der Ausarbeitung von Prüfungsrichtlinien einzelner Behörden bei Fehlen von Prüfungsrichtlinien benötigen, kann das Verbandsbüro („Büro“) erfahrene DUS-Sachverständige ausweisen, die in der Lage sind, in diesem Prozeß Unterstützung zu geben. ^[Anmerkung]

1.2.2.4 Hat eine Behörde Erfahrung mit der Prüfung einer bestimmten Art erworben, sollte sie dies dem Büro mitteilen, damit die GENIE-Datenbank (*URL address will be inserted*) und das Dokument auf den neuesten Stand gebracht werden können. Gegebenenfalls können je nach den Faktoren für die Festlegung der Prioritäten für die Vergabe der Arbeiten zur Erstellung von Prüfungsrichtlinien, die in Dokument TGP/7 „Erstellung von Prüfungsrichtlinien“, Abschnitt 2 [*Querverweis*], dargelegt sind, Vorschläge für die Erstellung von Prüfungsrichtlinien eingereicht werden.

[Anmerkung] Die Namen der Sachverständigen würden in Dokument TGP/7 nicht veröffentlicht werden: Das Verbandsbüro soll fallweise geeignete Sachverständige ausweisen und die Kontaktdaten der entsprechenden Sachverständigen aus der Liste mitteilen. Zur Information gaben folgende Sachverständige an, daß sie bereit wären, Anleitung zu geben: TWF: Herr Erik Schulte (Deutschland), TWO: Herr Henk de Greef (Niederlande), Herr Ton Kwakkenbos (Europäische Gemeinschaft), Herr Jean Maison (Europäische Gemeinschaft), Frau Andrea Menne (Deutschland), TWV: Frau Julia Borys (Polen), Herr Niall Green (Vereinigtes Königreich), Frau Marian van Leeuwen (Niederlande).

1.2.3 Anleitung für Verfasser von Prüfungsrichtlinien

Die UPOV erteilt im eingeschränkten Zugang der UPOV-Website (http://www.upov.int/restrict/de/index_drafters_kit.htm) zur Unterstützung der einzelnen Behörden bei der Ausarbeitung ihrer Prüfungsrichtlinien bestimmte praktische Informationen in Form einer „Anleitung für Verfasser von Prüfungsrichtlinien“. Um den einzelnen Behörden bei der Konvertierung der Prüfungsrichtlinien in eine für ihre eigene Verwendung geeignete Form behilflich zu sein, enthält die Anleitung für Verfasser von Prüfungsrichtlinien alle angenommenen Prüfungsrichtlinien in Word-Format. Um bei Fehlen von Prüfungsrichtlinien Unterstützung bei der Erstellung von Prüfungsrichtlinien einzelner Behörden zu leisten, enthält die Anleitung für Verfasser von Prüfungsrichtlinien beispielsweise eine elektronische Version der TG-Mustervorlage (Dokument TGP/7, Anlage 1 [\[Querverweis\]](#)) und die „Sammlung gebilligter Merkmale“ (Dokument TGP/7, Anlage 4 [\[Querverweis\]](#)).

1.3 **Aufbau des Dokuments TGP/7**

Dieses Dokument ist folgendermaßen aufgebaut:

Abschnitt 1: Einführung (dieser Abschnitt)

Abschnitt 2: Verfahren zur Einführung und Überarbeitung von Prüfungsrichtlinien

Abschnitt 3: Anleitung zur Erstellung von Prüfungsrichtlinien

3.1 TG-Mustervorlage

Dieser Abschnitt führt die „TG-Mustervorlage“ ein, die den grundlegenden Aufbau der Prüfungsrichtlinien sowie den *allgemeingültigen* Standardwortlaut enthält, der gegenwärtig *für alle Prüfungsrichtlinien als geeignet* angesehen wird. Die TG-Mustervorlage selbst ist in Anlage 1 [\[Querverweis\]](#) dieses Dokuments wiedergegeben.

3.2 Zusätzlicher Standardwortlaut (ASW) für die TG-Mustervorlage

Die „TG-Mustervorlage“ enthält den *allgemeingültigen* Standardwortlaut, der gegenwärtig für alle Prüfungsrichtlinien als geeignet angesehen wird. Dieser Abschnitt erläutert jedoch, daß die UPOV einen *zusätzlichen* Standardwortlaut (ASW) erarbeitet hat, der gegebenenfalls für die betreffenden Prüfungsrichtlinien zu verwenden ist. Der zusätzliche Standardwortlaut ist in Anlage 2 [\[Querverweis\]](#) dieses Dokuments wiedergegeben.

3.3 Erläuternde Anmerkungen (GN) zur TG-Mustervorlage

Die Prüfungsrichtlinien weisen zahlreiche Aspekte auf, für die die Erfahrung und Kenntnis der einzelnen Verfasser für die Erstellung der Prüfungsrichtlinien erforderlich ist. Hierzu gehören beispielsweise die Auswahl des geeigneten ASW, die Prüfungsgestaltung, die Identifizierung der Merkmale und die Auswahl der Beispielssorten. Zweck dieses Abschnitts ist es, erläuternde Anmerkungen darüber abzugeben, wie in dieser Hinsicht auf harmonisierte Weise zu verfahren ist. Die erläuternden Anmerkungen sind in Anlage 3 dieses

Dokumente enthalten und umfassen eine Anleitung zur Verwendung der in Anlage 4 **[Querverweis]** angegebenen Sammlung gebilligter Merkmale (vgl. GN 17).

Anlage 1: TG-Mustervorlage

Anlage 2: Zusätzlicher Standardwortlaut (ASW) für die TG-Mustervorlage

Anlage 3: Erläuternde Anmerkungen (GN) zur TG-Mustervorlage

Anlage 4: Sammlung gebilligter Merkmale

ABSCHNITT 2: VERFAHREN ZUR EINFÜHRUNG UND ÜBERARBEITUNG VON UPOV-PRÜFUNGSRICHTLINIEN

2.1 Einführung

2.1.1 Die Allgemeine Einführung (Kapitel 1, Abschnitt 1.4) legt dar, daß die individuellen Prüfungsrichtlinien von der entsprechenden Technischen Arbeitsgruppe ausgearbeitet werden, die sich aus ernannten Regierungssachverständigen von jedem Verbandsmitglied sowie eingeladenen Sachverständigen aus anderen beteiligten Staaten und Beobachterorganisationen zusammensetzt. Die Beteiligung der größten internationalen Nichtregierungsorganisationen im Bereich der Pflanzenzüchtung und des Saat- und Pflanzgutwesens als Beobachterorganisationen gewährleistet, daß die Kenntnis und Erfahrung der Züchter und des Saat- und Pflanzgutwesens berücksichtigt wird. Nach ihrer Ausarbeitung werden die Prüfungsrichtlinien dem Technischen Ausschuß zur Billigung vorgelegt.

2.1.2 Zur Erleichterung seiner Arbeit setzte der Technische Ausschuß den Erweiterten Redaktionsausschuß (TC-EDC) ein, der die Entwürfe aller von den Technischen Arbeitsgruppen erstellten Prüfungsrichtlinien prüft und Empfehlungen abgibt, bevor diese dem Technischen Ausschuß der UPOV zur endgültigen Annahme und Veröffentlichung vorgelegt werden.

2.1.3 Transparenz und Verantwortung

Dieser Abschnitt wurde in der Erkenntnis entwickelt, daß sichergestellt werden muß, daß das Verfahren zur Einführung und Überarbeitung von Prüfungsrichtlinien transparent ist, und daß die Verantwortung für jeden Schritt des Verfahrens abzuklären ist.

2.1.4 Führende Sachverständige

Das Verfahren erkennt an, daß die Abfassung von Prüfungsrichtlinien von einem oder mehreren Sachverständigen (in diesem Dokument als der „führende Sachverständige“ bezeichnet) aus einer der Technischen Arbeitsgruppen der UPOV („die TWP“) geleitet wird.

2.1.5 Beteiligte Sachverständige

Der führende Sachverständige arbeitet die Prüfungsrichtlinien in enger Zusammenarbeit mit all jenen Sachverständigen der TWP aus, die Interesse bekundet haben („beteiligte Sachverständige“), um sicherzustellen, daß die Kenntnis und das Know-how im Entwurf in vollem Umfang reflektiert werden.

2.1.6 Die Untergruppe beteiligter Sachverständiger („Untergruppe“)^h

Die TWP setzt eine Untergruppe ein, die sich aus dem führenden Sachverständigen und den übrigen beteiligten Sachverständigen, die sich an der Erstellung der betreffenden Prüfungsrichtlinien zu beteiligen wünschen, zusammensetzt. Im Sinne dieses Dokuments gilt der Begriff „Untergruppe“ auch dann, wenn die beteiligten Sachverständigen alle Sachverständigen in der betreffenden TWP umfassen.

2.1.76 Beratungen

2.1.76-1 Die vom führenden Sachverständigen in Verbindung mit den beteiligten Sachverständigen erstellten Entwürfe der Prüfungsrichtlinien werden auf den Sitzungen der entsprechenden Technischen Arbeitsgruppe geprüft, bevor sie dem Technischen Ausschuß zur Billigung vorgelegt werden. Dieses Verfahren bezieht die hauptsächlichen internationalen Nichtregierungsorganisationen im Bereich der Pflanzenzüchtung und der Verwaltung der genetischen Ressourcen mit ein, indem diese zur Teilnahme als Beobachter an den Sitzungen der entsprechenden Technischen Arbeitsgruppen und des Technischen Ausschusses eingeladen werden.

2.1.76-2 Darüber hinaus kann die entsprechende TWP die Beteiligung von interessierten Sachverständigen für bestimmte Prüfungsrichtlinien verstärken, indem beispielsweise Sitzungen der Untergruppen für Prüfungsrichtlinien zwischen den TWP-Tagungen im Rahmen von regionalen Fachtagungen der UPOV abgehalten werden.

2.2 Verfahren zur Einführung von Prüfungsrichtlinien

2.2.1 SCHRITT 1 Vorschläge für die Vergabe der Arbeiten

Der Technische Ausschuß ist für die Vergabe aller Arbeiten bezüglich der Prüfungsrichtlinien zuständig. Vorschläge für die Vergabe von Arbeiten durch den Technischen Ausschuß können eingereicht werden von:

- a) einem Organ der UPOV;

Die meisten Prüfungsrichtlinien werden aufgrund von Vorschlägen einer Technischen Arbeitsgruppe in Auftrag gegeben, können jedoch auch vom Technischen Ausschuß selbst, vom Rat, vom Beratenden Ausschuß oder vom Verwaltungs- und Rechtsausschuß (nachstehend „der CAJ“) vorgeschlagen werden.

- b) einem Verbandsmitglied direkt an den Technischen Ausschuß;
- c) einem Beobachterstaat oder einer Beobachterorganisation im Technischen Ausschuß direkt an den Technischen Ausschuß.

2.2.2 SCHRITT 2 Billigung der Vorschläge

2.2.2.1 Zweck der Prüfungsrichtlinien ist es, die in der Allgemeinen Einführung und deren verbundenen TGP-Dokumenten enthaltenen Grundsätze in detaillierte praktische Anleitung für die harmonisierte DUS-Prüfung umzusetzen und insbesondere geeignete Merkmale für die DUS-Prüfung und die Erstellung harmonisierter Sortenbeschreibungen auszuweisen. Bei Arten, die lediglich auf nationaler oder örtlicher Ebene von Interesse sind und für die keine internationale Harmonisierung notwendig ist, können Prüfungsrichtlinien geringe Priorität haben. Für diese Situationen bietet die UPOV mit der Allgemeinen Einführung und insbesondere mit den Dokumenten TGP/7, Erstellung von Prüfungsrichtlinien, das für Verfasser von (UPOV)-Prüfungsrichtlinien und nationalen Prüfungsrichtlinien einzelner Behörden bestimmt ist, und TGP/13, Beratung für neue Typen und Arten [Querverweis], dennoch wirksame Anleitung zur Entwicklung einer zuverlässigen DUS-Prüfung.

2.2.2.2 In der Erkenntnis, daß eine internationale Harmonisierung wichtig ist, wird der Technische Ausschuß bei der Prüfung und Festlegung der Prioritäten für die Vergabe der Arbeiten zur Erstellung von Prüfungsrichtlinien folgende Faktoren berücksichtigen:

- a) Gesamtzahl der Anträge auf Erteilung von Züchterrechten im Hoheitsgebiet der Verbandsmitglieder.

Der Technische Ausschuß wird Prüfungsrichtlinien nicht vorrangig behandeln, wenn nur wenige Anträge vorliegen, es sei denn, daß andere Faktoren dies angebracht erscheinen lassen, z. B. wenn bekannt ist, daß auf internationaler Ebene intensive Züchtungsarbeiten im Gange sind (vgl. e)).

- b) Die Anzahl von Behörden, bei denen Anträge für Sorten eingehen, die von den Prüfungsrichtlinien erfaßt würden.

Im allgemeinen würde den Prüfungsrichtlinien, für die nur eine oder zwei Behörden Anträge erhalten, in der Regel keine hohe Priorität eingeräumt.

- c) Anzahl der von den Verbandsmitgliedern erhaltenen ausländischen Anträge.

Eine hohe Zahl ausländischer Anträge deutet an, daß die internationale Harmonisierung von Bedeutung ist.

- d) Wirtschaftliche Bedeutung der Art.

- e) Umfang der Züchtungsarbeit.

Es könnte wichtig sein zu erfahren, ob die Anzahl neuer Sorten erheblich zu- oder abnehmen könnte.

- f) Alle Faktoren, die der Technische Ausschuß für relevant hält.

2.2.2.3 Der Initiator sollte möglichst viele Auskünfte über diese Faktoren mitteilen.

2.2.3 **SCHRITT 3** Zuteilung der Redaktionsarbeiten

2.2.3.1 Der Technische Ausschuß entscheidet, welche Technische(n) Arbeitsgruppe(n) für die Abfassung der betreffenden Prüfungsrichtlinien zuständig sein sollten. Im allgemeinen wird der Technische Ausschuß, wenn der Vorschlag von einer Technischen Arbeitsgruppe eingereicht wird, diese mit der Arbeit beauftragen. Er kann jedoch entscheiden, die Billigung einer anderen Technischen Arbeitsgruppe einzuholen, bevor ein Entwurf zur Annahme vorgelegt wird.

2.2.3.2 In Fällen, in denen mehr als eine Technische Arbeitsgruppe die Ausarbeitung von Prüfungsrichtlinien mit demselben Geltungsbereich vorschlägt, entscheidet der TC, welche Technische Arbeitsgruppe für die Abfassung der Prüfungsrichtlinien zuständig sein sollte. Dies wird aufgrund des Niveaus des Fachwissens der entsprechenden Technischen Arbeitsgruppen entschieden. In diesen Fällen ersucht der TC um die Billigung aller beteiligten Technischen Arbeitsgruppen, bevor ein Entwurf zur Annahme vorgelegt wird.

2.2.3.3 Informationen über Vorschläge für die Abfassung von Prüfungsrichtlinien durch die Technischen Arbeitsgruppen sind in Dokument TC/[Tagungsverweis]/2 enthalten.

2.2.4 SCHRITT 4 Erstellung von Entwürfen der Prüfungsrichtlinien für die TWP

2.2.4.1 *Der führende Sachverständige*

Die TWP bestimmt einen führenden Sachverständigen, der für die Erstellung aller Entwürfe von Prüfungsrichtlinien zuständig ist, bis ein Dokument von der TWP genehmigt ist.

2.2.4.2 *Die Untergruppe beteiligter Sachverständiger (Untergruppe)*

Die TWP setzt eine Untergruppe ein, die sich aus dem führenden Sachverständigen und den übrigen beteiligten Sachverständigen, die sich an der Erstellung der betreffenden Prüfungsrichtlinien zu beteiligen wünschen, zusammensetzt. Im Sinne dieses Dokuments gilt der Begriff „Untergruppe“ auch dann, wenn die beteiligten Sachverständigen alle Sachverständigen in der betreffenden TWP umfassen.^h

2.2.4.3 *Vorarbeiten an den Entwürfen von Prüfungsrichtlinien*

Bis zur Vergabe der Arbeiten durch den Technischen Ausschuß können die TWP die Untergruppe (vgl. 2.2.4.2 [Querverweis]) einsetzen, und die Vorarbeiten an der Ausarbeitung der Prüfungsrichtlinien können beginnen.

2.2.4.4 *Vorbereitung des Entwurfs (der Entwürfe) durch den führenden Sachverständigen zusammen mit der Untergruppe*

Der führende Sachverständige sollte vor der Tagung der TWP einen vorläufigen Entwurf der Prüfungsrichtlinien erstellen („Entwurf der Untergruppe“), zu dem sich die Untergruppe äußert. Auf Grundlage der von der Untergruppe abgegebenen Bemerkungen sollte der führende Sachverständige einen ersten Entwurf für die TWP erstellen. Der führende Sachverständige sollte nach Rücksprache mit den Mitgliedern der Untergruppe einen ersten Entwurf erstellen. Dieser Entwurf wird an das Verbandsbüro (Büro) weitergeleitet, das im verfügbaren Zeitraum, soweit möglich, überprüft, ob der Entwurf gemäß Dokument TGP/7 erstellt wurde, und insbesondere, ob er mit der TG-Mustervorlage (Anlage I [Querverweis]) vereinbar ist. Danach erstellt es ein Dokument zur Verteilung an die Mitglieder der betreffenden TWP zur Erörterung auf deren Tagung(en). Bei Prüfungsrichtlinien, die von der (den) entsprechenden TWP geprüft wurden (Schritt 5 [Querverweis]) und für die die zuständige TWP eine Änderung des Entwurfs verlangt hat, sollte der führende Sachverständige nach Rücksprache mit den Mitgliedern der Untergruppe einen weiteren Entwurf erstellen, der auf der darauffolgenden Sitzung der TWP auf die oben dargelegte Weise zu prüfen ist.^g Informationen zur Anleitung und Material zur Unterstützung der führenden Sachverständigen bei der Erstellung von Entwürfen von Prüfungsrichtlinien wird in einem Bereich der UPOV-Website gegeben, der auf die führenden Sachverständigen von Prüfungsrichtlinien (Webseite für Verfasser von Prüfungsrichtlinien) beschränkt ist. Die Webseite für Verfasser von Prüfungsrichtlinien enthält folgende Informationen, von denen einige Elemente in der Anleitung für Verfasser von Prüfungsrichtlinien enthalten sind (vgl. Abschnitt 1.2.3 [Querverweis]):

a) Allgemeine Informationen:

- i) Praktischer Leitfaden für Verfasser von Prüfungsrichtlinien („Praktischer Leitfaden“;
- ii) Elektronische TG-Mustervorlage (TGP/7: Abschnitt 3.1 [Querverweis]);
- iii) Sammlung gebilligter Merkmale (TGP/7: Anlage 4 [Querverweis]);

- iv) Angenommene Prüfungsrichtlinien in Word-Format;
- v) TGP/14 „Glossar der in UPOV-Dokumenten verwendeten technischen, botanischen und statistischen Begriffe: Botanische Begriffe [Querverweis]“;

b) TWP-spezifische Informationen:

- i) Führender Sachverständiger und Termine für die Vorbereitung der Entwürfe von Prüfungsrichtlinien;
- ii) E-Mail-Adressen der Untergruppe beteiligter Sachverständiger^k;
- iii) (gegebenenfalls) Word-Versionen der auf der vorherigen TWP-Tagung vorgelegten Entwürfe von Prüfungsrichtlinien, und
- iv) (gegebenenfalls) TWP-Bemerkungen (aus dem TWP-Bericht) zu den der auf der vorherigen TWP-Tagung vorgelegten Entwürfen von Prüfungsrichtlinien.

2.2.4.5 Sitzungen der Untergruppen

Die entsprechenden TWP können die Beratungen der beteiligten Sachverständigen für bestimmte Prüfungsrichtlinien verstärken, indem Sitzungen der Untergruppen für Prüfungsrichtlinien abgehalten werden. Diese Sitzungen der Untergruppen können in Verbindung mit anderen UPOV-Sitzungen, ~~beispielsweise im Rahmen der regionalen Fachtagungen der UPOV,~~^l stattfinden oder als getrennte Sitzungen mit oder ohne Teilnahme des Büros veranstaltet werden. Der führende Sachverständige berücksichtigt bei der Erstellung eines neuen Entwurfs der von den TWP zu prüfenden Prüfungsrichtlinien die Ergebnisse der Erörterungen auf den Sitzungen der Untergruppen.

2.2.4.6 Austausch von Vermehrungsmaterial

Gegebenenfalls kann der führende Sachverständige einen Austausch von Vermehrungsmaterial repräsentativer Sorten veranlassen, um geeignete Gruppierungsmerkmale und Merkmale mit Sternchen zu entwickeln.

2.2.5 SCHRITT 5 Prüfung des Entwurfs der Prüfungsrichtlinien durch die TWP

2.2.5.1 Von einer einzigen TWP erstellte Entwürfe von Prüfungsrichtlinien

Die TWP entscheidet, ob der Entwurf zur Vorlage an den TC (Schritt 6 [Querverweis]) im Hinblick auf seine Annahme fertig ist oder ob er überarbeitet und auf einer späteren Tagung der TWP erneut vorgelegt werden sollte (Schritt 4 [Querverweis]).

2.2.5.2 Von mehr als einer TWP gemeinsam erarbeitete Entwürfe von Prüfungsrichtlinien

Ist mehr als eine TWP an der Erstellung bestimmter Prüfungsrichtlinien beteiligt, ist jene TWP führend, aus der der führende Sachverständige kommt. Die führende TWP entscheidet, in welchem Stadium der Entwurf an die übrigen beteiligten TWP im Hinblick auf deren Bemerkungen weiterzuleiten ist. Die Bemerkungen der übrigen TWP werden dem führenden Sachverständigen mitgeteilt. Der führende Sachverständige erstellt dann nach Rücksprache mit den übrigen beteiligten Sachverständigen einen revidierten Entwurf, der allen beteiligten TWP vorzulegen ist. Erst wenn alle beteiligten TWP zugestimmt haben, wird der Entwurf dem TC vorgelegt.

2.2.5.3 Voraussetzungen für die Prüfung der Entwürfe von Prüfungsrichtlinien durch die Technischen Arbeitsgruppen¹

Sofern auf der TWP-Tagung oder danach vom Vorsitzenden der TWP nicht anders vereinbart, lautet der Zeitplan für die Prüfung der Entwürfe von Prüfungsrichtlinien durch die Technischen Arbeitsgruppen wie folgt:

<u>Aktion</u>	<u>Letzte Frist vor der TWP-Tagung</u>
<u>Verbreitung des Entwurfs der Untergruppe durch den führenden Sachverständigen:</u>	<u>14 Wochen</u>
<u>Von der Untergruppe abzugebende Bemerkungen:</u>	<u>10 Wochen</u>
<u>Versand des Entwurfs an das Büro durch den führenden Sachverständigen:</u>	<u>6 Wochen</u>
<u>Aufnahme Entwurfs in die Website durch das Büro:</u>	<u>4 Wochen</u>

Wird eine der beiden Fristen für die Verbreitung des Entwurfs der Untergruppe oder für den Versand des Entwurfs an das Büro durch den führenden Sachverständigen nicht eingehalten, würden die Prüfungsrichtlinien von der Tagesordnung der TWP gestrichen, und das Büro würde die TWP möglichst frühzeitig entsprechend unterrichten (d. h. nicht später als vier Wochen vor der TWP-Tagung). Werden Entwürfe von Prüfungsrichtlinien von der TWP-Tagesordnung gestrichen, weil der führende Sachverständige die jeweiligen Fristen nicht einhält, wäre es möglich, daß spezifische Angelegenheiten im Zusammenhang mit diesen Prüfungsrichtlinien auf der TWP-Tagung erörtert werden. Damit spezifische Angelegenheiten geprüft werden können, wäre es jedoch notwendig, daß dem Büro mindestens sechs Wochen vor der TWP-Tagung ein Dokument vorgelegt wird.

2.2.5.34 Anforderungen für „endgültige“ Entwürfe von Prüfungsrichtlinien

Die in diesem Abschnitt dargelegten Elemente gelten lediglich für diejenigen Prüfungsrichtlinien, die von den TWP als zur Vorlage an den Technischen Ausschuß für bereit befunden werden („endgültiger“ Entwurf der Prüfungsrichtlinien), nicht aber für diejenigen Prüfungsrichtlinien, für die weitere Entwürfe zur Erörterung auf den darauffolgenden Tagungen der TWP zu erarbeiten sind. Damit die TWP in der Lage sind, die Vorlage von Entwürfen von Prüfungsrichtlinien an den Technischen Ausschuß zu beschließen, sind bei ihrer Erstellung bestimmte Elemente zu beachten. So zieht die TWP in der Regel die Vorlage von Prüfungsrichtlinien an den Technischen Ausschuß erst dann in Betracht, wenn ~~das Büro vier Wochen vor der TWP-Tagung einen „vollständigen“ Entwurf an die Mitglieder der betreffenden TWP gemäß dem in Abschnitt 2.2.5.3 [Querverweis] angegebenen Zeitplan herausgegeben hat wurde. Die letzte Frist für den Erhalt des „endgültigen“ Entwurfs von Prüfungsrichtlinien seitens des führenden Sachverständigen durch das Büro zur Einhaltung dieser Frist ist vom Büro zusammen mit dem Vorsitzenden der betreffenden TWP festzusetzen.~~ Ein Entwurf wird als „vollständig“ angesehen, wenn in keinem Kapitel der Prüfungsrichtlinien Angaben fehlen. Somit sollte er beispielsweise die Erläuterungen der in der Merkmalstabelle enthaltenen Merkmale sowie eine geeignete Serie von Beispielssorten enthalten. Ändert die TWP auf ihrer Tagung den „vollständigen“ Entwurf, sind die Änderungen im Bericht der Sitzung anzugeben und zu billigen (d. h. im Bericht über die getroffenen Entscheidungen oder im ausführlichen Bericht), und die Prüfungsrichtlinien werden dem Technischen Ausschuß auf dieser Grundlage vorgelegt.

2.2.6 **SCHRITT 6** Vorlage des Entwurfs der Prüfungsrichtlinien durch die TWP

2.2.6.1. Hat die TWP einmal vereinbart, den Entwurf bestimmter Prüfungsrichtlinien dem TC vorzulegen, erstellt das Büro die erforderlichen Dokumente in allen UPOV-Sprachen (vgl. auch 2.2.6.2 [\[Querverweis\]](#)). Hat die TWP Änderungen angegeben, die am Entwurf vor dessen Vorlage an den TC vorzunehmen sind (die in einem Bericht der TWP-Tagung aufgezeichnet werden), ist das Büro, falls notwendig nach Rücksprache mit dem führenden Sachverständigen und dem/r Vorsitzenden der TWP, für die Aufnahme dieser Änderungen in den Entwurf zuständig. Erfordern die von der TWP verlangten Änderungen weitere Auskünfte, die der führende Sachverständige dem Büro mitzuteilen hat, sollte dies innerhalb von sechs Wochen nach der Tagung der TWP oder nach einer vom/von der Vorsitzenden der TWP zusammen mit dem Büro vereinbarten Frist erfolgen. Auf Verlangen der TWP müssen diese Auskünfte zunächst von allen beteiligten Sachverständigen vereinbart werden. Ist der führende Sachverständige nicht in der Lage, die vereinbarten Auskünfte innerhalb der festgelegten Frist zu übermitteln, werden die Prüfungsrichtlinien in der Regel auf der darauffolgenden Tagung der TWP erneut vorgelegt (Schritt 4 [\[Querverweis\]](#)). Nach der Übersetzung in alle UPOV-Sprachen werden die Prüfungsrichtlinien vom Büro an alle Mitglieder und Beobachter des TC herausgegeben. In der Regel^c sind die Prüfungsrichtlinien mindestens vier Wochen vor der entsprechenden Tagung des Technischen Ausschusses herauszugeben.^j

2.2.6.2 Ist es aus irgendeinem Grund nicht möglich, alle Entwürfe von Prüfungsrichtlinien vor der entsprechenden Tagung des TC zu übersetzen, empfiehlt der TC-EDC dem TC die Reihenfolge der Priorität aufgrund der in Abschnitt 2.2.2.2 [\[Querverweis\]](#) ermittelten Faktoren und des Volumens der für die Prüfungsrichtlinien erforderlichen Übersetzungsarbeit. Nicht übersetzte Prüfungsrichtlinien werden auf der darauffolgenden Tagung ab Schritt 6 wiederaufgenommen.

2.2.7 **SCHRITT 7** Prüfung des Entwurfs der Prüfungsrichtlinien durch den TC-EDC

2.2.7.1 Der TC-EDC wurde vom Technischen Ausschuss zur Prüfung der Entwürfe aller von den TWP erstellten Prüfungsrichtlinien eingesetzt, bevor diese dem Technischen Ausschuss zur Annahme vorgelegt werden. Die Funktion des TC-EDC besteht darin, die Übereinstimmung der Prüfungsrichtlinien mit den Anforderungen des Dokuments TGP/7 sicherzustellen und die Abgleichung der Wortlaute in allen Amtssprachen der UPOV zu überprüfen. Er führt keine technische Sachprüfung der Prüfungsrichtlinien durch. Die Mitglieder des TC-EDC werden vom TC bestimmt, um sowohl breite Erfahrung mit dem UPOV-System als auch die Vertretung der UPOV-Sprachen – Deutsch, Englisch, Französisch und Spanisch – sicherzustellen. Der/die Vorsitzende des TC-EDC wird vom UPOV-Sekretariat gestellt.

2.2.7.2 Der TC-EDC überprüft die Entwürfe der Prüfungsrichtlinien unter Berücksichtigung spezifischer Anweisungen seitens des Technischen Ausschusses und gibt eine Empfehlung darüber ab, ob die Prüfungsrichtlinien angenommen werden können (Schritt 8 [\[Querverweis\]](#)). Er kann dem Technischen Ausschuss, vorbehaltlich der redaktionellen Änderungen, die er nennt, die Annahme vorschlagen.^o

2.2.7.3 Ist er der Ansicht, daß technische Aspekte vorliegen, die zu bereinigen sind, kann der TC-EDC versuchen, diese Aspekte mit dem führenden Sachverständigen vor der Prüfung der Prüfungsrichtlinien durch den Technischen Ausschuss zu bereinigen. Ist dies nicht möglich, kann der TC-EDC dem Technischen Ausschuss empfehlen,

- a) die Prüfungsrichtlinien an die TWP zurückzuverweisen (Schritt 4 [Querverweis]) oder
- b) die Prüfungsrichtlinien, vorbehaltlich weiterer Auskünfte, die vom führenden Sachverständigen mitzuteilen sind, mit Zustimmung aller beteiligten Sachverständigen und des Vorsitzenden der betreffenden TWP anzunehmen.

2.2.8 **SCHRITT 8** Annahme des Entwurfs der Prüfungsrichtlinien durch den Technischen Ausschuß

2.2.8.1 Der TC prüft aufgrund der Empfehlungen des TC-EDC, ob die Prüfungsrichtlinien anzunehmen oder an die betreffende TWP zurückzuverweisen sind.

2.2.8.2 Nimmt der Technische Ausschuß die Prüfungsrichtlinien an, nimmt das Büro alle vom Technischen Ausschuß vereinbarten Änderungen vor, die in einem Bericht der entsprechenden Tagung des Technischen Ausschusses aufgezeichnet werden. Das Büro veröffentlicht sodann die angenommenen Prüfungsrichtlinien.

2.2.8.3 Nimmt der Technische Ausschuß die Prüfungsrichtlinien, vorbehaltlich der Erteilung weiterer Auskünfte durch den führenden Sachverständigen mit Zustimmung aller beteiligten Sachverständigen und des Vorsitzenden der betreffenden TWP, an (vgl. 2.2.7.3 b) [Querverweis]), sollten die mit allen beteiligten Sachverständigen vereinbarten erforderlichen Auskünfte dem Büro innerhalb von drei Monaten nach der Tagung des Technischen Ausschusses oder vor der darauffolgenden Tagung der betreffenden TWP mitgeteilt werden, je nachdem, welche früher stattfindet. Werden die erforderlichen Auskünfte nicht innerhalb dieser Frist mitgeteilt, werden die betreffenden Prüfungsrichtlinien nicht angenommen und der betreffenden TWP erneut vorgelegt (Schritt 4 [Querverweis]).

2.3 Verfahren zur Überarbeitung der Prüfungsrichtlinien

2.3.1 Notwendigkeit der Überarbeitung der Prüfungsrichtlinien^f

Die Entwicklungen in der Pflanzenzüchtung und in der Sortenentwicklung können dazu führen, daß die bestehenden Prüfungsrichtlinien überarbeitet werden müssen. Es kann beispielsweise notwendig sein, folgendes auf den neuesten Stand zu bringen:

- a) die Merkmalstabelle und/oder
- b) die Beispielssorten

2.3.2 Vollständige Überarbeitung

Wenn die Prüfungsrichtlinien umfassend überarbeitet werden müssen, beispielsweise zur Aktualisierung der Merkmalstabelle, wird eine „vollständige Überarbeitung“ vorgenommen. Das Verfahren ist das Gleiche wie für die Einführung neuer Prüfungsrichtlinien, wie in Abschnitt 2.2 [Querverweis] dargelegt.

2.3.3 Teilüberarbeitung^g

2.3.3.1 Wenn es angebracht ist, lediglich einen bestimmten Teil der Prüfungsrichtlinien auf den neuesten Stand zu bringen, ohne eine umfassende Überprüfung der Gesamtheit der Prüfungsrichtlinien vorzunehmen, wird eine „Teilüberarbeitung“ vorgenommen. **Das**

~~Verfahren für eine Teilüberarbeitung ist gleich dem in Abschnitt 2.2 dargelegten, außer daß sich die Prüfung auf die zu überarbeitenden Elemente der Prüfungsrichtlinien beschränkt. Insbesondere würden die übrigen Faktoren, die in Abschnitt 2.2.2.2 unter f) aufgenommen sind, bedeuten, daß die Arbeiten im Zusammenhang mit dieser Art Überarbeitung erheblich geringer als bei einer vollständigen Überarbeitung wären. Der TC entscheidet bei der Vergabe der Arbeiten über die zu überarbeitenden spezifischen Aspekte der Prüfungsrichtlinien (Schritt 2).~~

2.3.3.2 Teilüberarbeitungen ergeben sich häufig infolge neuer Züchtungsentwicklungen, beispielsweise wenn die Einführung einer neuen Ausprägungsstufe für ein bestehendes Merkmal oder ein neues Merkmal notwendig ist, oder infolge neuer Entwicklungen bei Merkmalen wie Krankheitsresistenz, was beispielsweise dazu führt, daß neue Stufen für Pathotypen notwendig sind. In diesen Fällen ist es, um insbesondere für Merkmale mit Sternchen international harmonisierte Sortenbeschreibungen beizubehalten, von Vorteil, über die Möglichkeit eines schnellen Verfahren für die Überarbeitung von Prüfungsrichtlinien zu verfügen. Daher kann jedes Verbandsmitglied, jeder Beobachterstaat oder jede Beobachterorganisation im Technischen Ausschuß als Alternative zur Einhaltung des Verfahrens einer vollständigen Überarbeitung von Prüfungsrichtlinien (vgl. Abschnitt 2.3.2 [Querverweis]) der(n) betreffende(n) TWP direkt einen Vorschlag für eine Teilüberarbeitung vorlegen. Es ist nicht notwendig, einen führenden Sachverständigen oder eine Untergruppe beteiligter Sachverständiger festzulegen, obwohl es für die Partei, die die Teilüberarbeitung vorschlägt, vorteilhaft wäre, sich vor der Ausarbeitung eines spezifischen Vorschlags mit beteiligten Sachverständigen zu beraten.

2.3.3.3 Für eine Teilüberarbeitung von Prüfungsrichtlinien sollte kein neuer Entwurf der Prüfungsrichtlinien ausgearbeitet werden. Die Partei, die die Teilüberarbeitung vorschlägt sollte ein TWP-Dokument erstellen, das lediglich die an den angenommenen Prüfungsrichtlinien vorzunehmenden Überarbeitungen angibt. Der Zeitplan für die Prüfung des Vorschlags durch die Technischen Arbeitsgruppen lautet wie folgt:

Aktion	Letzte Frist vor der TWP-Tagung
Verbreitung des Entwurf des TWP-Dokuments an die TWP durch den Vorschlagenden (vom Büro zu verteilen):	14 Wochen
Von den TWP abzugebende Bemerkungen:	10 Wochen
Versand des Entwurfs des TWP-Dokuments an das Büro durch den Vorschlagenden:	6 Wochen
Aufnahme des TWP-Dokuments in die Website durch das Büro:	4 Wochen

~~[Möglichkeit der Billigung der Teilüberarbeitung von Merkmalen mit Sternchen in den Prüfungsrichtlinien durch den TC auf dem Schriftweg]^m~~

2.3.3.4 Das Verfahren zur Billigung der vorgeschlagenen Teilüberarbeitung ist gleich wie in den Abschnitten 2.2.6 bis 2.2.8 [Querverweis] dargelegt, außer daß der Verweis auf den Entwurf von Prüfungsrichtlinien durch einen Verweis auf ein TC-Dokument ersetzt würde, das die an den angenommenen Prüfungsrichtlinien vorzunehmenden Überarbeitungen angibt, und daß der Verweis auf den führenden Sachverständigen und die beteiligten Sachverständigen durch einen Verweis auf den Vorschlagenden bzw. die TWP ersetzt würde.

2.4 Verfahren zur Berichtigung von Prüfungsrichtlinien

~~Der Technische Ausschuß kann gegebenenfalls faktische Korrekturen an angenommenen Prüfungsrichtlinien billigen. Das Büro kann Änderungen vornehmen, um eindeutige redaktionelle Fehler in den angenommenen Prüfungsrichtlinien zu berichtigen. Diese berichtigten Prüfungsrichtlinien werden mit dem Vermerk „Corr.“ nach dem TG-Verweiszeichen bezeichnet. Alle derartigen Korrekturen werden dem Technischen Ausschuß auf der ersten Tagung nach Vornahme dieser Korrekturen mitgeteilt.ⁿ~~

2.5 Verweiszeichen der Dokumente

2.5.1 TG-Verweiszeichen

Alle angenommenen Prüfungsrichtlinien erhalten ein Verweiszeichen, das wie folgt aufgebaut ist:

TG/ [fortlaufende Nummer, die den TG zugeteilt wird – fest] / [Nummer der Fassung – bei Annahme aktualisiert]
z. B. TG/100/6

2.5.2 Einführung neuer Prüfungsrichtlinien

2.5.2.1 Dieser Abschnitt erläutert anhand des nachstehenden Beispiels, wie die Dokumentverweiszeichen für Entwürfe von Prüfungsrichtlinien entwickelt werden:

Geltungsbereich der Prüfungsrichtlinien:	<i>Plantus magnifica</i> L. (Landesüblicher Name: Alpha)
Technische Arbeitsgruppe:	TWX

2.5.2.2 Zum Zeitpunkt des Vorschlags/der Vergabe der Arbeiten für den Entwurf der Prüfungsrichtlinien wird diesen von der TWP/vom TC ein einfaches Kurzverweiszeichen aufgrund des botanischen oder des landesüblichen Namens zugeteilt, je nachdem, welcher als das geeignetste Verweiszeichen angesehen wird. Dieses Verweiszeichen wird lediglich als Code zur leichteren Erkennung benutzt und beruht auf dem botanischen oder dem landesüblichen Namen.

Beispiel 1:

Entwurf an die TWX (2005):	Alpha proj.1
Entwurf an die TWX (2006):	Alpha proj.2
Entwurf an den Technischen Ausschuß (2007):	Alpha proj.3
Endgültig angenommenes Dokument:	TG/500/1

Beispiel 2:

Entwurf an die TWX (2005):	Alpha (proj.1)
Entwurf an die TWX (2006):	Alpha (proj.2)
Entwurf an die Sitzung der TWX-Untergruppe (2006) (z. B. auf einer Regionalen UPOV-Fachtagung): ⁱ	Alpha (proj.3)
Entwurf an die TWX (2007):	Alpha (proj.4)
Entwurf an den TC (2008):	Alpha (proj.5)
Endgültig angenommenes Dokument:	TG/500/1

2.5.2.3 So läßt sich der Fortgang des Dokuments leicht verfolgen, und es können Fassungen für andere Sitzungen der TWP und der UPOV erstellt werden. Werden die Prüfungsrichtlinien nicht zur Annahme vorgelegt, wird die Abfolge der TG-Verweiszeichen nicht berührt.

2.5.3 Vollständige Überarbeitung der Prüfungsrichtlinien

Müssen bestehende Prüfungsrichtlinien vollständig revidiert werden, können sich verschiedene Umstände ergeben. Die revidierten Prüfungsrichtlinien können beispielsweise eine direkte Ersetzung bestehender Prüfungsrichtlinien sein, oder die ursprünglichen Prüfungsrichtlinien müssen möglicherweise in zwei oder mehrere Prüfungsrichtlinien aufgeteilt werden. Die Dokumentverweiszeichen für diese beiden besonderen Situationen sind nachstehend erläutert und gehen von folgendem Ausgangspunkt aus:

Geltungsbereich der Prüfungsrichtlinien:	<i>Plantus magnifica</i> L. (Landesüblicher Name: Alpha)
Verweiszeichen der Prüfungsrichtlinien:	TG/500/1
Technische Arbeitsgruppe:	TWX

2.5.3.1 Ersetzung bestehender Prüfungsrichtlinien

Wird TG/500/1 ohne Änderung des Geltungsbereichs der Prüfungsrichtlinien aktualisiert, würden die Dokumentverweiszeichen beispielsweise folgendermaßen lauten:

Beispiel 1:⁹

Entwurf an die TWX (2005):	TG/500/2 proj.1
Entwurf an die TWX (2006):	TG/500/2 proj.2
Entwurf an den Technischen Ausschuß (2007):	TG/500/2 proj.3
Endgültig angenommenes Dokument:	TG/500/2

Beispiel 2:

Entwurf an die TWX (2005):	TG/500/2 proj.1
Entwurf an die TWX (2006):	TG/500/2 proj.2
Entwurf an die Sitzung der TWX-Untergruppe (2006) (z. B. an eine Regionale Fachtagung der UPOV): ¹	TG/500/2 proj.3
Entwurf an die TWX (2007):	TG/500/2 proj.4
Entwurf an den Technischen Ausschuß (2008):	TG/500/2 proj.5
Endgültig angenommenes Dokument:	TG/500/2

2.5.3.2 Aufteilung bestehender Prüfungsrichtlinien

Sind die bestehenden Prüfungsrichtlinien aufzuteilen – beispielsweise in *Plantus magnifica* L. *major* und *Plantus magnifica* L. *minor* –, würde der TC entscheiden, welcher Typ das Verweiszeichen TG/500 beibehält. Würde *Plantus magnifica* L. *major* das Verweiszeichen TG/500 beibehalten, würde es auf genau gleiche Art und Weise behandelt wie in Absatz 2.5.3.1, d. h. es würde zu TG/500/2. *Plantus magnifica* L. *minor* würde als neues Prüfungsrichtliniendokument gemäß Absatz 2.5.3 [Querverweis] behandelt und würde zu TG/xxx/1.

2.5.4 Teilüberarbeitung von Prüfungsrichtlinien

Werden Prüfungsrichtlinien nur teilweise überarbeitet, wird dies durch den zusätzlichen Verweis „Rev.“, „Rev. 2“ usw. angegeben.

Beispiel 1:

Entwurf an die TWX (2005):	TG/500/1 Rev. proj.1
Entwurf an die TWX (2006):	TG/500/1 Rev. proj.2
Entwurf an den Technischen Ausschuß (2007):	TG/500/1 Rev. proj.3
Endgültig angenommenes Dokument:	TG/500/1 Rev.

Beispiel 2:

Entwurf an die TWX (2005):	TG/500/1 Rev. proj.1
Entwurf an die TWX (2006):	TG/500/1 Rev. proj.2
Entwurf an die Sitzung der TWX-Untergruppe (2006) (z. B. an eine Regionale Fachtagung der UPOV): ¹	TG/500/1 Rev. proj.3
Entwurf an die TWX (2007):	TG/500/1 Rev. proj.4
Entwurf an den TC (2008):	TG/500/1 Rev. proj.5
Endgültig angenommenes Dokument:	TG/500/1 Rev.

2.5.5 Berichtigung von Prüfungsrichtlinien

Bei der Berichtigung von Prüfungsrichtlinien wird dies durch den zusätzlichen Verweis „Corr.“, „Corr. 2“ usw. angegeben.

Beispiel:

Erste Fassung	TG/500/1
Berichtigte Fassung	TG/500/1 Corr.

ABSCHNITT 3: ANLEITUNG ZUR ERSTELLUNG VON PRÜFUNGSRICHTLINIEN

3.1 Die TG-Mustervorlage

3.1.1 Die UPOV entwickelte eine Mustervorlage (die „TG-Mustervorlage“), die den für alle UPOV-Prüfungsrichtlinien („die Prüfungsrichtlinien“) geeigneten allgemeingültigen Standardwortlaut enthält und im entsprechenden Format erstellt ist. Die TG-Mustervorlage ist in Anlage 1 **[Querverweis]** wiedergegeben und sollte als Ausgangspunkt für die Erstellung oder Überarbeitung aller Prüfungsrichtlinien benutzt werden.

3.1.2 Nebst der TG-Mustervorlage wird weitere Anleitung für die Verfasser von Prüfungsrichtlinien darüber gegeben, wie die einzelnen Prüfungsrichtlinien ausgehend von der TG-Mustervorlage zu erstellen sind. Diese Anleitung erfolgt durch einen zusätzlichen Standardwortlaut (ASW, *Additional Standard Wording*) und erläuternde Anmerkungen (GN, *Guidance Notes*), und die TG-Mustervorlage enthält Angaben darüber, wo diese weitere Anleitung zu finden ist (vgl. Abschnitte 3.2 und 3.3 **[Querverweis]**).

3.2 Zusätzlicher Standardwortlaut (ASW) für die TG-Mustervorlage

3.2.1 Wie oben dargelegt, enthält die TG-Mustervorlage den für alle Prüfungsrichtlinien geeigneten allgemeingültigen Standardwortlaut. Die UPOV hat jedoch einen zusätzlichen Standardwortlaut entwickelt, der gegebenenfalls für die betreffenden Prüfungsrichtlinien zu verwenden ist. Für Prüfungsrichtlinien, bei denen das Material in Form von Samen einzureichen ist, gibt es beispielsweise einen Standardwortlaut bezüglich der Qualität des einzureichenden Saatguts. Selbstverständlich sollte dieser Standardwortlaut für Samen nicht in Prüfungsrichtlinien aufgenommen werden, bei denen das Material beispielsweise in Form von Knollen einzureichen ist. Deshalb wurde dieser zusätzliche Standardwortlaut nicht in die TG-Mustervorlage aufgenommen. Der zusätzliche Standardwortlaut ist in Anlage 2 **[Querverweis]**, Zusätzlicher Standardwortlaut (ASW) für die TG-Mustervorlage, wiedergegeben.

3.2.2 Ist ein solcher zusätzlicher Standardwortlaut vorhanden, ist in der TG-Mustervorlage an der entsprechenden Stelle eine markierte Einfügung angegeben, z. B.

{ **ASW 1** (TG-Mustervorlage: Kapitel 2.3 **[Querverweis]**) – Anforderungen an die Saatgutqualität }

3.3 Erläuternde Anmerkungen (GN) zur TG-Mustervorlage

3.3.1 Die Prüfungsrichtlinien weisen zahlreiche Aspekte auf, bei denen die Erfahrung und Kenntnis des einzelnen Verfassers für die Abfassung der Prüfungsrichtlinien notwendig ist. Hierzu gehören beispielsweise die Auswahl des geeigneten ASW, die Prüfungsgestaltung, die Identifizierung der Merkmale und die Auswahl der Beispielsorten. In diesen Situationen wird mittels einer Reihe erläuternder Anmerkungen, die in Anlage 3, Erläuternde Anmerkungen (GN) zur TG-Mustervorlage, wiedergegeben sind, allgemeine Anleitung dafür gegeben, wie gemäß der von der UPOV über die Pflanzensachverständigen gesammelten Erfahrung auf harmonisierte Weise vorzugehen ist.

3.3.2 Steht den Verfassern eine derartige Anleitung zur Verfügung, ist in der TG-Mustervorlage an der entsprechenden Stelle eine markierte Einfügung angegeben, z. B.

{ **GN 5** (TG-Mustervorlage: Kapitel 1.1 *[Querverweis]*) – Anwendung dieser Richtlinien: Name der Familie}

[Anlage I folgt]

ANLAGE 1:
TG-MUSTERVORLAGE

UPOV

TG/{xx}
ORIGINAL: {xx}
DATUM: {xx}

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENF

ENTWURF

{HAUPTSÄCHLICHER
LANDESÜBLICHER NAME}

([Typen von] *botanischer Name*)

(UPOV-Code)

{ GN 1 (Titelseite) – Botanischer Name }

RICHTLINIEN

FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG

AUF UNTERSCHIEDBARKEIT, HOMOGENITÄT UND BESTÄNDIGKEIT

erstellt von [einem Sachverständigen] / [Sachverständigen] aus
[redigierende(s) Land(Länder) / Organisation(en)]

zu prüfen von der
Technischen Arbeitsgruppe für [xxx] auf ihrer [xxx] Tagung vom [xxx] bis
[xxx] in [xxx]

Alternative(r) Name(n):*

Botanischer Name	Englisch	Französisch	Deutsch	Spanisch

Zweck dieser Richtlinien („Prüfungsrichtlinien“) ist es, die in der Allgemeinen Einführung (Dokument TG/1/3) und deren verbundenen TGP-Dokumenten enthaltenen Grundsätze in detaillierte praktische Anleitung für die harmonisierte Prüfung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit (DUS) umzusetzen und insbesondere geeignete Merkmale für die DUS-Prüfung und die Erstellung harmonisierter Sortenbeschreibungen auszuweisen.

VERBUNDENE DOKUMENTE

* Diese Namen waren zum Zeitpunkt der Einführung dieser Prüfungsrichtlinien richtig, können jedoch revidiert oder aktualisiert werden. [Den Lesern wird empfohlen, für neueste Auskünfte den UPOV-Code zu konsultieren, der auf der UPOV-Website zu finden ist (www.upov.int).]

Diese Prüfungsrichtlinien sind in Verbindung mit der Allgemeine Einführung und den damit in Verbindung stehenden TGP-Dokumenten zu sehen.

Sonstige verbundene UPOV-Dokumente: { **GN 2** (Titelseite) – Verbundene Dokumente }

<u>INHALT</u>	<u>SEITE</u>
1. ANWENDUNG DIESER PRÜFUNGSRICHTLINIEN	31
2. ANFORDERUNGEN AN DAS VERMEHRUNGSMATERIAL	31
3. DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG.....	31
3.1 Anzahl von Wachstumsperioden	31
3.2 Prüfungsort	32
3.3 Bedingungen für die Durchführung der Prüfung	32
3.4 Gestaltung der Prüfung	32
3.5 Anzahl der zu prüfenden Pflanzen / Pflanzenteile	32
3.56 Zusätzliche Prüfungen	32
4. PRÜFUNG DER UNTERSCHIEDBARKEIT, HOMOGENITÄT UND BESTÄNDIGKEIT.....	32
4.1 Unterscheidbarkeit.....	32
4.2 Homogenität	33
4.3 Beständigkeit	33
5. GRUPPIERUNG DER SORTEN UND ORGANISATION DER ANBAUPRÜFUNG	33
6. EINFÜHRUNG IN DIE MERKMALSTABELLE	34
6.1 Merkmalskategorien	34
6.2 Ausprägungsstufen und entsprechende Noten	34
6.3 Ausprägungstypen	35
6.4 Beispielssorten.....	35
6.5 Legende	35
7. TABLE OF CHARACTERISTICS/TABLEAU DES CARACTÈRES/MERKMALSTABELLE/TABLA DE CARACTERES.....	36
8. ERLÄUTERUNGEN ZU DER MERKMALSTABELLE	37
9. LITERATUR	37
10. TECHNISCHER FRAGEBOGEN	38

1. Anwendung dieser Prüfungsrichtlinien

Diese Prüfungsrichtlinien gelten für alle Sorten von {...}.

- { **GN 3** (Kapitel 1.1) – Anwendung dieser Prüfungsrichtlinien: Mehr als eine Art }
- { **GN 4** (Kapitel 1.1) – Anwendung dieser Prüfungsrichtlinien: Verschiedene Typen oder Gruppen innerhalb einer Art }
- { **GN 5** (Kapitel 1.1) – Anwendung dieser Prüfungsrichtlinien: Name der Familie }
- { **GN 6** (Kapitel 1.1) – Beratung für neue Typen und Arten }

2. Anforderungen an das Vermehrungsmaterial

2.1 Die zuständigen Behörden bestimmen, wann, wohin und in welcher Menge und Beschaffenheit das für die Prüfung der Sorte erforderliche Vermehrungsgut zu liefern ist. Anmelder, die Material von außerhalb des Staates, in dem die Prüfung vorgenommen wird, einreichen, müssen sicherstellen, daß alle Zollvorschriften und phytosanitären Anforderungen erfüllt sind.

2.2 Das Vermehrungsmaterial ist in Form von {xx} einzureichen.

2.3 Die vom Anmelder einzusendende Mindestmenge an Vermehrungsmaterial sollte betragen:

- { **GN 7** (Kapitel 2.3) – Menge des erforderlichen Vermehrungsmaterials }
- { **ASW 1** (Kapitel 2.3) – Anforderungen an die Saatgutqualität }

2.4 Das eingesandte Vermehrungsmaterial sollte sichtbar gesund sein, keine Wuchsmängel aufweisen und nicht von wichtigen Krankheiten oder Schädlingen befallen sein.

2.5 Das Vermehrungsmaterial darf keiner Behandlung unterzogen worden sein, die die Ausprägung der Merkmale der Sorte beeinflussen würde, es sei denn, daß die zuständigen Behörden eine solche Behandlung gestatten oder vorschreiben. Wenn es behandelt worden ist, müssen die Einzelheiten der Behandlung angegeben werden.

3. Durchführung der Prüfung

3.1 *Anzahl von Wachstumsperioden*

Die Mindestprüfungsdauer sollte in der Regel betragen:

- { **ASW 2** (Kapitel 3.1(1.)) – Anzahl von Wachstumsperioden }
- { **GN 8** (Kapitel 3.12) – Erläuterung der Wachstumsperiode }
- { **ASW 3** (Kapitel 3.1.2) – Erläuterung der Wachstumsperiode (~~Obstarten~~) }

3.2 Prüfungsort

Die Prüfungen werden in der Regel an einem Ort durchgeführt. Für den Fall, daß die Prüfungen an mehr als einem Ort durchgeführt werden, wird in Dokument TGP/9, „Prüfung der Unterscheidbarkeit“, Anleitung gegeben.

3.3 Bedingungen für die Durchführung der Prüfung

[3.3.1] Die Prüfungen sollten unter Bedingungen durchgeführt werden, die eine für die Ausprägung der maßgebenden Merkmale der Sorte und für die Durchführung der Prüfung zufriedenstellende Pflanzenentwicklung sicherstellen.

{ ASW 3 (Kapitel 3.3) –	Bedingungen für die Durchführung der Prüfung }
{ GN 9 (Kapitel 3.3) –	<u>Voraussetzungen für eine zufriedenstellende</u>
	<u>Pflanzenentwicklung</u> <u>Schlüssel der</u>
	<u>Entwicklungsstadien</u> }

3.4 Gestaltung der Prüfung

{ **GN 10** (Kapitel 3.4) – Gestaltung der Prüfung }

{ **ASW 5** (Kapitel 3.4) – Gestaltung der Parzelle }

{ **ASW 6** (Kapitel 3.4) – Entnahme von Pflanzen oder Pflanzenteilen }

~~3.5 Anzahl der zu prüfenden Pflanzen / Pflanzenteile~~

~~{ **ASW 7** (Kapitel 3.5) – Anzahl der zu prüfenden Pflanzen / Pflanzenteile }~~

3.56 Zusätzliche Prüfungen

Zusätzliche Prüfungen für die Prüfung maßgebender Merkmale können durchgeführt werden.

4. Prüfung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit

4.1 Unterscheidbarkeit

4.1.1 Allgemeine Empfehlungen

Es ist für Benutzer dieser Prüfungsrichtlinien besonders wichtig, die Allgemeine Einführung zu konsultieren, bevor sie Entscheidungen bezüglich der Unterscheidbarkeit treffen. Folgende Punkte werden jedoch zur ausführlicheren Darlegung oder zur Betonung in diesen Prüfungsrichtlinien aufgeführt.

4.1.2 Stabile Unterschiede

Die zwischen Sorten erfaßten Unterschiede können so deutlich sein, daß nicht mehr als eine Wachstumsperiode notwendig ist. Außerdem ist der Umwelteinfluß unter bestimmten Umständen nicht so stark, daß mehr als eine Wachstumsperiode erforderlich ist, um

Gewißheit zu erlangen, daß die zwischen Sorten beobachteten Unterschiede hinreichend stabil sind. Ein Mittel zur Sicherstellung dessen, daß ein Unterschied bei einem Merkmal, das in einem Anbauversuch erfaßt wird, hinreichend stabil ist, ist die Prüfung des Merkmals in mindestens zwei unabhängigen Wachstumsperioden.

4.1.3 Deutliche Unterschiede

Die Bestimmung dessen, ob ein Unterschied zwischen zwei Sorten deutlich ist, hängt von vielen Faktoren ab und sollte insbesondere den Ausprägungstyp des geprüften Merkmals berücksichtigen, d. h., ob es qualitativ, quantitativ oder pseudoqualitativ ausgeprägt ist. Daher ist es wichtig, daß die Benutzer dieser Prüfungsrichtlinien mit den Empfehlungen in der Allgemeinen Einführung vertraut sind, bevor sie Entscheidungen bezüglich der Unterscheidbarkeit treffen.

4.1.4 Anzahl der zu prüfenden Pflanzen / Pflanzenteile^o

Sofern nicht anders angegeben, sollten alle Erfassungen zum Zwecke der Unterscheidbarkeit an { x } Pflanzen oder Teilen von { x } Pflanzen erfolgen.

{ **ASW 7** (Kapitel 4.1.4) – Anzahl der zu prüfenden Pflanzen / Pflanzenteile }

4.1.5 Erfassungsmethode^p

{ **GN 11.1** (Kapitel 4.1.5, 6.5) – Methode zur Erfassung der Unterscheidbarkeit }

4.2 Homogenität

Es ist für Benutzer dieser Prüfungsrichtlinien besonders wichtig, die Allgemeine Einführung zu konsultieren, bevor sie Entscheidungen bezüglich der Homogenität treffen. Folgende Punkte werden jedoch zur ausführlicheren Darlegung oder zur Betonung in diesen Prüfungsrichtlinien aufgeführt.

{ **GN 11.2** (Kapitel 4.2) – Prüfung der Homogenität }

{ **ASW 8** (Kapitel 4.2) – Prüfung der Homogenität }

4.3 Beständigkeit

4.3.1 In der Praxis ist es nicht üblich, Prüfungen auf Beständigkeit durchzuführen, deren Ergebnisse ebenso sicher sind wie die der Unterscheidbarkeits- und der Homogenitätsprüfung. Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, daß eine Sorte im Falle zahlreicher Sortentypen auch als beständig angesehen werden kann, wenn nachgewiesen wurde, daß sie homogen ist.

4.3.2 { **ASW 9** (Kapitel 4.3.2) – Prüfung der Beständigkeit: allgemein }

4.3.3 { **ASW 10** (Kapitel 4.3.3) – Prüfung der Beständigkeit: Hybridsorten }

5. Gruppierung der Sorten und Organisation der Anbauprüfung

5.1 Die Auswahl allgemein bekannter Sorten, die im Anbauversuch mit der Kandidatensorte angebaut werden sollen, und die Art und Weise der Aufteilung dieser Sorten

in Gruppen zur Erleichterung der Unterscheidbarkeitsprüfung werden durch die Verwendung von Gruppierungsmerkmalen unterstützt.

5.2 Gruppierungsmerkmale sind Merkmale, deren dokumentierte Ausprägungsstufen, selbst wenn sie an verschiedenen Orten erfaßt wurden, einzeln oder in Kombination mit anderen derartigen Merkmalen verwendet werden können: a) für die Selektion allgemein bekannter Sorten, die von der Anbauprüfung zur Prüfung der Unterscheidbarkeit, ausgeschlossen werden können, und b) um die Anbauprüfung so zu organisieren, daß ähnliche Sorten gruppiert werden.

5.3 Folgende Merkmale wurden als nützliche Gruppierungsmerkmale vereinbart:

{ GN 13.2, 13.4 (Kapitel 5.3) – Gruppierungsmerkmale }

5.4 Anleitung für die Verwendung von Gruppierungsmerkmalen im Prozeß der Unterscheidbarkeitsprüfung wird in der Allgemeinen Einführung und in Dokument TGP/9 „Prüfung der Unterscheidbarkeit“ gegeben.⁹

6. Einführung in die Merkmalstabelle

6.1 *Merkmalskategorien*

6.1.1 Standardmerkmale in den Prüfungsrichtlinien

Standardmerkmale in den Prüfungsrichtlinien sind Merkmale, die von der UPOV für die DUS-Prüfung akzeptiert wurden und aus denen die Verbandsmitglieder jene auswählen können, die für ihre besonderen Verhältnisse geeignet sind.

6.1.2 Merkmale mit Sternchen

Merkmale mit Sternchen (mit * gekennzeichnet) sind jene in den Prüfungsrichtlinien enthaltenen Merkmale, die für die internationale Harmonisierung der Sortenbeschreibung von Bedeutung sind. Sie sollten stets von allen Verbandsmitgliedern auf DUS geprüft und in die Sortenbeschreibung aufgenommen werden, sofern die Ausprägungsstufe eines vorausgehenden Merkmals oder regionale Umweltbedingungen dies nicht ausschließen.

6.2 *Ausprägungsstufen und entsprechende Noten*

6.2.1 Für jedes Merkmal werden Ausprägungsstufen angegeben, um das Merkmal zu definieren und die Beschreibungen zu harmonisieren. Um die Erarbeitung der Beschreibung zu erleichtern und die Beschreibung zu erstellen und auszutauschen, wird jeder Ausprägungsstufe eine entsprechende Zahlennote zugewiesen.

6.2.2 Bei qualitativen und pseudoqualitativen Merkmalen (vgl. Kapitel 6.3) sind alle relevanten Ausprägungsstufen im Merkmal vorhanden. Bei quantitativen Merkmalen mit fünf oder mehr Noten kann jedoch eine abgekürzte Skala verwendet werden, um die Größe der Merkmalstabelle zu vermindern. Bei einem quantitativen Merkmal mit neun Stufen kann die Darstellung der Ausprägungsstufen in den Prüfungsrichtlinien beispielsweise wie folgt abgekürzt werden:

Stufe	Note
klein	3
mittel	5
groß	7

Es ist jedoch zu anzumerken, daß alle der nachstehenden neun Ausprägungsstufen für die Beschreibung von Sorten existieren, und sie sollten gegebenenfalls verwendet werden:

Stufe	Note
sehr klein	1
sehr klein bis klein	2
klein	3
klein bis mittel	4
mittel	5
mittel bis groß	6
groß	7
groß bis sehr groß	8
sehr groß	9

6.2.3 Weitere Erläuterungen zur Darstellung der Ausprägungsstufen und Noten sind in Dokument TGP/7 „Erstellung von Prüfungsrichtlinien“ zu finden.

6.3 Ausprägungstypen

Eine Erläuterung der Ausprägungstypen der Merkmale (qualitativ, quantitativ und pseudoqualitativ) ist in der Allgemeinen Einführung enthalten.

6.4 Beispielssorten

Gegebenenfalls werden in den Prüfungsrichtlinien Beispielssorten angegeben, um die Ausprägungsstufen eines Merkmals zu verdeutlichen.

6.5 Legende

(*) Merkmal mit Sternchen – vgl. Kapitel 6.1.2

(QL) Qualitatives Merkmal – vgl. Kapitel 6.3

(QN) Quantitatives Merkmal – vgl. Kapitel 6.3

(PQ) Pseudoqualitatives Merkmal – vgl. Kapitel 6.3

{ **GN 11.1** (Kapitel 4.1.5, 6.5) – Methode zur Erfassung der Unterscheidbarkeit }^p

{ **ASW 11** (Kapitel 6.5) – Legende: Erläuterungen, die mehrere Merkmale betreffen }

(+) Vgl. Erläuterungen zu der Merkmalstabelle in Kapitel 8.

7. Table of Characteristics/Tableau des caractères/Merkmalstabelle/Tabla de caracteres

- { **GN 12** Auswahl eines Merkmals zur Aufnahme in die Merkmalstabelle }
- { **GN 14** Merkmale, die anhand patentierter Methoden erfaßt werden }
- { **GN 15** Besondere Merkmale }
- { **GN 16** Neue Merkmalstypen }
- { **GN 17** Darstellung der Merkmale: Gebilligte Merkmale }

		English	français	deutsch	español	Example Varieties/ Exemples/ Beispielssorten/ Variedades ejemplo	Note/ Nota
Merkmal Nr.	{ GN 24 Entwicklungs- stadium}	{ GN 18 Darstellung der Merkmale: Überschrift eines Merkmals}					
{ GN 13.1, 13.4 Merkmale mit Sternchen}	{ GN 25 Empfehlungen für die Durchführung des Merkmals}						
{ GN 21 Ausprägungstyp des Merkmals}	{ GN 23 Erläuterungen, die mehrere Merkmale betreffen}	{ GN 19 Darstellung der Merkmale: Allgemeine Darstellung der Ausprägungsstufen}				{ GN 28 Beispiels- sorten}	
		{ GN 20 Darstellung der Merkmale: Ausprägungsstufen nach Ausprägungstyp eines Merkmals}					

- { **GN 26** Reihenfolge der Merkmale in der Merkmalstabelle }
- { **GN 27** Behandlung einer langen Liste von Merkmalen in der Merkmalstabelle }

8. Erläuterungen zu der Merkmalstabelle

- { **ASW 12** (Kapitel 8) – Erläuterungen, die mehrere Merkmale betreffen }
- ^s{ **ASW 12.2** (Kapitel 8) – Begriffsbestimmung des Zeitpunkts der Genußreife }
- { **GN 29** (Kapitel 8) – Beispielssorten: Namen }

9. Literatur

- { **GN 30** (Kapitel 9) - Literatur }

10. Technischer Fragebogen

TECHNISCHER FRAGEBOGEN	Seite {x} von {y}	Referenznummer:
		Antragsdatum: (nicht vom Anmelder auszufüllen)
TECHNISCHER FRAGEBOGEN in Verbindung mit der Anmeldung zum Sortenschutz auszufüllen { ASW 13 (Kapitel 10: Überschrift des Technischen Fragebogens) – Technischer Fragebogen für Hybridsorten}		
1. Gegenstand des Technischen Fragebogens 1.1. Botanischer Name {Botanischer Name} 1.2. Landesüblicher Name {Landesüblicher Name} { ASW 14 (Kapitel 10: Technischer Fragebogen 1) – Gegenstand des Technischen Fragebogens}		
2. Anmelder Name Anschrift Telefonnummer Faxnummer E-Mail-Adresse Züchter (wenn vom Anmelder verschieden)		

TECHNISCHER FRAGEBOGEN	Seite {x} von {y}	Referenznummer:
------------------------	-------------------	-----------------

3. Vorgeschlagene Sortenbezeichnung und Anmeldebezeichnung

Vorgeschlagene
Sortenbezeichnung
(falls vorhanden)

Anmeldebezeichnung

#4. Informationen über Züchtungsschema und Vermehrung der Sorte

4.1 Züchtungsschema

{ **ASW 15** (Kapitel 10: Technischer Fragebogen 4.1) – Informationen über das Züchtungsschema }

4.2 Methode zur Vermehrung der Sorte:

{ **GN 31** (Kapitel 10: Technischer Fragebogen 4.2) – Informationen über die Methode zur Vermehrung der Sorte }

{ **GN 32** (Kapitel 10: Technischer Fragebogen 4.2) – Informationen über die Methode zur Vermehrung von Hybridsorten }

5. Anzugebende Merkmale der Sorte (die in Klammern angegebene Zahl verweist auf das entsprechende Merkmal in den Prüfungsrichtlinien; bitte die Note ankreuzen, die derjenigen der Sorte am nächsten kommt).

Merkmale	Beispielssorten	Note
{ GN 13.3, 13.4 (Kapitel 10: Technischer Fragebogen 5) – Auswahl der Merkmale im Technischen Fragebogen }		

Die Behörden könnten es zulassen, daß bestimmte dieser Auskünfte in einem vertraulichen Abschnitt des Technischen Fragebogens erteilt werden.

TECHNISCHER FRAGEBOGEN	Seite {x} von {y}	Referenznummer:
------------------------	-------------------	-----------------

6. Ähnliche Sorten und Unterschiede zu diesen Sorten

Bitte nachstehende Tabelle und den Kasten für die Erteilung von Auskünften darüber benutzen, wie sich Ihre Kandidatensorte von der Sorte (oder den Sorten) unterscheidet, die nach Ihrem besten Wissen am ähnlichsten ist (sind). Diese Auskünfte können der Prüfungsbehörde behilflich sein, die Unterscheidbarkeitsprüfung effizienter durchzuführen.

Bezeichnung(en) der Ihrer Kandidatensorte ähnlichen Sorte(n)	Merkmal(e), in dem (denen) Ihre Kandidatensorte von der (den) ähnlichen Sorte(n) verschieden ist	Beschreiben Sie die Ausprägung des (der) Merkmals(e) der ähnlichen Sorte(n)	Beschreiben Sie die Ausprägung des (der) Merkmals(e) Ihrer Kandidatensorte
<i>Beispiel</i>	{ GN 33 } (Kapitel 10: Technischer Fragebogen 6) – ähnliche Sorten }		
Bemerkungen:			

TECHNISCHER FRAGEBOGEN	Seite {x} von {y}	Referenznummer:
------------------------	-------------------	-----------------

#7. Zusätzliche Informationen zur Erleichterung der Prüfung der Sorte

7.1 Gibt es außer den in den Abschnitten 5 und 6 mitgeteilten Auskünften zusätzliche Merkmale zur Erleichterung der Unterscheidung der Sorte?

Ja [] Nein []

(Wenn ja, Einzelheiten angeben)

7.2 Gibt es besondere Bedingungen für den Anbau der Sorte oder die Durchführung der Prüfung?

Ja [] Nein []

(Wenn ja, Einzelheiten angeben)

7.3 Sonstige Informationen

{ **GN 34** (Kapitel 10: Technischer Fragebogen 7.3) – Verwendung der Sorte }

{ **ASW 16** (Kapitel 10: Technischer Fragebogen 7.3) – wenn ein Foto der Sorte einzureichen ist }

8. Genehmigung zur Freisetzung

a) Ist es erforderlich, eine vorherige Genehmigung zur Freisetzung der Sorte gemäß der Gesetzgebung für Umwelt, Gesundheits- und Tierschutz zu erhalten?

Ja [] Nein []

b) Wurde eine solche Genehmigung erhalten?

Ja [] Nein []

Sofern die Frage mit „ja“ beantwortet wurde, bitte eine Kopie der Genehmigung beifügen.

Die Behörden könnten es zulassen, daß bestimmte dieser Auskünfte in einem vertraulichen Abschnitt des Technischen Fragebogens erteilt werden.

TECHNISCHER FRAGEBOGEN	Seite {x} von {y}	Referenznummer:
------------------------	-------------------	-----------------

9. Informationen über das zu prüfende oder für die Prüfung einzureichende Vermehrungsmaterial

9.1 Die Ausprägung eines Merkmals oder mehrerer Merkmale einer Sorte kann durch Faktoren wie Schadorganismen, chemische Behandlung (z. B. Wachstumshemmer oder Pestizide), Wirkungen einer Gewebekultur, verschiedene Unterlagen, Edelreiser, die verschiedenen Wachstumsstadien eines Baumes entnommen wurden, usw., beeinflusst werden.

9.2 Das Vermehrungsmaterial darf keiner Behandlung unterzogen worden sein, die die Ausprägung der Merkmale der Sorte beeinflussen würde, es sei denn, daß die zuständigen Behörden eine solche Behandlung gestatten oder vorschreiben. Wenn das Vermehrungsmaterial behandelt worden ist, müssen die Einzelheiten der Behandlung angegeben werden. Zu diesem Zweck geben Sie bitte nach bestem Wissen an, ob das zu prüfende Vermehrungsmaterial folgendem ausgesetzt war:

- | | |
|--|------------------|
| a) | Mikroorganismen |
| (z. B. Viren, Bakterien, Phytoplasma) | Ja [] Nein [] |
| a) Chemischer Behandlung (z. B. Wachstumshemmer, | |
| | Pestizide)Ja [] |
| | Nein [] |
| c) | Gewebekultur Ja |
| [] | Nein [] |
| d) Sonstigen Faktoren | Ja [] Nein [] |

Wenn „Ja“, bitte Einzelheiten angeben.

.....

{ **ASW 17** (Kapitel 10: Technischer Fragebogen 9.3) – Prüfung auf Vorhandensein von Viren oder sonstigen Pathogenen }

10. Ich erkläre hiermit, daß die Auskünfte in diesem Formblatt nach meinem besten Wissen korrekt sind:

Anmeldername

Unterschrift

Datum

[Anlage 2 folgt]

ANLAGE 2:
ZUSÄTZLICHER STANDARD WORTLAUT
(ASW) ZUR TG-MUSTERVORLAGE

Dieser Abschnitt enthält den zusätzlichen Standardwortlaut (ASW), der den Standardwortlaut in der TG-Mustervorlage (Anlage 1) ergänzen kann. Die Numerierung entspricht der Numerierung in der TG-Mustervorlage.

Schlüssel

{...} leer für die vom Verfasser der Prüfungsrichtlinien einzufügenden Auskünfte.

ASW 1 (TG-Mustervorlage: Kapitel 2.3) – Anforderungen an die Saatgutqualität

a) Prüfungsrichtlinien, die nur für samenvermehrte Sorten gelten

Alternative 1: „Das Saatgut sollte die von der zuständigen Behörde angegebenen Mindestanforderungen an die Keimfähigkeit, die Sortenechtheit und analytische Reinheit, die Gesundheit und den Feuchtigkeitsgehalt erfüllen. Wenn das Saatgut gelagert werden muß, sollte die Keimfähigkeit so hoch wie möglich sein und vom Anmelder angegeben werden.“

Alternative 2: „Das Saatgut sollte die von der zuständigen Behörde angegebenen Mindestanforderungen an die Keimfähigkeit, die Sortenechtheit und analytische Reinheit, die Gesundheit und den Feuchtigkeitsgehalt erfüllen.“

b) Prüfungsrichtlinien, die für samenvermehrte und andere Sortentypen gelten

Alternative 1: „Im Falle von Samen sollte das Saatgut die von der zuständigen Behörde angegebenen Mindestanforderungen an die Keimfähigkeit, die Sortenechtheit und analytische Reinheit, die Gesundheit und den Feuchtigkeitsgehalt erfüllen. Wenn das Saatgut gelagert werden muß, sollte die Keimfähigkeit so hoch wie möglich sein und vom Anmelder angegeben werden.“

Alternative 2: „Im Falle von Samen sollte das Saatgut die von der zuständigen Behörde angegebenen Mindestanforderungen an die Keimfähigkeit, die Sortenechtheit und analytische Reinheit, die Gesundheit und den Feuchtigkeitsgehalt erfüllen.“

[c) Sortentypen mit geringer Keimfähigkeit]⁴

ASW 2 (TG-Mustervorlage: Kapitel 3.1) – Anzahl von Wachstumsperioden

a) Eine Wachstumsperiode

„Die Mindestprüfungsdauer sollte in der Regel eine Wachstumsperiode betragen.“

b) Zwei unabhängige Wachstumsperioden

„Die Mindestprüfungsdauer sollte in der Regel zwei unabhängige Wachstumsperioden betragen.“

ASW 3 (TG-Mustervorlage: Kapitel 3.1.2) – Erläuterung der Wachstumsperiode (Obstarten)

a) Obstarten mit deutlich definierter Ruheperiode

„3.1.2 Als Wachstumsperiode wird die Dauer einer Vegetationsperiode angesehen, die mit dem Knospenaufbruch (blühend und/oder vegetativ) beginnt, sich mit der Blüte und der Ernte der Früchte fortsetzt und am Ende der darauffolgenden Ruheperiode mit dem Schwellen neuer Jahresknospen endet.“

b) Obstarten mit nicht deutlich definierter Ruheperiode

„3.1.2 Als Wachstumsperiode wird die Periode angesehen, die zum Beginn des aktiven vegetativen Wachstums oder der Blüte anfängt, sich während des aktiven vegetativen

Wachstums oder der Blüte und Fruchtentwicklung fortsetzt und mit der Ernte der Früchte endet.“

^uc) Obstarten

Bei Prüfungsrichtlinien, die Obstarten betreffen, kann in Kapitel 3.1 folgender Satz hinzugefügt werden:

„Insbesondere ist es erforderlich, daß die [Bäume] / [Pflanzen] in jeder der beiden Wachstumsperioden genügend Früchte tragen.“

^vd) Zwei unabhängige Wachstumsperioden in Form von zwei getrennten Anbauten

Gegebenenfalls kann in Kapitel 3.1. folgender Satz hinzugefügt werden:

„Die zwei unabhängigen Wachstumsperioden sollten in Form von zwei getrennten Anbauten erfolgen.“

^ve) Zwei unabhängige Wachstumsperioden aus einem einzigen Anbau

Gegebenenfalls kann in Kapitel 3.1. folgender Satz hinzugefügt werden:

„Die zwei unabhängigen Wachstumsperioden können an einem einzigen Anbau erfaßt werden, der in zwei getrennten Wachstumsperioden geprüft wird.“

ASW 4 (TG-Mustervorlage: Kapitel 3.3) – Bedingungen für die Durchführung der Prüfung

^u1. Obstarten

Im Falle von Prüfungsrichtlinien für Obstarten kann nach dem ersten Satz von Kapitel 3.3 folgender Satz hinzugefügt werden:

„Insbesondere ist es erforderlich, daß die [Bäume] / [Pflanzen] in jeder der beiden Wachstumsperioden genügend Früchte tragen.“

2. Informationen für die Durchführung der Prüfung besonderer Merkmale

a) Entwicklungsstadium für die Prüfung

„Das optimale Entwicklungsstadium für die Erfassung eines jeden Merkmals ist durch eine Ziffer in der zweiten Spalte der Merkmalstabelle angegeben. Die durch die einzelnen Ziffern angegebenen Entwicklungsstadien sind in am Ende des Kapitels 8 [...] beschrieben.“

b) Art der Erfassung

Die für die Erfassung des Merkmals empfohlene Methode ist durch folgende Kennzeichnung in der zweiten Spalte der Merkmalstabelle angegeben:

MG: einmalige Messung einer Gruppe von Pflanzen oder Pflanzenteilen
MS: Messung einer Anzahl von Einzelpflanzen oder Pflanzenteilen

~~VG: visuelle Erfassung durch einmalige Beobachtung einer Gruppe von Pflanzen oder Pflanzenteilen~~
~~VS: visuelle Erfassung durch Beobachtung einer Anzahl von Einzelpflanzen oder Pflanzenteilen~~

c) *Typ der Parzelle für die Erfassung*

Folgender Wortlaut kann beispielsweise zu den entsprechenden Prüfungsrichtlinien hinzugefügt werden:

„Der für die Erfassung des Merkmals empfohlene Parzellentyp ist durch folgende Kennzeichnung in der zweiten Spalte der Merkmalstabelle angegeben:

A: Einzelpflanzen
B: Parzellen in Reihen
C: besondere Prüfung.

„Es können auch andere Beispiele entwickelt werden, beispielsweise, um auf andere Parzellentypen hinzuweisen (z. B. gedrillte Parzellen).“

d) *Visuelle Erfassung der Farbe*

„Da das Tageslicht schwankt, sollten Farbbestimmungen mit Hilfe einer Farbkarte entweder in einem Standardraum mit künstlichem Tageslicht oder zur Mittagszeit in einem Raum ohne direkte Sonneneinstrahlung vorgenommen werden. Die spektrale Verteilung der Lichtquelle für das künstliche Tageslicht sollte dem C.I.E.-Standard von bevorzugtem Tageslicht D 6500 mit den im „British Standard 950“, Teil I, festgelegten Toleranzen entsprechen. Die Bestimmungen an dem Pflanzenteil sollten auf weißem Papieruntergrund erfolgen. Die Farbkarte und die Version der verwendeten Farbkarte sollten mit der Sortenbeschreibung angegeben werden.^{W6}“

ASW 5 (TG-Mustervorlage: Kapitel 3.4) – Parzellengestaltung

a) *Einzelparzellen*

„Jede Prüfung sollte so gestaltet werden, daß sie insgesamt mindestens {...} [Pflanzen] [Bäume] umfaßt.“

b) *Einzelpflanzen und Parzellen in Reihen*

„Jede Prüfung sollte so gestaltet werden, daß sie insgesamt mindestens {...} Einzelpflanzen und {...} Meter Parzellen in Reihen umfaßt.“

c) *Wiederholte Parzellen*

„Jede Prüfung sollte so gestaltet werden, daß sie insgesamt mindestens {...} Pflanzen umfaßt, die auf mindestens^x {...} Wiederholungen aufgeteilt werden sollten.“

ASW 6 (TG-Mustervorlage: Kapitel 3.4) – Entnahme von Pflanzen oder Pflanzenteilen

„Die Prüfung sollte so gestaltet werden, daß den Beständen die für Messungen und Zählungen benötigten Pflanzen oder Pflanzenteile entnommen werden können, ohne daß dadurch die Beobachtungen, die bis zum Abschluß der Vegetationsperiode durchzuführen sind, beeinträchtigt werden.“

ASW 7 (Kapitel 3.5 4.1.4) – Anzahl der zu prüfenden Pflanzen / Pflanzenteile

~~a) Prüfungsrichtlinien, bei denen alle Pflanzen in der Prüfung auf alle Merkmale geprüft werden~~

Gegebenenfalls kann folgender Satz hinzugefügt werden:

„Bei Erfassung an Pflanzenteilen sollten von jeder Pflanze { y } Teile entnommen werden.“
(Im Deutschen keine Änderung.)

~~b) Prüfungsrichtlinien, bei denen die Erfassung bestimmter Merkmale an einer Stichprobe von Pflanzen aus der Prüfung erfolgt~~

~~Alternative 1: „Sofern nicht anders angegeben, sollten alle Erfassungen an Einzelpflanzen an { x } Pflanzen oder Teilen von { x } Pflanzen und alle übrigen Erfassungen an allen Pflanzen in der Prüfung erfolgen.“~~

~~Alternative 2: „Sofern nicht anders angegeben, sollten alle Erfassungen an Einzelpflanzen an { x } Pflanzen oder Teilen von { x } Pflanzen und alle übrigen Erfassungen an allen Pflanzen in der Prüfung erfolgen. Bei Erfassungen an Pflanzenteilen sollten von jeder Pflanze { y } Teile entnommen werden.“~~

ASW 8 (TG-Mustervorlage: Kapitel 4.2) – Homogenitätsprüfung

a) *Fremdbefruchtende Sorten*

i) *Prüfungsrichtlinien, die nur fremdbefruchtende Sorten betreffen*

„Die Bestimmung der Homogenität sollte entsprechend den Empfehlungen der Allgemeinen Einführung für fremdbefruchtende Sorten erfolgen.“

ii) *Prüfungsrichtlinien, die fremdbefruchtende Sorten und Sorten mit anderen Vermehrungsarten betreffen*

„Die Bestimmung der Homogenität von [fremdbefruchtenden] [samenvermehrten] Sorten sollte entsprechend den Empfehlungen der Allgemeinen Einführung für fremdbefruchtende Sorten erfolgen.“

b) *Hybridsorten*

„Die Bestimmung der Homogenität von Hybridsorten hängt vom Typ der Hybride ab und sollte entsprechend den Empfehlungen der Allgemeinen Einführung für Hybridsorten erfolgen.“

c) *Prüfung der Homogenität durch Abweicher*

- i) *Prüfungsrichtlinien, die nur Sorten betreffen, deren Homogenität anhand von Abweichern erfaßt wird*

„Für die Bestimmung der Homogenität sollte ein Populationsstandard von $\{x\}\%$ mit einer Akzeptanzwahrscheinlichkeit von mindestens $\{y\}\%$ angewandt werden. Bei einer Probengröße von $\{a\}$ Pflanzen ist die höchste zulässige Anzahl von Abweichern $\{b\}$.“

- ii) *Prüfungsrichtlinien, die Sorten, deren Homogenität anhand von Abweichern erfaßt wird und andere Sortentypen betreffen.*

„Für die Bestimmung der Homogenität von [selbstbefruchtenden] [vegetativ vermehrten] [samenvermehrten] Sorten sollte ein Populationsstandard von $\{x\}\%$ mit einer Akzeptanzwahrscheinlichkeit von mindestens $\{y\}\%$ angewandt werden. Bei einer Probengröße von $\{a\}$ Pflanzen ist die höchste zulässige Anzahl von Abweichern $\{b\}$.“

ASW 9 (TG-Mustervorlage: Kapitel 4.3.2) – Prüfung der Beständigkeit; allgemein^{Fußnote: 1}

a) *Prüfungsrichtlinien, die samenvermehrte und vegetativ vermehrte Sorten betreffen*

„Nach Bedarf oder im Zweifelsfall kann die Beständigkeit weiter geprüft werden, indem ~~entweder eine weitere Generation angebaut oder~~ ein neues Saat- oder Pflanzgutmuster geprüft wird, um sicherzustellen, daß es dieselben Merkmale wie diejenigen des früher anfänglich eingesandten Materials aufweist.“

b) *Prüfungsrichtlinien, die nur samenvermehrte Sorten betreffen*

„Nach Bedarf oder im Zweifelsfall kann die Beständigkeit weiter geprüft werden, indem ~~entweder eine weitere Generation angebaut oder~~ ein neues Saatgutmuster geprüft wird, um sicherzustellen, daß es dieselben Merkmalsausprägungen wie diejenigen des früher anfänglich eingesandten Materials aufweist.“

c) *Prüfungsrichtlinien, die nur vegetativ vermehrte Sorten betreffen*

„Nach Bedarf oder im Zweifelsfall kann die Beständigkeit weiter geprüft werden, indem ~~entweder eine weitere Generation angebaut oder~~ ein neues Pflanzgutmuster geprüft wird, um sicherzustellen, daß es dieselben Merkmalsausprägungen wie diejenigen des früher anfänglich eingesandten Materials aufweist.“

d) *Prüfungsrichtlinien, die nur synthetische Sorten betreffen*

„Nach Bedarf oder im Zweifelsfall kann die Beständigkeit [geprüft] / [erfaßt] werden, indem Saatgutmuster geprüft wird, um sicherzustellen, daß es dieselben Merkmalsausprägungen wie früher eingesandtes Material aufweist.“

¹¹ Die Allgemeine Einführung (Kapitel 7.3.1.2) erläutert ferner, daß nach Bedarf oder im Zweifelsfall die Beständigkeit auch geprüft werden kann, indem eine weitere Generation angebaut wird. Die Behörden prüfen jedoch nach Bedarf oder im Zweifelsfall ein neues Saat- oder Pflanzgutmuster. Der Begriff „das anfänglich eingesandte Material“ wird als geeigneter als der Begriff „früher eingesandtes Material“, der in der Allgemeinen Einführung verwendet wird, angesehen (vgl. Allgemeine Einführung, Kapitel 7.3.1.2).

ASW 10 (TG-Mustervorlage: Kapitel 4.3.3) – Prüfung der Beständigkeit: Hybridsorten

„Nach Bedarf oder im Zweifelsfall kann die Beständigkeit einer Hybridsorte außer durch die Prüfung der Hybridsorte selbst auch durch die Prüfung der Homogenität und Beständigkeit ihrer Elternlinien geprüft werden.“

ASW 11 (TG-Mustervorlage: Kapitel 6.5) – Legende: Erläuterungen, die mehrere Merkmale betreffen

„(a)-{x} Vgl. Erläuterungen zu der Merkmalstabelle in Kapitel 8.1“

ASW 12.1 (TG-Mustervorlage: Kapitel 8) – Erläuterungen, die mehrere Merkmale betreffen

„8.1 Erläuterungen, die mehrere Merkmale betreffen

Merkmale, die folgende Kennzeichnung in der zweiten Spalte der Merkmalstabelle haben, sollten wie nachstehend angegeben geprüft werden:

- a)
- b) usw.

„8.2 Erläuterungen zu einzelnen Merkmalen

Zu 1 usw.“

ASW 12.2 (TG Mustervorlage: Kapitel 8) – Begriffsbestimmung der Genußreife)

a) *Prüfungsrichtlinien, die Sorten mit Früchten ohne klimakterischen Atmungsanstieg betreffen (z. B. Kirsche, Erdbeere)*

„Der Zeitpunkt der Genußreife ist der Zeitpunkt, wenn die Frucht die optimale Farbe, Festigkeit, Textur sowie den optimalen Duft und Geschmack für den Verzehr erreicht hat.“

b) *Prüfungsrichtlinien, die Sorten mit Früchten mit klimakterischem Atmungsanstieg betreffen (z. B. Apfel)*

„Der Zeitpunkt der Genußreife ist der Zeitpunkt, wenn die Frucht die optimale Farbe, Festigkeit, Textur sowie den optimalen Duft und Geschmack für den Verzehr erreicht hat. Je nach Genotyp kann die Genußreife unmittelbar nach dem Pflücken von der Pflanze oder nach einem Zeitraum der Lagerung oder Nachreife eintreten.“

ASW 13 (TG-Mustervorlage: Kapitel 10: Überschrift des Technischen Fragebogens) – Technischer Fragebogen für Hybridsorten

„Bei Hybridsorten, die Gegenstand eines Antrags auf Erteilung von Sortenschutz sind, und bei denen die Elternlinien als Teil der Prüfung der Hybridsorten eingereicht werden müssen, ist dieser Technische Fragebogen für die Hybridsorte und für jede Elternlinie auszufüllen.“

ASW 14 (TG-Mustervorlage: Kapitel 10: Technischer Fragebogen 1) – Gegenstand des Technischen Fragebogens

a) Bei Prüfungsrichtlinien, die mehr als eine Art betreffen, sollten folgende Kästchen im nachstehenden Format hinzugefügt werden:

„1. Gegenstand des Technischen Fragebogens (bitte die entsprechende Art angeben):

1.1.1 Botanischer Name [Art 1]

1.1.2 Landesüblicher Name [Art 1] []

1.2.1 Botanischer Name [Art 2]

1.2.2 Landesüblicher Name [Art 2] []“

usw.

b) Betreffen die Prüfungsrichtlinien eine Gattung oder eine größere Anzahl von Arten, sollte die Frage 1 wie folgt dargestellt werden:

„1. Gegenstand des Technischen Fragebogens (bitte ausfüllen):

1.1 Botanischer Name

1.2 Landesüblicher Name“

wobei die Kästchen leer belassen bleiben und vom Anmelder auszufüllen sind.

ASW 15 (TG-Mustervorlage: Kapitel 10: Technischer Fragebogen 4.1) – Informationen über das Züchtungsschema²

a) *Alternative 1*

„Sorte aus:

4.1.1 Kreuzung

- a) kontrollierte Kreuzung []
(Elternsorten angeben)

(.....)	x	(.....)
weiblicher Elternteil		männlicher Elternteil

- b) teilweise bekannte Kreuzung []
(die bekannte(n) Elternsorte(n) angeben)

(.....)	x	(.....)
weiblicher Elternteil		männlicher Elternteil

- c) unbekannte Kreuzung []

4.1.2 Mutation []
(Ausgangssorte angeben)

--

4.1.3 Entdeckung und Entwicklung []
(angeben, wo und wann sie entdeckt
und wie sie entwickelt wurde)

--

4.1.4 Sonstige []
(Einzelheiten angeben)“

--

b) *Alternative 2*

„Sorte aus:

4.1.1 Kreuzung

- a) kontrollierte Kreuzung []
(Elternsorten angeben)

(.....)	x	(.....)
weiblicher Elternteil		männlicher Elternteil

- b) teilweise bekannte Kreuzung []
(die bekannte(n) Elternsorte(n) angeben)

(.....)	x	(.....)
weiblicher Elternteil		männlicher Elternteil

- c) unbekannte Kreuzung []

- 4.1.2 Entdeckung und Entwicklung []
(angeben, wo und wann sie entdeckt
und wie sie entwickelt wurde)

--

- 4.1.3 Sonstige []
(Einzelheiten angeben)“

--

ASW 16 (TG-Mustervorlage: Kapitel 10: Technischer Fragebogen 7.3) – Wenn ein **Bild Foto**
der Sorte einzureichen ist

„Ein repräsentatives **Farbbild Farbfoto** der Sorte sollte dem Technischen Fragebogen
beigelegt werden.“

^{aa}[Ein Entwurf eines Wortlauts ist auszuarbeiten, der angibt, daß die Behörde Anleitung geben
werde, um die Zweckdienlichkeit des Bildes zu erhöhen (z. B. Einbeziehung einer metrischen
Skala in das Bild, Angabe, welche Teile der Pflanze einbezogen werden sollten,
Beleuchtungsverhältnisse, Hintergrundfarbe usw.).]

ASW 17 (TG-Mustervorlage: Kapitel 10: Technischer Fragebogen 9.3) – Prüfung auf
Vorhandensein von Viren oder sonstigen Pathogenen

„9.3 Wurde das Vermehrungsmaterial auf das Vorhandensein von Viren oder sonstigen
Pathogenen geprüft?

Ja []

(Einzelheiten angeben)

Nein []“

[Anlage 3 folgt]

ANLAGE 3:
ERLÄUTERnde ANMERKUNGEN (GN)
ZUR TG-MUSTERVORLAGE

Dieser Abschnitt enthält erläuternde Anmerkungen (GN) für die Verfasser von Prüfungsrichtlinien, die bei der Entwicklung der TG-Mustervorlage (Anlage 1) zu spezifischen Prüfungsrichtlinien verwendet werden können. Die Numerierung entspricht der Numerierung in der TG-Mustervorlage.

GN 1 (TG-Mustervorlage: Titelseite) – Botanischer Name

Die Familie sowie alle Elemente des botanischen Namens, ausgenommen die Elemente, die den Verfasser und die Klassifikation angeben, sollten kursiv gedruckt werden, z. B.

<i>Poaceae</i>	<u>nicht</u>	<i>Poaceae</i>
<i>Allium</i> L.	<u>nicht</u>	<i>Allium</i> L.
<i>Beta vulgaris</i> L.	<u>nicht</u>	<i>Beta vulgaris</i> L.
<i>Beta vulgaris</i> L. var. <i>conditiva</i> Alef.	<u>nicht</u>	<i>Beta vulgaris</i> L. var. <i>conditiva</i> Alef.

GN 2 (TG-Mustervorlage: Titelseite) – Verbundene Dokumente

„Sonstige verbundene UPOV-Dokumente“ holt Informationen über andere UPOV-Dokumente ein, die in Verbindung mit den betreffenden Prüfungsrichtlinien zu lesen sind, insbesondere über andere Prüfungsrichtlinien, die von Belang sein könnten. Ein Benutzer der Prüfungsrichtlinien für Dicke Bohne möchte beispielsweise erfahren, daß auch Prüfungsrichtlinien für Ackerbohne vorhanden sind und daß diese beiden Arten zuvor in einem Prüfungsrichtliniendokument kombiniert waren. So könnten die verbundenen Dokumente für Ackerbohne folgende sein:

TG/08/4 + Corr.	Dicke Bohne, Ackerbohne (ersetzt)
TG/xx/1	Dicke Bohne

Es ist nicht notwendig, die Allgemeine Einführung oder die TGP-Dokumente, auf die bereits im obigen Absatz hingewiesen wurde, zu erwähnen.

GN 3 (TG-Mustervorlage: Kapitel 1.1) – Anwendung dieser Richtlinien: Mehr als eine Art

In der Regel werden für jede Art getrennte Richtlinien erstellt. Es kann jedoch als notwendig angesehen werden, zwei oder mehrere Arten, eine ganze Gattung oder sogar eine größere pflanzliche Gesamtheit in ein Prüfungsrichtliniendokument einzubeziehen. ^{bb}In einzelnen Fällen können die für eine bestimmte Art erstellten Prüfungsrichtlinien für andere Arten oder Hybridarten innerhalb derselben Gattung zweckdienlich sein, für nicht ausdrücklich Prüfungsrichtlinien erstellt wurden. Folgendes Beispiel wird angeführt, um zu verdeutlichen, wie diese Situation in Kapitel 1 dargelegt werden könnte:

Beispiel

“Diese Prüfungsrichtlinien gelten für alle Sorten von [*Prunus salicina* Lindl.]. Diese Prüfungsrichtlinien können auch für die Prüfung von hybriden aus *P. salicina* Lindl. zweckdienlich sein.

Es sollte weder auf die mögliche Zweckdienlichkeit der Prüfungsrichtlinien für andere als diejenigen Arten, die von den Prüfungsrichtlinien ausdrücklich erfaßt werden, noch auf die Zweckdienlichkeit für Hybriden aus der von den Prüfungsrichtlinien erfaßten Arten verwiesen werden. Gegebenenfalls kann folgender Satz hinzugefügt werden:

„Anleitung zur Verwendung der Prüfungsrichtlinien für (z. B. [Art in derselben Gattung] / [Arthybriden] / [Gattungshybriden]), die von den Prüfungsrichtlinien nicht ausdrücklich erfaßt werden, ist in Dokument TGP/13 „Anleitung für neue Typen und Arten“ zu finden.“

GN 4 (TG-Mustervorlage: Kapitel 1.1) – Anwendung dieser Richtlinien: Verschiedene Typen oder Gruppen innerhalb einer Art oder Gattung

1. Die Allgemeine Einführung sieht vor: „Verschiedene Sortengruppen innerhalb einer Art können in getrennten oder unterteilten Prüfungsrichtlinien behandelt werden, wenn diese Kategorien aufgrund von Merkmalen, die für die Unterscheidbarkeit geeignet sind, zuverlässig voneinander getrennt werden können oder wenn ein geeignetes Verfahren entwickelt wurde, um zu gewährleisten, daß alle allgemein bekannten Sorten für die Unterscheidbarkeit angemessen berücksichtigt werden.“

2. Diese Erläuterung wird gegeben, um sicherzustellen, daß Sortengruppen oder -typen nur geschaffen werden, wenn es möglich ist zu gewährleisten, daß eine Sorte eindeutig in die richtige Gruppe eingeteilt wird, oder wenn nicht, daß andere Maßnahmen getroffen werden, um sicherzustellen, daß alle allgemein bekannten Sorten für die Unterscheidbarkeit berücksichtigt werden. Wenn die Prüfungsrichtlinien nur eine Gruppe oder einen Typ innerhalb einer Art erfassen, sollte dieser Abschnitt daher erläutern, welche Merkmale oder welche sonstige Grundlage die Unterscheidbarkeit aller von den Prüfungsrichtlinien erfaßten Sorten von allen übrigen Sorten sicherstellen.

3. Die Prüfungsrichtlinien sollten ferner die Merkmale oder eine sonstige Grundlage erläutern, die die Unterscheidbarkeit der von anderen Serien von Beispielssorten erfaßten Sortentypen oder -gruppen zulassen (z. B. Winter-/Frühjahrstyp), oder sie sollten erläutern, welche sonstige Grundlage die Unterscheidbarkeit aller von einem Typ oder einer Gruppe erfaßten Sorten von allen Sorten eines anderen Typs oder einer anderen Gruppe sicherstellt.

^{bb}4. Folgendes Beispiel wird angeführt, um zu verdeutlichen, wie in Kapitel 1 verschiedene Typen oder Gruppen dargelegt werden könnten:

Beispiel

Diese Prüfungsrichtlinien gelten für alle Sorten, die als Unterlagssorten aller Arten von *Prunus* L. verwendet werden. Wenn Merkmale der Blüte, der Frucht oder des Samens für die Prüfung der Sorten notwendig sind, sollten für diese Merkmale gegebenenfalls die Prüfungsrichtlinien für Mandel TG/56/3, Aprikose TG/70/3, Kirsche TG/35/6, Pflaume TG/41/4, Japanische Pflaume TG/84/3, Japanische Aprikose TG/160/1 oder Pfirsich, Nektarine TG/53/6 verwendet werden.

GN 5 (TG-Mustervorlage: Kapitel 1.1) – Anwendung dieser Richtlinien: Name der Familie

In einigen Fällen wird es auch als hilfreich angesehen, die Familie(n) auszuweisen, wie in der Datenbank des Germplasm Resources Information Network (GRIN) angegeben (<http://www.ars-grin.gov/>).

GN 6 (TG-Mustervorlage: Kapitel 1.1) – Beratung für neue Typen und Arten

Dokument TGP/13, „Beratung für neue Typen und Arten“, kann den Verfassern von Prüfungsrichtlinien für neue Typen (z. B. Multi- oder interspezifische Hybriden) oder Arten zweckdienliche Auskünfte erteilen.

GN 7 (TG-Mustervorlage: Kapitel 2.3) – Menge des erforderlichen Vermehrungsmaterials

Die Verfasser von Prüfungsrichtlinien sollten bei der Bestimmung der Menge des erforderlichen Vermehrungsmaterials folgende Faktoren berücksichtigen:

- a) erwarteter Umfang des aus dem eingereichten Vermehrungsmaterial angelegten Pflanzenbestandes für Feldprüfungen oder andere Anbauprüfungen;
- b) Menge des eingereichten Vermehrungsmaterials, das für andere als Anbauprüfungen zu verwenden ist (z. B. Prüfung der Erucasäure bei Raps);
- c) Menge des eingereichten Vermehrungsmaterials, das für Qualitätskontrollen am eingereichten Vermehrungsmaterial zu verwenden ist (z. B. Prüfung der Keimfähigkeit von Samen);
- d) Menge des eingereichten Vermehrungsmaterials, das für Vergleichsmuster zu verwenden ist;
- e) Qualitätsverlust bei der Lagerung.

^aIn der Regel sollte bei *Pflanzen*, die nur für eine einzige Wachstumsperiode benötigt werden (z. B. keine für besondere Prüfungen oder Sortensammlungen benötigte Pflanzen) die Anzahl der in Kapitel 2.3 verlangten Pflanzen der in den Kapiteln 3.4 *[Querverweis]* „Gestaltung der Prüfung“ und 4.2 „Homogenität“ angegebenen Anzahl Pflanzen entsprechen. Diesbezüglich wird daran erinnert, daß die Menge des Vermehrungsmaterials, das in Kapitel 2.3 *[Querverweis]* der Prüfungsrichtlinien angegeben ist, die Mindestmenge ist, die eine Behörde vom Antragsteller verlangen kann. Deshalb kann jede Behörde entscheiden, eine größere Menge Vermehrungsmaterial zu verlangen, beispielsweise, um etwaige Verluste während des Anlegens (vgl. Abschnitt 1.1.2 a) *[Querverweis]*) zu berücksichtigen.

GN 8 (TG-Mustervorlage: Kapitel 3.1.2) – Erläuterung der Wachstumsperiode

Kapitel 3.1 gibt die Anzahl Wachstumsperioden an. In einigen Fällen kann es notwendig sein zu klären, was unter einer „Wachstumsperiode“ zu verstehen ist. ^u ^v~~Für Obstarten~~ Für bestimmte Situationen wurde ein zusätzlicher Standardwortlaut entwickelt (vgl. ASW 3).

~~[Die Formulierung „Die Mindestprüfungsdauer sollte in der Regel“ deutet an, daß die Prüfungsdauer in bestimmten Fällen kürzer sein könnte.]^{cc}~~

GN 9 (TG-Mustervorlage: Kapitel 3.3) – Voraussetzungen für eine zufriedenstellende Pflanzenentwicklung Schlüssel der Entwicklungsstadien

~~„Es ist möglicherweise notwendig, in diesem Abschnitt anzugeben, daß beispielsweise in jeder Wachstumsperiode genügend Früchte gebildet werden müssen und daß die erste Fruchtentwicklungsperiode nicht so anzusehen ist, daß sie genügend Früchte bildet. Für Obstarten wurde ein zusätzlicher Standardwortlaut entwickelt (vgl. ASW 4.1).“~~

~~„^{dd}Falls es angebracht ist, einen Schlüssel der Entwicklungsstadien für die Erfassung der Merkmale anzugeben, ist folgender Leitfaden zweckdienlich:~~

~~„Growth Stages of Mono- and Dicotyledonous Plants – BBCH Monograph“
(Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft (BBA))~~

~~<http://www.bba.de/veroeff/bbch/bbcheng.pdf>~~

GN 10 (TG-Mustervorlage: Kapitel 3.4) – Gestaltung der Prüfung

Dokument TGP/8, „Verwendung statistischer Verfahren bei der DUS-Prüfung“, gibt Anleitung zur Gestaltung der Prüfung.

GN 11.1 (TG-Mustervorlage: Kapitel 4.1.5, 6.5) – Methode zur Erfassung der Unterscheidbarkeit

Je nach der Methode zur Erfassung der Merkmale in der Merkmalstabelle sollte in den Kapiteln 4.1.5 und 6.5 eine der folgenden Erläuterungen gegeben werden:

a) Prüfungsrichtlinien mit Merkmalen mit verschiedenen Erfassungsmethoden

In Kapitel 4.1.5 einzufügender Wortlaut:

„Die für die Erfassung des Merkmals zum Zwecke der Unterscheidbarkeit empfohlene Methode ist durch folgende Kennzeichnung in der zweiten Spalte der Merkmalstabelle angegeben (vgl. Dokument TGP/9 „Prüfung der Unterscheidbarkeit“, Abschnitt 4 „Beobachtung der Merkmale“):

MG: einmalige Messung einer Gruppe von Pflanzen oder Pflanzenteilen

MS: Messung einer Anzahl von Einzelpflanzen oder Pflanzenteilen

VG: visuelle Erfassung durch einmalige Beobachtung einer Gruppe von Pflanzen oder Pflanzenteilen

VS: visuelle Erfassung durch Beobachtung einer Anzahl von Einzelpflanzen oder Pflanzenteilen

Art der Beobachtung: visuell (V) oder Messung (M)

Die „visuelle“ Beobachtung (V) beruht auf der Beurteilung des Sachverständigen. Im Sinne dieses Dokuments bezieht sich die „visuelle“ Beobachtung auf die sensorische Beobachtung durch die Sachverständigen und umfaßt daher auch Geruchs-, Geschmacks- und Tastsinn. Die visuelle Beobachtung umfaßt auch Beobachtungen, bei denen der Sachverständige Referenzen (z. B. Diagramme, Beispielssorten, Seite-an-Seite-Vergleich) oder nichtlineare Diagramme (z. B. Farbkarten) benutzt. Die Messung (M) ist eine objektive Beobachtung, die an einer kalibrierten, linearen Skala

erfolgt, z. B. unter Verwendung eines Lineals, einer Wiegeschale, eines Farbmessers, von Daten, Zählungen usw.

Art der Erfassung: für eine Gruppe von Pflanzen (G) oder für individueller Einzelpflanzen (S)

Zum Zwecke der Unterscheidbarkeit können die Beobachtungen als einmalige Erfassung für eine Gruppe von Pflanzen oder Pflanzenteilen (G) oder als Erfassung für eine Anzahl individueller Einzelpflanzen oder Pflanzenteile (S) erfaßt werden. In den meisten Fällen ergibt „G“ eine einmalige Erfassung je Sorte, und es ist nicht möglich oder notwendig, in einer Analyse nach Pflanzen statistische Verfahren für die Prüfung der Unterscheidbarkeit anzuwenden.“

In Kapitel 6.5 einzufügender Wortlaut:

In Kapitel 6.5 sollten nur die Abkürzungen (MG, MS, VG, VS) für die entsprechenden in der Merkmalstabelle angewandten Erfassungsmethoden angegeben werden:

„[MG,] [MS,] [VG,] [VS] Vgl. Kapitel 4.1.5“

b) Prüfungsrichtlinien, für die alle Merkmale als VG erfaßt werden

In Kapitel 4.1.5 einzufügender Wortlaut:

Bei Prüfungsrichtlinien, für die alle Merkmale als VG erfaßt werden, sollte folgender Wortlaut in das Kapitel 4.1.5 eingefügt werden:

„Dokument TGP/9 ‚Prüfung der Unterscheidbarkeit‘, Abschnitt 4 ‚Beobachtung der Merkmale‘, erläutert, daß die Ausprägung der Merkmale wie folgt beobachtet werden kann:

MG: einmalige Messung einer Gruppe von Pflanzen oder Pflanzenteilen

MS: Messung einer Anzahl von Einzelpflanzen oder Pflanzenteilen

VG: visuelle Erfassung durch einmalige Beobachtung einer Gruppe von Pflanzen oder Pflanzenteilen

VS: visuelle Erfassung durch Beobachtung einer Anzahl von Einzelpflanzen oder Pflanzenteilen

Art der Beobachtung: visuell (V) oder Messung (M)

Die „visuelle“ Beobachtung (V) beruht auf der Beurteilung des Sachverständigen. Im Sinne dieses Dokuments bezieht sich die „visuelle“ Beobachtung auf die sensorische Beobachtung durch die Sachverständigen und umfaßt daher auch Geruchs-, Geschmacks- und Tastsinn. Die visuelle Beobachtung umfaßt auch Beobachtungen, bei denen der Sachverständige Referenzen (z. B. Diagramme, Beispielssorten, Seite-an-Seite-Vergleich) oder nichtlineare Diagramme (z. B. Farbkarten) benutzt. Die Messung (M) ist eine objektive Beobachtung, die an einer kalibrierten, linearen Skala erfolgt, z. B. unter Verwendung eines Lineals, einer Wiegeschale, eines Farbmessers, von Daten, Zählungen usw.

Art der Erfassung: für eine Gruppe von Pflanzen (G) oder für individueller Einzelpflanzen (S)

Zum Zwecke der Unterscheidbarkeit können die Beobachtungen als einmalige Erfassung für eine Gruppe von Pflanzen oder Pflanzenteilen (G) oder als Erfassung für eine Anzahl individueller Einzelpflanzen oder Pflanzenteile (S) erfaßt werden. In den meisten Fällen ergibt „G“ eine einmalige Erfassung je Sorte, und es ist nicht möglich oder notwendig, in einer Analyse nach Pflanzen statistische Verfahren für die Prüfung der Unterscheidbarkeit anzuwenden.“

Die empfohlene Methode zur Beobachtung aller Merkmale in diesen Prüfungsrichtlinien zum Zwecke der Unterscheidbarkeit ist die visuelle Erfassung durch einmalige Beobachtung einer Gruppe von Pflanzen oder Pflanzenteilen (VG).“

In Kapitel 6.5 einzufügender Wortlaut:

Bei Prüfungsrichtlinien, für die VG für alle Merkmale gilt, wird in der zweiten Spalte der Merkmalstabelle keine Kennzeichnung (MG, MS, VG, VS) angegeben, und in Kapitel 6.5 ist kein Wortlaut erforderlich.

GN 11.2 (TG-Mustervorlage: Kapitel 4.2) – Prüfung der Homogenität

a) Prüfungsrichtlinien, die Sorten mit verschiedenen Vermehrungstypen betreffen

Bei Prüfungsrichtlinien, die verschiedene Sortentypen erfassen, können Kombinationen der einzelnen Formulierungen im ASW 8 [Querverweis] verwendet werden.

b) Probengröße für die Prüfung der Homogenität anhand von Abweichern

Im Falle der Prüfung der Homogenität anhand von Abweichern sollte die Anzahl Pflanzen in der Probe (vgl. ASW 8 c) „Probengröße von {a} Pflanzen“) gleich sein wie die in Kapitel 3.4 „Gestaltung der Prüfung“ angegebene Anzahl Pflanzen.

c) Kombination der Erfassungen^{ee}

Dokument TGP/10, Prüfung der Homogenität, gibt Anleitung zur Entwicklung geeigneter Homogenitätsstandards. Jenes Dokument (vgl. Dokument TGP/10/1, Abschnitt 6 „Kombination aller Erfassungen an einer Sorte“) erläutert, daß die Homogenität einer Sorte durch Beobachtung von Einzelpflanzen für alle maßgebenden Merkmale geprüft wird. Bei einigen Pflanzen werden alle Merkmale an allen Pflanzen in der Prüfung erfaßt. Bei anderen Pflanzen werden verschiedene Merkmale an verschiedenen Proben der Sorte erfaßt. Zudem kann bei einigen Pflanzen die Prüfung der Homogenität für bestimmte maßgebende Merkmale aufgrund von Abweichern und für andere maßgebende Merkmale aufgrund von Standardabweichungen erfolgen. Daher müssen spezifische Regeln für die Prüfung der Homogenität aufgrund der Erfassung aller maßgebenden Merkmale festgelegt werden. Einige der möglichen Situationen sind:

Nur Abweicher: Alle Merkmale werden an derselben Probe erfaßt (vgl. Dokument TGP/10/1, Abschnitt 6.2);

Nur Abweicher: An verschiedenen Proben erfaßte Merkmale (vgl. Dokument TGP/10/1, Abschnitt 6.3), und

Abweicher und Standardabweichungen (vgl. Dokument TGP/10/1, Abschnitt 6.4)

Bei Prüfungsrichtlinien, bei denen die Homogenität anhand von Abweichern und Standardabweichungen erfaßt wird, kann folgender Auszug aus den Prüfungsrichtlinien für Möhre (TG/49/8) ein zweckdienliches Beispiel für eine geeignete Formulierung sein:

„4.2.2 Fremdbefruchtende Sorten

Die Bestimmung der Homogenität von fremdbefruchtenden Sorten sollte entsprechend den Empfehlungen der Allgemeinen Einführung für fremdbefruchtende Sorten erfolgen. Für die Merkmale äußere Farbe der Rübe (Merkmal 13) und Farbe des Herzens der Rübe (Merkmal 19) sollte ein Populationsstandard von 2 % mit einer Akzeptanzwahrscheinlichkeit von 95 % angewandt werden. Bei einer Probengröße von 200 Pflanzen ist die höchste zulässige Anzahl von Abweichern 7.“

GN 12 (TG-Mustervorlage: Kapitel 7) – Auswahl eines Merkmals zur Aufnahme in die Merkmalstabelle

1. Die in der Merkmalstabelle enthaltenen Merkmale werden als „Standardmerkmale der Prüfungsrichtlinien“ bezeichnet. Die Allgemeine Einführung (Kapitel 4.8 Tabelle) legt dar, daß diese Merkmale „Merkmale sind, die von der UPOV für die DUS-Prüfung akzeptiert wurden und aus denen die Verbandsmitglieder jene auswählen können, die für ihre besonderen Verhältnisse geeignet sind.“

2. Um in die Merkmalstabelle aufgenommen zu werden, muß das Merkmal die Kriterien für ein Standardmerkmal der Prüfungsrichtlinien erfüllen, nämlich:

a) es muß die Kriterien zur Verwendung für die DUS-Prüfung erfüllen, wie in der Allgemeinen Einführung (Kapitel 4.2) dargelegt, nämlich, daß es:

i) sich aus einem gegebenen Genotyp oder einer Kombination von Genotypen ergibt;

ii) in einer bestimmten Umgebung hinreichend stabil und wiederholbar ist;

iii) eine hinreichende Variation zwischen den Sorten aufweist, um die Unterscheidbarkeit begründen zu können;

iv) genau beschrieben und erkannt werden kann;

v) es erlaubt, die Homogenitätsvoraussetzungen zu erfüllen;

vi) es erlaubt, die Beständigkeitsvoraussetzungen zu erfüllen, d. h. nach aufeinanderfolgenden Vermehrungen oder gegebenenfalls am Ende eines jeden Vermehrungszyklus übereinstimmende Ergebnisse zu erzielen.

b) von mindestens einem Verbandsmitglied für die Erstellung einer Sortenbeschreibung verwendet worden sein muß, und,

c) wenn eine lange Liste derartiger Merkmale vorhanden ist, gegebenenfalls der Umfang der Verwendung jedes Merkmals angegeben werden kann.

3. Eine der wichtigsten Funktionen der TWP hinsichtlich der Erstellung von Prüfungsrichtlinien ist es sicherzustellen, daß diese Kriterien erfüllt werden, bevor ein Merkmal für die Prüfungsrichtlinien zugelassen wird.

4. Unabhängige Merkmale sollten als getrennte Merkmale angegeben werden wenn dies die Klarheit verbessert, und immer als solche angegeben werden, wenn es möglich ist, ein getrenntes qualitatives Merkmal auszuweisen (vgl. GN 20.2 *[Querverweis]*). Es ist wichtig, daß unabhängige Merkmale getrennt werden, um Unklarheiten zu vermeiden. Beispielsweise sollten bei Erbsen die Marmorierung und die Anthocyanfleckung der Samenschale voneinander getrennt werden.

GN 13 Merkmale mit besonderen Funktionen

1. Merkmale mit Sternchen (TG-Mustervorlage: Kapitel 7: Spalte 1, Kopfzeile 2)

1.1 Die Allgemeine Einführung (Kapitel 4.8: Tabelle: Kategorisierung der Merkmale nach Funktionen) sieht vor, daß Merkmale mit Sternchen „für die internationale Harmonisierung der Sortenbeschreibung von Bedeutung sind“. Die Kriterien für die Auswahl eines Merkmals als Merkmal mit Sternchen sind, daß

- a) es ein in den Prüfungsrichtlinien enthaltenes Merkmal sein muß;
- b) es stets von allen Verbandsmitgliedern auf DUS geprüft und in die Sortenbeschreibung aufgenommen werden sollte, sofern die Ausprägungsstufe eines vorausgehenden Merkmals oder regionale Umweltbedingungen dies nicht ausschließen;
- c) es für die internationale Harmonisierung der Sortenbeschreibung zweckdienlich sein muß;
- d) vor der Auswahl von Krankheitsresistenzmerkmalen besondere Vorsicht geboten ist.

1.2 Es ist klarzustellen, daß das Kriterium b) so formuliert ist, daß sichergestellt wird, daß die Verbandsmitglieder, die nicht in der Lage sind, das Merkmal zu prüfen, dies nicht als Grund für Einwände gegen die Annahme des Merkmals als Merkmal mit Sternchen benutzen. So sollte jedes Merkmal, das die Kriterien erfüllt und insbesondere für die internationale Harmonisierung der Sortenbeschreibung zweckdienlich ist, als Merkmal mit Sternchen ausgewählt werden, selbst wenn es nicht für alle Sorten oder nicht von allen Verbandsmitgliedern geprüft werden kann. Die Obergrenze der Anzahl von Merkmale mit Sternchen sollte daher von der Anzahl bestimmt werden, die erforderlich ist, um nützliche international harmonisierte Sortenbeschreibungen zu erstellen.

2. Gruppierungsmerkmale (TG-Mustervorlage: Kapitel 5.3)

2.1 Auswahl

Die Allgemeine Einführung (Kapitel 4.8: Tabelle: Kategorisierung der Merkmale nach Funktionen) erläutert, daß Gruppierungsmerkmale Merkmale sind, deren dokumentierte Ausprägungsstufen, selbst wenn sie an verschiedenen Standorten erfaßt wurden, entweder einzeln oder in Kombination mit anderen derartigen Merkmalen dafür verwendet werden können, die Anbauprüfung so zu organisieren, daß ähnliche Sorten gruppiert werden.

So legt die Allgemeine Einführung dar, daß Gruppierungsmerkmale

1. sein müssen:
 - a) qualitative Merkmale oder
 - b) quantitative oder pseudoqualitative Merkmale, die anhand der an verschiedenen Orten erfaßten, dokumentierten Ausprägungsstufen eine zweckdienliche Unterscheidung zwischen den allgemein bekannten Sorten ergeben.
2. zweckdienlich sein müssen für:
 - a) die Auswahl allgemein bekannter Sorten, die von der Anbauprüfung zur Prüfung der Unterscheidbarkeit ausgeschlossen werden können, und/oder
 - b) die Organisation der Anbauprüfung in einer Weise, daß ähnliche Sorten gruppiert werden.
3. sein sollten:
 - a) Merkmale mit Sternchen und/oder (vgl. auch GN 13.4 *[Querverweis]*)
 - b) im Technischen Fragebogen oder im Antragsformblatt enthaltene Merkmale.

Die Anzahl von Gruppierungsmerkmalen ist nicht festgelegt. Wenn nur wenige Merkmale die Kriterien erfüllen, ist es wahrscheinlich, daß alle als Gruppierungsmerkmale ausgewählt werden. Wenn jedoch viele Merkmale die Kriterien erfüllen, könnte es sein, daß nicht alle als Gruppierungsmerkmale in den Prüfungsrichtlinien ausgewählt werden. Im letzteren Fall könnte eine Auswahl der für die in 2 a) und 2 b) dargelegten Verwendungen wirksamsten Merkmale erfolgen.

2.2 Farbe

Bei Farbmerkmalen, bei denen die Ausprägungsstufen in der Merkmalstabelle durch die Nummer der RHS-Farbkarte dargestellt werden, sollten für die Verwendung dieser Merkmale als Gruppierungsmerkmale Farbgruppen geschaffen werden. Ist das Merkmal im Technischen Fragebogen enthalten, sollten die für das Merkmal zu Gruppierungszwecken und zur Darstellung des Merkmals im Technischen Fragebogen geschaffenen Farbgruppen gleich sein.

3. Merkmale im Technischen Fragebogen (TQ) (TG-Mustervorlage: Kapitel 10: TQ 5)

3.1 Der in den Prüfungsrichtlinien enthaltene Technische Musterfragebogen holt Auskünfte über spezifische Merkmale von Bedeutung für die Unterscheidung der Sorten ein.

3.2 Die in den Fragebogen aufzunehmenden Merkmale sollten umfassen:

- a) die Gruppierungsmerkmale und

- b) die unterscheidungskräftigsten Merkmale,

sofern es nicht als unrealistisch angesehen wird, von den Züchtern zu erwarten, daß sie diese Merkmale beschreiben.

3.3 Nach Bedarf können die Merkmale in den Prüfungsrichtlinien im Hinblick auf ihre Aufnahme in den Technischen Fragebogen vereinfacht werden (z. B. können Farbgruppen geschaffen werden, anstatt eine Nummer der RHS-Farbkarte zu verlangen), wenn dies für den Züchter, der den Fragebogen ausfüllt, hilfreich ist. Außerdem können die in den Prüfungsrichtlinien enthaltenen Merkmale auf andere Weise formuliert werden, wenn die Züchter dann in der Lage wären, sie genauer zu beschreiben und die Informationen für die Durchführung der Prüfung zweckdienlich wären. Der Fragebogen für Pfirsich kann beispielsweise Auskünfte darüber verlangen, ob die Sorte ein „schmelzender“ oder „nicht schmelzender“ Typ ist, was, obwohl kein Merkmal in der Merkmalstabelle, Auskünfte über die Ausprägungsstufen bestimmter in der Merkmalstabelle enthaltener Merkmale erteilen würde.

3.4 Bei quantitativen Merkmalen, für die in der Merkmalstabelle eine abgekürzte Skala verwendet wird (z. B. 3, 5, 7 für Merkmale mit den Noten 1 bis 9), sollten im Technischen Fragebogen *alle* Ausprägungsstufen angegeben werden (z. B. Noten 1, 2 usw. bis 9).

^{ff}3.5 GN 13 4 b) [*Querverweis*] erläutert: „Die aus der Merkmalstabelle ausgewählten Merkmale im Technischen Fragebogen sollten in der Regel in der Merkmalstabelle ein Sternchen erhalten“. Bestimmte Merkmale, insbesondere Krankheitsresistenzmerkmale, die als Gruppierungsmerkmale potentiell zweckmäßig sind, werden möglicherweise nicht mit einem Sternchen in die Merkmalstabelle aufgenommen. Bei Krankheitsresistenzmerkmalen kann es beispielsweise für verschiedene Verbandsmitglieder wegen technischer oder Quarantänevorschriften Hindernisse für die Verwendung des Merkmals geben. Dieselben Hindernisse könnten es den Antragstellern auch erschweren, Informationen über diese Merkmale zu erteilen, wenn sie in den Technischen Fragebogen, Abschnitt 5 „Anzugebende Merkmale der Sorte“ aufgenommen werden. Deshalb sollte in Abschnitt 7 des Technischen Fragebogens, „Zusätzliche Informationen zur Erleichterung der Prüfung der Sorte“ um Informationen für diese Merkmale ersucht werden. Die Anleitung zur Darstellung der Merkmale für Abschnitt 5 (vgl. GN 13.3 und 13.4 oben [*Querverweis*]) würde auch für die Darstellung der Merkmale in Abschnitt 7 gelten.

4. *Beziehung zwischen Merkmalen mit Sternchen, Gruppierungsmerkmalen und im Technischen Fragebogen enthaltenen Merkmalen*

Die Beziehung zwischen Gruppierungsmerkmalen, Merkmalen mit Sternchen und im Technischen Fragebogen enthaltenen Merkmalen läßt sich folgendermaßen zusammenfassen:

- a) Die aus der Merkmalstabelle ausgewählten Gruppierungsmerkmale sollten in der Regel in der Merkmalstabelle ein Sternchen erhalten und in den Technischen Fragebogen aufgenommen werden.
- b) Die aus der Merkmalstabelle ausgewählten Merkmale im Technischen Fragebogen sollten in der Regel in der Merkmalstabelle ein Sternchen erhalten und als Gruppierungsmerkmale verwendet werden. Die im Fragebogen enthaltenen Merkmale beschränken sich nicht auf diejenigen Merkmale, die als Gruppierungsmerkmale verwendet werden;

- c) Merkmale mit Sternchen beschränken sich nicht auf diejenigen Merkmale, die als Gruppierungsmerkmale oder Merkmale im Fragebogen ausgewählt werden.

GN 14 (TG-Mustervorlage: Kapitel 7) – Merkmale, die anhand patentierter Methoden erfaßt werden

a) Im Falle eines Merkmals, das durch eine patentierte Methode untersucht werden kann, sollte der führende Sachverständige alle bekannten Auskünfte über das Patent oder anhängige Patentanmeldungen offenlegen, die sich auf die Prüfung der Ausprägung des betreffenden Merkmals beziehen. Die Auskünfte über bekannte Patente sollten den Namen des Patentinhabers und Einzelheiten zur Kontaktaufnahme mit diesem, die Patenteintragungsnummer und die Länder, in denen das Patent erteilt wurde (bzw. gegebenenfalls anhängige Patentanmeldungen), enthalten.

b) Der führende Sachverständige sollte die Bedeutung der patentierten Methode bezüglich der Prüfung der Ausprägung eines Merkmals und gegebenenfalls die Eignung alternativer, nichtpatentierter Methoden beurteilen. Der führende Sachverständige und die entsprechende TWP sollten sodann entscheiden, ob es besser wäre, die Frage zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu behandeln, oder ob es angebracht wäre, sich mit dem Patentinhaber in Verbindung zu setzen, um eine geeignete Lösung für die Verwendung der patentierten Methode zu finden. Die TWP kann entscheiden, die Beratung des Technischen Ausschusses einzuholen, und der Technische Ausschuss kann gegebenenfalls auch die Beratung des Verwaltungs- und Rechtsausschusses in Anspruch nehmen.

c) Wenn entschieden wird, mit dem Patentinhaber Verbindung aufzunehmen, können sich drei Situationen ergeben:

i) der Patentinhaber verzichtet auf seine Rechte zugunsten der besonderen Verwendung der patentierten Methode zur Prüfung der Ausprägung eines Merkmals für die DUS-Prüfung und die Ausarbeitung von Sortenbeschreibungen;

ii) der Patentinhaber ist bereit, mit anderen Parteien auf der Grundlage der Gleichberechtigung und zu angemessenen Bedingungen Lizenzen auszuhandeln;

iii) der Patentinhaber ist nicht bereit, an den Lösungen unter i) oder ii) mitzuwirken.

d) Trifft c) i) zu, sollte eine Fußnote im (in den) entsprechenden Merkmal(en) der Prüfungsrichtlinien angeben, daß die Methode zur Prüfung der Ausprägung dieses Merkmals durch ein Patent geschützt ist, der Patentinhaber jedoch auf seine Rechte zum Zwecke der DUS-Prüfung und der Ausarbeitung von Sortenbeschreibungen verzichtete. Die Mitglieder der TWP können gemäß der Bedeutung des Merkmals entscheiden, ob es angebracht ist, dieses als Merkmal mit Sternchen auszuwählen.

e) Trifft c) ii) zu, wird empfohlen, das (die) Merkmal(e) nicht als Merkmal(e) mit Sternchen auszuwählen, da es (sie) die Voraussetzung der Zugänglichkeit, die die Harmonisierung der Sortenschreibungen mittels der Verwendung von Merkmalen mit Sternchen ermöglicht, nicht erfüllt (erfüllen). Die Mitglieder der TWP können entscheiden, ob Beteiligte das mit der patentierten Methode verbundene Merkmal als Standardmerkmal für die Prüfungsrichtlinien in Betracht ziehen möchten. Die Beteiligten können entscheiden, im Hinblick auf Lizenzen auf der Grundlage der Gleichberechtigung und zu angemessenen Bedingungen Verhandlungen mit dem Patentinhaber aufzunehmen. Diese Verhandlungen werden den Beteiligten überlassen und würden außerhalb der UPOV stattfinden. Eine angemessene Angabe, daß die Methode zur Prüfung der Merkmalsausprägung patentiert ist und daß der Patentinhaber Lizenzen auf der Grundlage der Gleichberechtigung und zu angemessenen Bedingungen erteilt, sollte angebracht werden.

f) Trifft c) iii) zu, wird empfohlen, daß das (die) mit der patentierten Methode verbundene(n) Merkmal(e) nicht als Merkmal(e) mit Sternchen ausgewählt wird (werden). Die Sachverständigen der betreffenden TWP können aufgrund der verfügbaren Auskünfte, beispielsweise der Erfahrung einer Vertragspartei, die das Merkmal zur Ausarbeitung einer Sortenbeschreibung verwendete, entscheiden, ob das Merkmal als Standardmerkmal für die Prüfungsrichtlinien ausgewählt werden sollte oder nicht. Eine angemessene Angabe, daß die Methode zur Prüfung der Merkmalsausprägung patentiert ist, sollte angebracht werden.

GN 15 (TG-Mustervorlage: Kapitel 7) – Besondere Merkmale

Dokument TGP/12, Besondere Merkmale [\[Querverweis\]](#), gibt Anleitung über die Verwendung besonderer Merkmale, z. B. Resistenz gegen Krankheiten, Insekten und Chemikalien sowie chemische Bestandteile, die durch Protein-Elektrophorese geprüft werden.

GN 16 (TG-Mustervorlage: Kapitel 7) – Neue Merkmalstypen

Dokument TGP/15, Neue Merkmalstypen [\[Querverweis\]](#), gibt Anleitung über die mögliche Verwendung neuer Merkmalstypen.

GN 17 (TG-Mustervorlage: Kapitel 7) – Darstellung der Merkmale: Gebilligte Merkmale

Eine Sammlung von Merkmalen mit ihren entsprechenden Ausprägungsstufen, die bereits für die Aufnahme in bestehende Prüfungsrichtlinien gebilligt wurden, ist in Anlage 4, „Sammlung gebilligter Merkmale“, enthalten. Die Entwicklung dieser Sammlung verfolgt zwei Hauptzwecke: Erstens trägt sie dazu bei sicherzustellen, daß die für dieselben oder ähnliche in Prüfungsrichtlinien enthaltenen Merkmale verwendeten Ausprägungsstufen möglichst weitgehend harmonisiert werden. Zweitens wurden die in der Sammlung enthaltenen Merkmale bereits in die UPOV-Sprachen übersetzt. So kosten Prüfungsrichtlinien, die die Merkmale aus Anlage 4 [\[Querverweis\]](#) verwenden, die UPOV weniger und dürften weniger Verzögerungen bei der Vorlage zur Annahme erfahren.

Die Verfasser von Prüfungsrichtlinien werden ersucht, die Sammlung nach dem Merkmal, das sie zu verwenden wünschen, zu durchsuchen. Ist das entsprechende Merkmal mit seinen entsprechenden Ausprägungsstufen gefunden, kann es direkt in die neuen Prüfungsrichtlinien kopiert werden. Es ist jedoch daran zu erinnern, daß anscheinend sehr ähnliche Merkmale an

verschiedenen Pflanzentypen oder verschiedenen Organen derselben Pflanze tatsächlich verschiedenen Typen genetischer Kontrolle unterliegen können. So könnte beispielsweise das Merkmal „Profil“ an einem Pflanzentyp oder einem Organ ein qualitatives Merkmal, z. B. gerade (1), gebogen (2), an einem anderen Pflanzentyp oder Organ jedoch ein quantitatives Merkmal, z. B. gerade oder leicht gebogen (1), mittel gebogen (2), stark gebogen (3), sein.

Ist das erforderliche Merkmal in der Sammlung nicht enthalten, wird in GN 18, GN 19 und GN 20 [Querverweis] Anleitung gegeben.

GN 18 (TG-Mustervorlage: Kapitel 7: Spalte 3) – Darstellung der Merkmale: Überschrift eines Merkmals

1. Allgemein

Ein Merkmal beginnt in der Regel mit der Angabe der:

- Pflanze oder aber des betreffenden Pflanzenteils (Organs),

gefolgt nach dem Doppelpunkt von

- dem Organ, Unterorgan oder der Besonderheit, die zu erfassen ist,

z. B. „Pflanze: Anzahl von Blüten“ oder „Blüte: Breite des Blütenblatts“ oder „Blütenblatt: Farbe des Randes“.

Die Überschrift eines Merkmals sollte genau formuliert werden und nach Möglichkeit selbsterklärend sein, damit sie ohne Kenntnis der Stufen verständlich und klar ist. Auch die Stufen sollten ohne den vollständigen Wortlaut des Merkmals leicht verständlich sein, ungeachtet der Tatsache, daß der vollständige Wortlaut des Merkmals wiederholt erscheinen kann. Beispielsweise könnte der Begriff „Vorhandensein von“ oder „Intensität von“ hinzugefügt werden, selbst wenn die erste Stufe lauten würde: „fehlend“ oder „fehlend oder sehr gering“. Dies gilt insbesondere für Fälle, in denen nicht nur das Fehlen/Vorhandensein als Merkmal aufzulisten ist, sondern auch eine Anzahl von Kriterien in bezug auf ein einzelnes Organ wichtig sind, wie Anzahl, Größe, Länge, Breite, Dichte, Farbe, usw.

2. Darstellung ähnlicher Merkmale

Bei zwei oder mehreren Merkmalen, bei denen nur ein Unterschied zwischen den erfaßten Merkmalen besteht (z. B. Unter- oder Oberseite der Blattspreite), sollte der Teil unterstrichen werden, der unterschiedlich ist, z. B.

- „Unterseite“ oder „Oberseite“

3. Merkmale, die nur für bestimmte Sorten gelten

In einigen Fällen bestimmt die Ausprägungsstufe eines vorhergehenden qualitativen Merkmals, daß ein bestimmtes nachfolgendes Merkmal nicht anwendbar ist; z. B. wäre es nicht möglich, die Form der Blattlappen für eine Sorte zu beschreiben, die keine Blattlappen hat. In Fällen, in denen dies nicht offensichtlich ist oder die Merkmale in der Merkmalstabelle getrennt sind, geht der Überschrift des nachfolgenden Merkmals ein unterstrichener Hinweis auf die Sortentypen aufgrund des vorhergehenden Merkmals voraus, wie:

„Nur Sorten mit mehr als einer Samenfarbe: Samen: Verteilung der Sekundärfarbe“

GN 19 (TG-Mustervorlage: Kapitel 7: Spalte 3) – Darstellung der Merkmale: Allgemeine Darstellung der Ausprägungsstufen

1. *Reihenfolge der Ausprägungsstufen*

1.1 *Allgemein*

Soweit es möglich ist, die Ausprägungen innerhalb eines Merkmals zu ordnen, sollten die Ausprägungen „kleiner“, „geringer“ oder „niedriger“ der niedrigeren Note zugewiesen werden. Die der Stufen sollte nach Möglichkeit sein:

- von schwach bis stark,
- von hell bis dunkel,
- von niedrig bis hoch,
- von schmal bis breit.

1.2 *Farbe*

Bei Farben kann außer der spektralen Reihenfolge auch das chronologische Auftreten der Farbe (z. B. während die Frucht heranreift) verwendet werden (vgl. auch Dokument TGP/14.2, Glossar der in UPOV-Dokumenten verwendeten technischen, botanischen und statistischen Begriffe: Botanische Begriffe *[Querverweis]*). Für Organe mit ähnlichen Stufen sollte innerhalb eines Dokuments dieselbe Reihenfolge verwendet werden (z. B. Farbe des Blattes und Farbe des Stiels).

1.3 *Form*

Die Formen der Basis und der Spitze sollten von spitz bis rund oder von vorgewölbt bis eingesunken gehen (vgl. auch TGP/14.2, Glossar der in den UPOV-Dokumenten verwendeten technischen, botanischen und statistischen Begriffe: Botanische Begriffe *[Querverweis]*).

1.4 *Haltung / Wuchsform*

Bei der Darstellung der Haltung / Wuchsform, beispielsweise unter Verwendung der Skala aufrecht bis waagerecht, stehend bis liegend oder aufrecht bis zurückgebogen, wird die Stufe „aufrecht / stehend“ stets als Stufe 1 dargestellt, weil die Stufe „aufrecht / stehend“ die einzige feste Stufe für alle Varianten dieses Merkmals ist, während das andere Ende der Skala je nach den einzelnen Umständen mit „liegend“, „zurückgebogen“, usw. enden könnte.

2. *Bindestrich (-)*

Im englischen Wortlaut sollten keine Bindestriche für Wortverbindungen (schmalspitz, gelbgrün, grüngelb usw.) gesetzt werden. Im Englischen würde gelb - grün mit einem Abstand vor und nach dem Bindestrich gelb bis grün bedeuten, während gelb-grün ohne Abstände gelblichgrün bedeuten würde. Diese Unterscheidung ist in den übrigen Sprachen nicht möglich, und um Verunsicherung bei der Übersetzung in andere Sprachen zu vermeiden, sollten keine Bindestriche verwendet werden.

3. Zahlen

Zahlen unter 10 sollten ausgeschrieben werden. Höhere Zahlen sollten in Zahlen geschrieben werden. In der Regel sollten alle Zahlen numerisch angegeben werden (1, 2, 3 usw.), außer beispielsweise für die Ausprägungsstufen in der Merkmalstabelle, wo numerische Noten angegeben werden.^{gg}

4. Zahlen und Skalen

Die Formulierung der Stufen sollte berücksichtigen, wie die Formulierung der Sortenbeschreibung aussehen würde. So ist es nicht angebracht, Stufen wie „10 bis 15 %“ oder „20 bis 25 g“ zu verwenden, sondern vielmehr z. B. gering/mittel/hoch. Wenn derartige Zahlen für die Veranschaulichung der Stufen zweckdienlich sind, sollten sie in Kapitel 8 der Prüfungsrichtlinien (Erläuterungen zu der Merkmalstabelle) angegeben werden.

GN 20 (TG-Mustervorlage: Kapitel 7: Spalte 3) – Darstellung der Merkmale: Ausprägungsstufen gemäß dem Ausprägungstyp eines Merkmals

1. Einführung

1.1 Die Allgemeine Einführung (Kapitel 4, Abschnitt 4.3) sagt aus: „Damit Sorten geprüft werden können und eine Sortenbeschreibung erstellt werden kann, ist die Variationsbreite der Ausprägung jedes Merkmals in den Prüfungsrichtlinien zum Zwecke der Beschreibung in eine Anzahl von Stufen eingeteilt, und die Bezeichnung jeder Stufe ist mit einer numerischen ‚Note‘ versehen. Die Einteilung in Ausprägungsstufen ist durch den Ausprägungstyp des Merkmals bedingt ...“ Die Allgemeine Einführung legt fest, daß es drei grundlegende Typen von Merkmalsausprägungen gibt, nämlich qualitative, quantitative und pseudoqualitative. Ob die Ausprägung eines Merkmals qualitativ, quantitativ oder pseudoqualitativ ist, hängt von der genetischen Kontrolle des Merkmals ab.

1.2 Bei der Entscheidung über die für die Sortenprüfung zu verwendenden Merkmale und ihre Ausprägungsstufen ist es wichtig, stets zuerst die Variationsbreite der über alle Sorten auftretenden Ausprägungen zu erfassen, den geeignetsten Wortlaut vorzumerken, den Wortlaut mit Beispielen in verschiedenen Ausprägungstypen zu vergleichen und dann zu entscheiden, ob der Wortlaut geeignet ist oder ob ein anderer Wortlaut gewählt werden sollte. Während des gesamten Prozesses sollte die Anwendbarkeit des Wortlauts auf die spezifische Situation der gegebenen Pflanzengruppe sichergestellt werden. Es ist jedoch zweckdienlich, über harmonisierte Grundsätze zu verfügen, um zu gewährleisten, daß ähnliche Merkmale gleich behandelt werden.

1.3 In diesem Abschnitt werden die verschiedenen Ausprägungstypen von Merkmalen und die Art und Weise ihrer Darstellung in der Merkmalstabelle erläutert.

2. Qualitative Merkmale

2.1 Erläuterung

In der Allgemeinen Einführung heißt es: „Qualitative Merkmale sind Merkmale, die sich in diskontinuierlichen Stufen ausprägen (z. B. Pflanze: Geschlecht: zweihäusig weiblich (1), zweihäusig männlich (2), einhäusig eingeschlechtlich (3), einhäusig zwittrig (4)). Diese Stufen erklären sich selbst und sind unabhängig voneinander aussagekräftig. Alle Stufen sind für die Beschreibung der vollständigen Variationsbreite des

Merkmals notwendig, und jede Ausprägung kann durch eine einzige Stufe beschrieben werden. Die Reihenfolge der Stufen ist unbedeutend. In der Regel werden die Merkmale nicht durch die Umwelt beeinflusst.“

2.2 *Aufteilung der qualitativen Merkmale*

2.2.1 Die Allgemeine Einführung (Kapitel 5, Abschnitt 5.3.3.2.1) legt dar: „Bei qualitativen Merkmalen kann der Unterschied zwischen zwei Sorten als deutlich gelten, wenn ein oder mehrere Merkmale Ausprägungen haben, die in den Prüfungsrichtlinien unter zwei verschiedene Stufen fallen. Wenn die Sorten dieselbe Ausprägungsstufe haben, sollten sie für ein qualitatives Merkmal nicht als unterscheidbar angesehen werden.“ Diese Richtlinien für die Unterscheidbarkeit unterscheiden sich hinsichtlich quantitativer Merkmale und pseudoqualitativer Merkmale. Daher ist es äußerst wichtig, daß qualitative Merkmale für die Prüfung der Unterscheidbarkeit richtig ausgewiesen werden.

2.2.2 Wie in Abschnitt 1.1 *[Querverweis]* dargelegt, hängt die Frage, ob ein Merkmal qualitativ, quantitativ oder pseudoqualitativ ist, von der genetischen Kontrolle des Merkmals ab.

2.2.3 Die relative Klarheit der Richtlinien für die Unterscheidbarkeit qualitativer Merkmale bedeutet, daß es zweckdienlich sein kann, sich darum zu bemühen, alle qualitativen Merkmale auszuweisen, selbst wenn sie in einer umfassenderen Variationsbreite der Ausprägung enthalten sein könnten. In Fällen, in denen eine diskontinuierliche Trennung zwischen vollständigem Fehlen und unterschiedlichen Stufen des Vorhandenseins des Merkmals vorhanden ist, sollte das Merkmal in ein qualitatives Merkmal mit den Ausprägungsstufen „fehlend (1)“ und „vorhanden (9)“ und ein quantitatives Merkmal mit den entsprechenden Noten für die Stufen des Vorhandenseins aufgeteilt werden (vgl. Abschnitt 3). Um falsche Entscheidungen über die Unterscheidbarkeit zu vermeiden, ist es in diesen Fällen äußerst wichtig, daß die Stufe „fehlend“ eine diskontinuierliche Trennung von der Stufe „gering“ oder „sehr gering“ aufweist und daß es unwahrscheinlich ist, daß dies von Umwelteinflüssen verschleiert wird.

2.2.4 Bei pseudoqualitativen Merkmalen kann es auch möglich sein, das Merkmal in ein qualitatives Merkmal und ein quantitatives oder ein weiteres pseudoqualitatives Merkmal aufzuteilen. Beispielsweise könnte das pseudoqualitative Merkmal „Farbe: hellgelb (1); mittelgelb (2); dunkelgelb (3); grün (4); hellrosa (5); mittelrosa (6); dunkelrosa (7)“ in folgende Merkmale aufgeteilt werden:

Qualitatives Merkmal

1. Farbe:
gelb (1); grün (2); rosa (3)

Quantitatives Merkmal

2. Nur gelbe und rosa Sorten
Intensität der Farbe:
gering (3); mittel (5); stark (7)

2.2.5 Wie oben erläutert, ist es jedoch sehr wichtig, daß es eine diskontinuierliche Trennung beispielsweise zwischen dunkelgelb und grün gibt. Es wäre auch notwendig, die

Wahrscheinlichkeit von Züchtungsverfahren zu prüfen, neue Sortentypen hervorzubringen, die die diskontinuierliche Trennung überbrücken würden.

2.3 *Einteilung der Variationsbreite der Ausprägung in Stufen und Noten*

2.3.1 *Allgemeine Regel*

In der Regel werden den Ausprägungsstufen qualitativer Merkmal fortlaufende Zahlen zugeteilt, die mit der Note 1 beginnen und häufig keine Obergrenze haben.

2.3.2 *Ausnahme von der allgemeinen Regel*

2.3.2.1 Ploidie

Im Falle der Ploidie wird zur Vermeidung von Verwechslungen die Anzahl der Chromosomensätze als Note akzeptiert (z. B. diploid (2), tetraploid (4)).

2.3.2.2 Fehlen/Vorhandensein

Wenn eine diskontinuierliche Trennung zwischen Fehlen und Vorhandensein auftritt, sollte das Merkmal die Stufen haben:

fehlend (Note 1) und
vorhanden (Note 9)

^{hh}3. *Quantitative Merkmale*

3.1 *Erläuterung*

Die Allgemeine Einführung legt dar: „Quantitative Merkmale sind Merkmale, deren Ausprägungen die gesamte Variationsbreite von einem Extrem zum anderen zeigen. Ihre Ausprägungen können auf einer eindimensionalen, kontinuierlichen oder diskreten, linearen Skala gemessen werden. Die Variationsbreite der Ausprägung wird zum Zwecke der Beschreibung in eine Anzahl von Ausprägungsstufen eingeteilt (z. B. Länge des Stiels: sehr kurz (1), kurz (3), mittel (5), lang (7), sehr lang (9)). Die Aufteilung erfolgt, soweit möglich, gleichmäßig über die Variationsbreite. Die Prüfungsrichtlinien geben den für die Unterscheidbarkeit erforderlichen Unterschied nicht an. Die Ausprägungsstufen sollten jedoch für die DUS-Prüfung sinnvoll sein.“

3.2 *Einteilung der Variationsbreite der Ausprägung in Stufen und Noten*

3.2.1 Bei quantitativen Merkmalen ist es zunächst notwendig, die entsprechende Variationsbreite der Ausprägungen für die Beschreibung des Merkmals zu bestimmen. ~~In der Regel wird eine Standardskala „1 bis 9“ (vgl. Abschnitt 3.3) für quantitative Merkmale verwendet, doch wurden auch eine „beschränkte“ Skala (vgl. Abschnitt 3.4) und eine „komprimierte“ Skala (vgl. Abschnitt 3.5) akzeptiert.~~

Folgender Auszug aus Dokument TGP/9/1 erläutert, daß für Merkmale, für die der Vergleich zwischen zwei Sorten auf dem Niveau von Noten erfolgt (VG, Mittelwert von VS) ein Unterschied von zwei Noten einen deutlichen Unterschied darstellen sollte:

[Auszug aus Dokument TGP/9/1]

5.2.3.2.3 Quantitative (QN) Merkmale: vegetativ vermehrte und selbstbefruchtende Sorten

[...]

5.2.3.2.3.2 [...] sollen die Stufen und Noten in den UPOV-Prüfungsrichtlinien für die Prüfung der Unterscheidbarkeit zweckdienlich sein. Es wird daran erinnert, daß dieser Abschnitt die Prüfung der Unterscheidbarkeit aufgrund der aus der Anbauprüfung gewonnenen Informationen untersucht und sich demzufolge auf eine Situation bezieht, in der die Ausprägungsstufen und Noten für alle Sorten aus derselben Anbauprüfung im selben Jahr gewonnen werden. Diese Situation wird insbesondere reflektiert, wenn die Allgemeine Einführung feststellt:

„5.4.3 Für quantitative Merkmale stellt ein Unterschied von zwei Noten häufig einen deutlichen Unterschied dar, doch ist dies für die Prüfung der Unterscheidbarkeit keine absolute Norm. In Abhängigkeit von Faktoren wie Prüfungsort, Jahr, Umweltvariation oder Variationsbreite der Merkmalsausprägungen im Sortiment kann ein deutlicher Unterschied mehr oder weniger als zwei Noten betragen. Anleitung wird in Dokument TGP/9, ‚Prüfung der Unterscheidbarkeit‘, gegeben.“

5.2.3.2.3.3 Ein Unterschied von zwei Noten ist für den Vergleich zwischen zwei Sorten angemessen, wenn der Vergleich zwischen zwei Sorten auf dem Niveau von Noten (VG, Mittelwert von VS) erfolgt. Beträgt der Unterschied lediglich eine Note, könnten beide Sorten sehr nahe an der Grenze sein (z. B. oberes Ende der Note 6 und unteres Ende der Note 7), und der Unterschied wäre möglicherweise nicht deutlich. Wenn der Vergleich auf dem Niveau von gemessenen Werten (MG, Mittelwert von MS) erfolgt (vgl. Abschnitt 5.2.3.3), könnte ein Unterschied, der weniger als zwei Noten beträgt, einen deutlichen Unterschied darstellen.

5.2.3.2.3.4 Das Dokument TGP/7, Anlage 3: GN 20, erläutert, daß es bei quantitativen Merkmalen notwendig ist, die entsprechende Variationsbreite der Ausprägungen für die Beschreibung des Merkmals zu bestimmen. In der Regel wird eine Standardskala „1 bis 9“ verwendet, doch wurden auch eine „beschränkte“ Skala (Noten 1 bis 5) und eine „komprimierte“ Skala (Noten 1 bis 3) akzeptiert. Deshalb muß bei der Entscheidung über die für die Begründung der Unterscheidbarkeit erforderliche Anzahl Noten die Skalenbreite berücksichtigt werden.

Diesbezüglich wurde das Dokument TGP/7 seit der Annahme des Dokuments TGP/9/1, überarbeitet, um die Beschränkung der Skalen aufzuheben, die für quantitative Merkmale verwendet werden können (vgl. unten). Die Anzahl Noten in der Skala eines quantitativen Merkmals sollte durch den notwendigen Unterschied von zwei Noten bestimmt werden, um einen deutlichen Unterschied darzustellen, wenn der Vergleich zwischen zwei Sorten auf dem Niveau von Noten erfolgt (VG, Mittelwert von VS) (vgl. Dokument TGP/9/1, Abschnitt 5.2.3.2.3.3 (oben wiedergegeben)). Somit würden bei einem solchen quantitativen Merkmal mit drei Noten nur die Sorten mit den Noten 1 und 3 so angesehen, daß sie einen deutlichen Unterschied auf dem Niveau von Noten aufweisen: Keine Sorten mit Note 2 würden so angesehen, daß sie auf dem Niveau von Noten einen deutlichen Unterschied gegenüber anderen Sorten (Noten 1, 2 oder 3) aufweisen.

3.2.2 ~~Die verschiedenen~~ Einige Beispiele für übliche Skalen sind in folgenden Abschnitten erläutert. Über ein Minimum von drei Stufen hinaus kann ein quantitatives Merkmal jedoch eine beliebige Anzahl Stufen aufweisen, einschließlich mehr als neun Stufen, sofern die Stufen für die DUS-Prüfung sinnvoll sind.

3.3 Die Skala „1 bis 9“

3.3.1 Einführung

3.3.1.1 Als allgemeine Regel werden die Stufen so gebildet, daß für die Ausprägungen „gering“ und „stark“ ein angemessenes Wortpaar gewählt wird, beispielsweise:

gering/stark
kurz/lang
klein/groß

3.3.1.2 Diesen Wortpaaren werden die Noten 3 und 7 und die Zwischenstufe Note 5 zugeteilt. Die restlichen Stufen der Skala mit den Noten 1 bis 9 werden nach folgendem Beispiel gebildet:

Note	Stufe
1	sehr gering (oder: fehlend oder sehr gering)
2	sehr gering bis gering
3	gering
4	gering bis mittel
5	mittel
6	mittel bis stark
7	stark
8	stark bis sehr stark
9	sehr stark

Note	Stufe
1	sehr klein (oder: fehlend oder sehr klein)
2	sehr klein bis klein
3	klein
4	klein bis mittel
5	mittel
6	mittel bis groß
7	groß
8	groß bis sehr groß
9	sehr groß

3.3.1.3 Es ist jedoch nicht notwendig, alle 9 Stufen in der Merkmalstabelle darzustellen, und folgende abgekürzten Varianten sind in der Regel sachdienlicher:

Standardbreite Variante 1	
1	sehr gering (oder: fehlend oder sehr gering)
3	gering
5	mittel
7	stark
9	sehr stark

Standardbreite Variante 2	
1	sehr gering (oder: fehlend oder sehr gering)
3	gering
5	mittel
7	stark
-	

Standardbreite Variante 3	
-	
3	gering
5	mittel
7	stark
9	sehr stark

Standardbreite Variante 4	
-	
3	gering
5	mittel
7	stark
-	

3.3.1.4 Die gesamte Variationsbreite der Stufen ist in gleichmäßige Intervalle aufgeteilt mit dem „Mittelpunkt“ („mittel“) in der Mitte. Als Minimum sollten die Stufen 3, 5, 7 in den Prüfungsrichtlinien angegeben werden, doch wenn es notwendig ist, Beispielsorten für ein Extrem bzw. beide Extreme aufzuführen, dann sollten gegebenenfalls auch die Stufen 1 und/oder 9 angegeben werden. Im Falle der Skala „Fehlen/Grade von Vorhandensein“, wenn die Stufe 1 beispielsweise „fehlend oder sehr gering“ (anstelle von „sehr gering“) oder „fehlend oder sehr klein“ (anstelle von sehr klein) ist, sollte die Stufe 1 auch dann angegeben werden, wenn keine Beispielsorten eingereicht werden können. Die Sachverständigen entscheiden nur sehr selten, Beispielsorten für geradzahlige Stufen anzugeben, doch in diesem Falle wird die volle Stufenskala, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, aufgeführt.

~~3.3.1.5 Ist die Variationsbreite der Ausprägung eines quantitativen Merkmals für alle allgemein bekannten Sorten nicht hinreichend groß, um die Verwendung der vollen Skala „1 bis 9“ zu rechtfertigen, ist es möglich die „beschränkte“ Skala (vgl. Abschnitt 3.4) oder gegebenenfalls die „komprimierte“ Skala (vgl. Abschnitt 3.5) zu verwenden.~~

3.3.2 Formulierung der Ausprägungsstufen

3.3.2.1 Das „typische Beispiel“ (z. B. gering/stark; kurz/lang)

3.3.2.1.1 Formulierung der ungeraden Ausprägungsstufen

Im typischen Beispiel für ein quantitatives Merkmal mit einer Skala „1 bis 9“ (vgl. Abschnitt 3.3.1.2) sind die Stufen 3 und 7 ausgedrückt, indem lediglich die Grundaussprägungen gering und stark verwendet werden, z. B. „gering (3)“, „stark (7)“ oder „schwach gebogen (3)“, „stark gebogen (7)“. Die Stufen 1 und 9 werden durch Hinzufügen von „sehr“ zur Formulierung der Stufen 3 bzw. 7 („sehr gering (1)“ oder „sehr schwach gebogen (1)“) ausgedrückt.

3.3.2.1.2 Formulierung der geraden Ausprägungsstufen

In den Prüfungsrichtlinien sind selten gleichmäßige Stufen angegeben. Nach Bedarf sollten die gleichmäßigen Stufen jedoch durch Kombination der Formulierung der vorhergehenden und der nachfolgenden Stufen in dieser Reihenfolge formuliert werden, indem das Wort „bis“ verwendet wird, z. B. „sehr gering bis gering (2)“ (vgl. Abschnitt 3.3.1.2).

3.3.2.2 Weitere Beispiele

3.3.2.2.1 Quantitative Merkmale werden nicht immer durch die typische Skala gering / stark beschrieben. Zur Beschreibung der sich verstärkenden Stufen sollte jedoch auf beiden Seiten der „Mittelpunkt“-Stufe 5 gleich verfahren werden. Es ist anzumerken, daß die Stufe 5 in der Breite einer Skala „1 bis 9“ stets der „Mittelpunkt“ ist und in der Regel als „mittel“ oder „intermediär“ bezeichnet wird. Er kann beispielsweise jedoch auch „mäßig gebogen“ oder „mäßig kürzer“ lauten (vgl. Beispiel 4 unten *[Querverweis]*), wenn dies der „Mittelpunkt“ der vollständigen Variationsbreite der Ausprägungen ist. Folgende Beispiele werden gegeben, um den Skalentyp für einige quantitative Merkmale anzugeben.

Stufe	Beispiel 1 Größe im Verhältnis zu:	Beispiel 2 Winkel:	Beispiel 3 Position:	Beispiel 4 Länge im Verhältnis zu:	Beispiel 5 Profil
1	sehr viel kleiner	sehr spitz	an der Basis	gleich	sehr stark konkav
3	mäßig kleiner	mäßig spitz	ein Viertel von der Basis an	etwas kürzer	mäßig konkav
5	gleich groß	rechtwinklig	in der Mitte	mäßig kürzer	flach
7	mäßig größer	mäßig stumpf	ein Viertel von der Spitze an	viel kürzer	mäßig konvex
9	sehr viel größer	sehr stumpf	an der Spitze	sehr viel kürzer	sehr stark konvex

3.3.2.2.2 ⁱⁱ Mit Ausnahme der Merkmale ohne feste Punkte auf der Skala (z. B. schwach/stark, kurz/lang, klein/groß usw.: vgl. GN 20: 3.3.1.2 *[Querverweis]* für die Formulierung der Stufen), sollte sich die Formulierung der Stufen ~~sollte sich~~ gegenseitig ausschließen, um Verwechslungen zu vermeiden. So sollte in Beispiel 1 oben ~~(für das die~~

festen Punkte „kleiner“, „gleich groß“, „größer“ lauten) die Stufe 3 nicht „kleiner“ lauten, weil dieser Begriff für alle Stufen von 1 bis 4 gelten würde. Ebenso ist es in Beispiel 2 (für das die festen Punkte „spitz“, „rechtwinklig“, „stumpf“ lauten) notwendig, die Stufe 7 als „mäßig stumpf“, nicht einfach als „stumpf“ zu bezeichnen, da alle Stufen von 6 bis 9 stumpf sind.

3.4 Die „begrenzte“ Skala 1 bis 5

Die „begrenzte“ Skala, die eine Skala von 1 bis 5 umfasst, wird häufig angewandt, wenn die Variationsbreite der Ausprägungen eines Merkmals physisch an beiden Enden begrenzt ist und es nicht angemessen ist, die Ausprägungen in mehr als drei Zwischenstufen aufzuteilen, beispielsweise:

Stufe	Beispiel 1 Stiel: Haltung
1	aufrecht
3	halbaufrecht
5	liegend

Die Formulierung für die Stufen 2 und 4 ist gleich wie für die geradzahligen Stufen in der Skala 1 bis 9 (vgl. Abschnitt 3.3.2.1.2 [Querverweis])^c

3.5 Die „komprimierte“ Skala

3.5.1 Einführung

Für einige quantitative Merkmale wurde eine komprimierte Skala eingeführt. Die komprimierte Skala wurde eingeführt, um Situationen zu behandeln, in denen es nicht angebracht ist, die Ausprägung in neun Stufen aufzuteilen und in denen mindestens ein Punkt der Skala fest ist. Diese Merkmale werden in der Regel visuell erfasst. Die komprimierte Skala gibt es wie folgt als „1 bis 3“ oder „1 bis 4“ Skala:

3.5.2 Die Skala „1 bis 3“

3.5.2.1 Zwei Varianten der Beispiele für die Skala „1 bis 3“ für Fehlen / Grade von Vorhandensein (feste Stufe 1) sind wurden wie folgt angenommen:

Beispiel 21	
1	z. B. fehlend oder sehr gering (fehlend oder sehr schwach ausgeprägt)
2	mäßig (oder mittel) (schwach ausgeprägt)
3	stark (stark ausgeprägt)

Beispiel 12	
1	z. B. fehlend oder gering (fehlend oder schwach ausgeprägt)
2	gering (mäßig ausgeprägt)
3	stark (stark ausgeprägt)

3.5.2 Nachstehend ein Beispiel für die Skala „1 bis 3“ für ein Merkmal ohne feste Stufe:

Beispiel	
1	gering
2	intermediär
3	stark

3.5.2.2.3 Weitere Beispiele für die etwaige Verwendung der Skala „1 bis 3“ sind:

Stufe	Beispiel 1 Größe im Verhältnis zu:	Beispiel 2 Winkel:	Beispiel 3 Position:	Beispiel 4 Länge im Verhältnis zu:
1	kleiner	spitz	an der Basis	gleich
2	gleich groß	rechtwinklig	in der Mitte	etwas kürzer
3	größer	stumpf	an der Spitze	mäßig kürzer

3.5.3.3.6 Die Skala “1 bis 4”

Die Skala „1 bis 4“ kann häufig angewandt werden, wenn es an einem Punkt in der Skala eine feste Stufe und eine asymmetrische Verteilung der Stufen um diese Stufe herum gibt, beispielsweise:

Stufe	Beispiel 1 Winkel	Beispiel 2 Profil	Beispiel 3 Relative Position
1	spitz	konvex	unterhalb
2	rechtwinklig	eben	auf gleicher Höhe
3	mäßig stumpf	mäßig konkav	etwas oberhalb
4	stark stumpf	stark konkav	weit oberhalb

3.5.3.3.7 Die Skala „>9“[†]

Folgende Beispiele werden gegeben um die Formulierungsmöglichkeiten für Skalen mit mehr als neun Noten zu verdeutlichen:

Beispiel 1 (Prüfungsrichtlinien für Luzerne: Dokument TG/6/5)	
Pflanze: Neigung zu Wachstum im Winter	
Winterruhe Stufe 1	1
Winterruhe Stufe 2	2
Winterruhe Stufe 3	3
Winterruhe Stufe 4	4
Winterruhe Stufe 5	5
Winterruhe Stufe 6	6
Winterruhe Stufe 7	7
Winterruhe Stufe 8	8
Winterruhe Stufe 9	9
Winterruhe Stufe 10	10
Winterruhe Stufe 11	11

Beispiel 2 (Prüfungsrichtlinien für Blumenkohl TG/45/7)	
Frühzeitigkeit bei Sommerpflanzung	
sehr früher Herbsttyp	1
sehr früher bis früher Herbsttyp	2
früher Herbsttyp	3
früher bis mittlerer Herbsttyp	4
mittlerer Herbsttyp	5
mittlerer bis später Herbsttyp	6
später Herbsttyp	7
später bis sehr später Herbsttyp	8
sehr später Herbsttyp	9
sehr früher Wintertyp	10
sehr früher bis früher Wintertyp	11
früher Wintertyp	12
früher bis mittlerer Wintertyp	13
mittlerer Wintertyp	14
mittlerer bis später Wintertyp	15
später Wintertyp	16
später bis sehr später Wintertyp	17
sehr später Wintertyp	18

3.5.48 Formulierung der Ausprägungsstufen

Während bei der Formulierung einer Stufe in der „Skala 1 bis 9“ (vgl. Abschnitt 3.3.2.2 [Querverweis]) die Verwendung einfacher Begriffe wie „kleiner“ oder „spitz“ häufig ungeeignet ist, sind diese Begriffe in der Skala „1 bis 3“ (vgl. Abschnitt 3.5.2.2: Beispiele 1

und 2: Stufen 1 und 3 [Querverweis]) und in der Skala „1 bis 4“ (vgl. Abschnitt 3.5.3: Beispiele 1 bis 3: Stufe 1 [Querverweis]) häufig geeignet (vgl. Beispiele 1, 2 und 5 unten), da sie sich gegenseitig ausschließen. Es ist jedoch auch möglich, daß verschiedene Stufen der Intensität (z. B. leicht, mäßig usw.) ebenfalls ausgewiesen werden können. In diesem Falle ist die Verwendung einfacher Begriffe wie „kürzer“ unangebracht, weil sie sich gegenseitig nicht ausschließen (vgl. Abschnitt 3.5.2.2: Beispiel 4: Stufen 2 und 3; und Abschnitt 3.5.3: Beispiele 1 bis 3: Stufen 3 und 4 [Querverweis]).

3.69 Farbe

3.69.1 Verschiedene Intensitäten desselben Farbtons können als quantitative Merkmale dargestellt werden, wenn sie die Voraussetzungen für ein quantitatives Merkmal erfüllen, zum Beispiel:

- a) Intensität der Grünfärbung: hell (3), mittel (5), dunkel (7)
- b) Intensität der Anthocyanfärbung: gering (3), mittel (5), stark (7)

3.69.2 Die typische Formulierung der quantitativen Merkmale der Skala „1 bis 9“, der „begrenzten Skala“ oder der „komprimierten Skala“ sollte nicht für die Darstellung von Merkmalen mit verschiedenen Farbtönen verwendet werden, selbst wenn sie eine lineare Skala mit kontinuierlicher Variation zu bilden scheinen (vgl. Abschnitt 4.4).

4. Pseudoqualitative Merkmale

4.1 Erläuterung

Die Allgemeine Einführung legt dar: „Bei pseudoqualitativen Merkmalen variiert die Ausprägung mindestens teilweise kontinuierlich, sie variiert jedoch in mehr als einer Dimension (z. B. Form: eiförmig (1), elliptisch (2), rund (3), verkehrt eiförmig (4)) und kann durch die bloße Festlegung zweier Enden eines linearen Bereiches nicht angemessen beschrieben werden. Ähnlich wie bei qualitativen (diskontinuierlichen) Merkmalen – deshalb der Begriff „pseudoqualitative Merkmale“ – muß jede einzelne Ausprägungsstufe ausgewiesen werden, um die Variation des Merkmals angemessen zu beschreiben.“

4.2 Einteilung der Variationsbreite der Ausprägungen in Stufen und Noten

4.2.1 Außer wenn klar ist, daß zwischen den Stufen keine Zwischenstufen vorhanden sind (d. h. es sind qualitative Merkmale – vgl. Abschnitt 2.2 [Querverweis]), sollten passend formulierte Zwischenstufen einbezogen werden, beispielsweise:

Qualitatives Merkmal

^{kk}Farbe: grün (1), ~~gelb (2)~~, rot (3)

Pseudoqualitatives Merkmal:

Farbe: grün (1), gelbgrün (2), grüngelb (3), gelb (4), orange (5), rot (6)

4.2.2 Begriffe wie „intermediär“ sollten vorzugsweise nicht und auf keinen Fall bei einem Merkmal mehr als einmal verwendet werden:

Form: rund (1), breit-elliptisch (2), schmal elliptisch (3), elliptisch bis eiförmig (4), eiförmig (5)

Nicht: Form: rund (1), intermediär (2), elliptisch (3), intermediär (4), eiförmig (5)

4.2.3 Sind Zwischenstufen vorhanden, sollte jede Ausprägungsstufe mit einem einschränkenden Adjektiv versehen sein, damit sich alle Stufen gegenseitig ausschließen, beispielsweise:

Farbe: hellgrün (1), mittelgrün (2), dunkelgrün (3), purpurgrün (4)
Nicht: Farbe: hellgrün (1), grün (2), dunkelgrün (3), purpurgrün (4)

Form: breit elliptisch (1), mittel elliptisch (2), schmal elliptisch (3), eiförmig (4)
Nicht: Form: breit elliptisch (1), elliptisch (2), schmal elliptisch (3), eiförmig

4.3 Einzelne und kombinierte Ausprägungsstufen

4.3.1 Erläuterung

Einige pseudoqualitative Merkmale enthalten zwei oder mehrere einzelne Ausprägungen und eine oder mehrere Kombinationen.

4.3.2 Reihenfolge der Ausprägungsstufen

Die Reihenfolge der Stufen ist so zu wählen, daß die Kombinationen zwischen den Alternativen aufgeführt sind, beispielsweise:

Farbe der Flecken: nur grün (1); grün und purpurn (2); nur purpurn (3)

Typ der Marmorierung: nur diffus (1); diffus und in Flecken (2); diffus, in Flecken und in linearen Bändern (3); diffus und in linearen Bändern (4).

4.4 Farbe

Merkmale, die verschiedene Farbtöne (z. B. rot, grün, blau usw.) mit Helligkeit (z. B. hell, mittel, dunkel) oder Sättigungsgrad (z. B. weißlich, gräulich) kombinieren, sind in der Regel pseudoqualitative Merkmale. Weitere Anleitung zu Farbbegriffen ist zu finden in Dokument TGP/14.2: „Botanische Begriffe“ [\[Querverweis\]](#).

4.5 Form

4.5.1 Merkmale mit verschiedenen Formen (z. B. eiförmig, verkehrt eiförmig, dreieckig usw.) sind häufig pseudoqualitative Merkmale. Merkmale, die verschiedene Größen derselben Form betreffen, sollten jedoch in den Ausprägungsstufen nicht auf die Form hinweisen und sollten als quantitative Merkmale dargestellt werden, beispielsweise:

Breite: schmal (3), mittel (5), breit (7)
Nicht: Form: schmal eiförmig (1), eiförmig (2), breit eiförmig (3)

4.5.2 Weitere Anleitung zu Formbegriffen ist zu finden in Dokument TGP/14.2: „Botanische Begriffe“ [\[Querverweis\]](#).

GN 21 (TG-Mustervorlage: Kapitel 7: Spalte 1, ~~Ausprägungsstufe~~ Reihe 1) – Ausprägungstyp des Merkmals

Ist das erforderliche Merkmal mit einer geeigneten Skala in der Sammlung gebilligter Merkmale (vgl. GN 17) nicht vorhanden, gibt GN 20: Darstellung der Merkmale gemäß ihrem Ausprägungstyp, Anleitung zur Entwicklung einer geeigneten Skala gemäß dem Ausprägungstyp, d. h. qualitativ, quantitativ und pseudoqualitativ.

GN 22 (TG-Mustervorlage: Kapitel 7: Spalte 1, ~~Kopfzeile~~ Reihe 3) – Erläuterungen zu einzelnen Merkmalen

In der Merkmalstabelle ist ein Pluszeichen „(+“ angegeben, wenn in Kapitel 8, „Erläuterungen zu der Merkmalstabelle“, eine Erläuterung zu dem Merkmal enthalten ist. Diese Erläuterungen enthalten nach Bedarf insbesondere eine Abbildung des Merkmals und/oder seiner Ausprägungsstufen.

GN 23 (TG-Mustervorlage: Kapitel 7, Spalte 2, ~~Ausprägungsstufe~~ Reihe 1) – Erläuterungen, die mehrere Merkmale betreffen

Wenn eine Erläuterung auf mehrere Merkmale anwendbar ist (z. B. Teil der Pflanze, an dem bestimmte Merkmale zu erfassen sind, ~~Abbildungen von Pflanzenteilen, Zeitpunkt der Erfassungen~~ usw.), insbesondere auf Merkmale, die in der Merkmalstabelle nicht unmittelbar aufeinanderfolgen, wird in Spalte 2 eine Anmerkung angebracht und die Erläuterung gemäß ASW 11 in Kapitel 8.1 *[Querverweis]* gegeben. Bei Angabe des Stadiums der Erfassung sollten diese Angaben gemäß GN 24 „Entwicklungsstadium“ *[Querverweis]* erfolgen.¹¹

GN 24 (TG-Mustervorlage: Kapitel 7: Spalte 2 ~~– Kasten 1, Kopfzeile~~ Reihe 1) – Entwicklungsstadium

In einigen Prüfungsrichtlinien wird hier das Entwicklungsstadium angegeben, zu dem die Prüfung des Merkmals erfolgen sollte. In diesen Fällen werden die Entwicklungsstadien, die mit Zahlen bezeichnet sind, gemäß ASW 4.2 *[Querverweis]* in einem Abschnitt in Kapitel 8 beschrieben.

GN 25 (TG-Mustervorlage: Kapitel 7: Spalte 2 ~~– Kasten 2, Kopfzeile~~ Reihe 1 oder 2) – Empfehlungen für die Durchführung der Prüfung

Dieser Kasten enthält die Kennzeichnung für die Anleitung zur Durchführung der Prüfung. Beispielsweise können Empfehlungen zur Erfassungsmethode (z. B. visuelle Erfassung oder Messung, Beobachtung von Einzelpflanzen oder Gruppen von Pflanzen) oder zum Parzellentyp (z. B. Einzelpflanzen, Parzellenreihen, Drillreihen, Sonderprüfung) abgegeben werden. ASW 4.2 *[Querverweis]* bietet einen etwaigen zusätzlichen Standardwortlaut.

GN 26 (TG-Mustervorlage: Kapitel 7: Spalte 1) – Reihenfolge der Merkmale in der Merkmalstabelle

1. Die Reihenfolge der Merkmale sollte in der Regel befolgen:

a) BOTANISCHE REIHENFOLGE

i) Die botanische Reihenfolge ist:

- Samen (für die an den eingereichten Samen zu prüfenden Merkmale)
- Sämling
- Pflanze (z. B. Wuchsform)
- Wurzel
- Wurzelsystem oder sonstige unterirdische Organe
- Stengel
- Blatt (Blattspreite, Blattstiel, Nebenblatt)
- Blütenstand
- Blüte (Kelch, Kelchblatt, Krone, Blütenblatt, Staubgefäß, Stempel)
- Frucht
- Samen (für die am geernteten Samen aus dem Anbauversuch zu prüfenden Merkmale).

ii) mit den Merkmalen des gesamten Organs, gefolgt von den Merkmalen seiner Teile, von klein bis groß, äußeren/unteren Teilen bis inneren/oberen Teilen.

iii) vorbehaltlich folgender Ausnahmen:

In Fällen, in denen die Merkmale eines Unterorgans Einheiten des höheren Organs sind (z. B.: Blüte: Anordnung der Blütenblätter; Blüte: Anzahl von Griffel), würden sie in der Regel mit den Merkmalen des höheren Organs zusammengenommen. Wenn es jedoch zweckmäßiger ist, könnten sie mit den Merkmalen des betreffenden Unterorgans zusammenbleiben (z. B. könnte „Blüte: Anordnung der Blütenblätter“ mit den übrigen Merkmalen des Blütenblatts und „Blüte: Anzahl von Griffel“ mit den übrigen Merkmalen der Griffel zusammenbleiben).

In der Regel werden Form der Basis und der Spitze mit der Form des ganzen Organs zusammengenommen, da diese Formen aus praktischen Gründen gleichzeitig erfaßt werden.

<u>ODER:</u>

b) CHRONOLOGISCHE REIHENFOLGE

gefolgt von:

c) der Reihenfolge der Merkmale

mit folgender Rangfolge:

- Haltung
- Höhe
- Länge
- Breite
- Größe
- Form
- Farbe
- Sonstige Einzelheiten (wie Oberfläche usw. und Einzelteile des Organs, wie Basis, Spitze und Rand).

GN 27 (TG-Mustervorlage: Kapitel 7) – Merkmalstabelle: Behandlung einer langen Liste von Merkmalen

1. Die Allgemeine Einführung (Kapitel 4.8, Kategorisierung der Merkmale nach Funktionen) stellt klar, daß die Funktion der in den Prüfungsrichtlinien enthaltenen Merkmale darin besteht, eine Liste von Merkmalen bereitzustellen, die von der UPOV akzeptiert wurden und aus denen die Benutzer jene auswählen können, die für ihre besonderen Verhältnisse geeignet sind. Die Kriterien für die Aufnahme in die Prüfungsrichtlinien sind, daß sie die grundlegenden Anforderungen für ein in der Allgemeinen Einführung erläutertes Merkmal erfüllen müssen (Kapitel 4.2, Auswahl der Merkmale) und von mindestens einem Verbandsmitglied für die Erstellung einer Sortenbeschreibung verwendet worden sein müssen. Die UPOV stellt mittels der Arbeiten ihrer TWP ein System zur „Qualitätskontrolle“ zur Verfügung, indem sie sicherstellt, daß alle in den Prüfungsrichtlinien enthaltenen Merkmale diese Kriterien erfüllen.

2. Der Zweck und die Kriterien, die oben dargelegt wurden, zeigen die Absicht auf, daß die Prüfungsrichtlinien alle Merkmale enthalten sollten, die für die DUS-Prüfung geeignet sind, und daß es keine Einschränkung für die Aufnahme der Merkmale in die Prüfungsrichtlinien aufgrund des Umfangs ihrer Verwendung geben darf. Diese Absicht wird durch die Anerkennung dessen bestätigt, daß im Falle einer langen Liste von Merkmalen eine Angabe des Umfangs der Verwendung jedes Merkmals in Betracht gezogen werden könnte.

3. In Fällen, in denen bestimmte Merkmale in bestimmten Umwelten (z. B. kühleren Klimata) äußerst zweckdienlich sind, kann die TWP entscheiden, dies in der Merkmalstabelle anzugeben, um den Benutzern bei der Auswahl der für ihre Verhältnisse geeignetsten Merkmale behilflich zu sein. Außerdem können die TWP unter bestimmten Umständen die Ansicht vertreten, daß es nicht zweckdienlich sei, alle jene Merkmale einzubeziehen, die die Kriterien für die Aufnahme erfüllen, und können, sofern ein Konsens zwischen allen beteiligten Sachverständigen herrscht, die Auslassung bestimmter Merkmale vereinbaren. Diese ausgelassenen Merkmale würden sodann in das Dokument TGP/5, „Erfahrung und

Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung“, im Abschnitt über die „Mitteilung zusätzlicher Merkmale“ aufgenommen.

GN 28 (TG-Mustervorlage: Kapitel 6.4) – Beispielssorten

^{mm}Sachverständige aus Frankreich sollen ein Dokument aufgrund von GN 28 erstellen, das auf den TWP-Tagungen im Jahre 2009 erörtert werden soll.

1. Zweck der Beispielssorten

Die Allgemeine Einführung (Kapitel 4.3) sieht vor, daß „in den Prüfungsrichtlinien Beispielssorten angegeben werden, um die Ausprägungsstufen eines Merkmals zu verdeutlichen“. Diese Verdeutlichung der Ausprägungsstufen ist im Hinblick auf zwei Aspekte erforderlich:

- a) zur Veranschaulichung des Merkmals und/oder
- b) zur Bereitstellung der Grundlage für die Zuordnung der geeigneten Ausprägungsstufe zu jeder Sorte und dadurch zur Erstellung international harmonisierter Sortenbeschreibungen.

1.1 Veranschaulichung eines Merkmals

Obwohl Beispielssorten den Vorzug haben, es den Prüfern zu ermöglichen, ein Merkmal „im wirklichen Leben“ zu sehen, kann die Veranschaulichung eines Merkmals anhand von Fotoaufnahmen oder Zeichnungen (die in Kapitel 8 der Prüfungsrichtlinien bereitzustellen sind) in vielen Fällen ein Merkmal deutlicher veranschaulichen. Außerdem bedeutet die Schwierigkeit bei der Auswahl geeigneter Beispielssorten, die alle Voraussetzungen in Abschnitt 2 unten [Querverweis] erfüllen, daß Fotoaufnahmen oder Zeichnungen eine wichtige Alternative oder Ergänzung zu Beispielssorten als Mittel zur Veranschaulichung von Merkmalen sind.

1.2 Internationale Harmonisierung der Sortenbeschreibungen

1.2.1 Der Hauptgrund, weshalb Beispielssorten beispielsweise anstelle tatsächlicher Messungen verwendet werden, ist, daß Messungen durch die Umwelt beeinflußt werden können. Folgendes hypothetische und vereinfachte Beispiel wurde aufgestellt, um darzulegen, weshalb Beispielssorten den absoluten Messungen in dieser Hinsicht überlegen sind.

Beispiel: Zu prüfendes Merkmal: Blattlänge

1.2.2 Folgende Abbildung vergleicht die Ergebnisse für eine Kandidatensorte „X“ aus den DUS-Anbauversuchen in Land A und Land B:

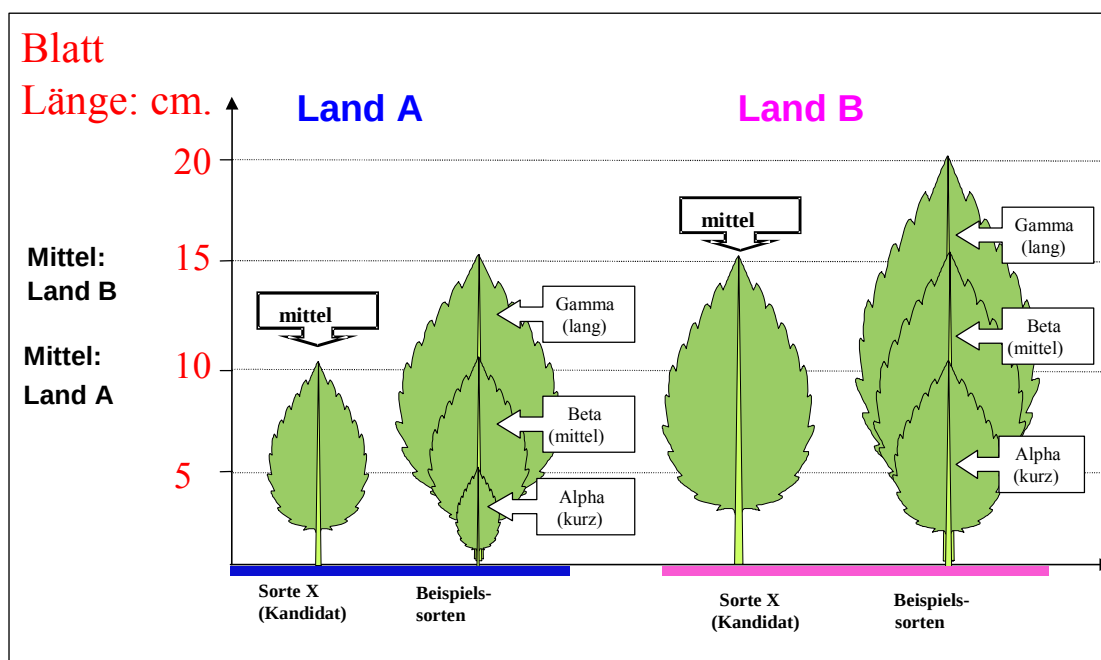


Abbildung 1

a) Beispielssorten in den Prüfungsrichtlinien

1.2.3 Beispielssorten sind wichtig zur möglichst genauen Adjustierung der Beschreibung der Merkmale aufgrund der Jahres- und Standorteinflüsse. So ist bei Verwendung der durch die Beispielssorten gegebenen relativen Skala festzustellen, daß die Beispielssorte Beta im Land A 10 cm und im Land B 15 cm mißt, jedoch an beiden Standorten die Ausprägungsstufe „mittel“ zeigt. Auf dieser Grundlage würde die Kandidatensorte X so angesehen, daß sie in beiden Ländern, A und B, eine mittlere Blattlänge aufweist.

	Beispielssorten	Note
Blatt: Länge der Blattspreite		
kurz	Alpha	3
mittel	Beta	5
lang	Gamma	7

b) Feste Messungen in den Prüfungsrichtlinien

1.2.4 Wenn in den Prüfungsrichtlinien absolute Messungen anzugeben wären und die Prüfungsrichtlinien in Land A aufgrund der Daten aus Abbildung 1 **[Querverweis]** erstellt würden, würde die Merkmalstabelle folgendes zeigen:

	Länge	Note
Blatt: Länge der Blattspreite		
kurz	5 cm	3
mittel	10 cm	5
lang	15 cm	7

1.2.5 Da die Beispielsorten keine „relative Skala“ bereitstellen, hätten die gleichen Daten wie für Abbildung 1 **[Querverweis]** folgende Beschreibungen zur Folge:

	Land A	Land B
Sorte X	10 cm (mittel: Note 5)	15 cm (lang: Note 7)

1.2.6 So würde die Sorte X, wenn in Land A angebaut, bei Verwendung absoluter Messungen in den Prüfungsrichtlinien, als „mittel (Note 5)“, wenn jedoch in Land B angebaut, als „lang (Note 7)“ beschrieben. Dies zeigt, daß es äußerst irreführend sein könnte, Beschreibungen von verschiedenen Standorten aufgrund der absoluten Messungen ohne die durch die Beispielsorten ermöglichte Adjustierung bezüglich der Jahres- oder Standorteinflüsse miteinander zu vergleichen.

1.2.7 Dennoch sollte wegen der Möglichkeit besonderer Interaktionen zwischen dem Genotyp und dem Standort der Sorte (z. B. Einfluß der Fotoperiode) nicht angenommen werden, daß Beschreibungen, die in verschiedenen Ländern oder an verschiedenen Standorten erstellt werden und dieselbe Serie von Beispielsorten verwenden, gleich sind (vgl. auch Abschnitt 2.2 **[Querverweis]**). Anleitung bezüglich des Spielraums für den Vergleich von Sorten aufgrund von Beschreibungen, die an verschiedenen Standorten erstellt werden, wird in Dokument TGP/9, Prüfung der Unterscheidbarkeit, gegeben.

2. Kriterien für Beispielsorten

2.1 Verfügbarkeit

Die für die DUS-Prüfung zuständigen Behörden und die Züchter müssen in der Lage sein, Vermehrungsmaterial von Beispielsorten zu erlangen. Deshalb sollten Beispielsorten im allgemeinen für den Geltungsbereich der Prüfungsrichtlinien in großem Umfang und frei zur Verfügung stehen (vgl. auch Abschnitt 4, „Mehrere Serien von Beispielsorten“ **[Querverweis]**). Aus diesem Grund werden die Verfasser zu Beginn der Erarbeitung von Prüfungsrichtlinien dazu angehalten, Sortenlisten von Beteiligten anzufordern, um die am weitesten verfügbaren Beispielsorten zu ermitteln. Ist eine Beispielsorte nicht breit verfügbar, sollte sie nur empfohlen werden, wenn triftige Gründe hierfür vorliegen, beispielsweise, wenn sie die einzige Sorte mit einer bestimmten Ausprägungsstufe für ein gegebenes Merkmal ist.

2.2 Schwankung der Ausprägung

Die Beispielsorte sollte ein deutliches Beispiel für die Ausprägungsstufe geben. Jede Schwankung bei der Ausprägung der Beispielsorte für die gegebene Stufe, für die sie ausgewählt wurde, gegenüber anderen Sorten in der Sammlung hätte Probleme für die Harmonisierung der Sortenbeschreibungen zur Folge. Sind Sorten für diese Schwankungen anfällig, ist dies ein Anzeichen für eine spezifische Wechselwirkung zwischen dem Genotyp

der Sorte und den Standorten, die eine Harmonisierung der Sortenbeschreibungen auf internationaler Basis erschweren würde. In diesen Fällen sollte in den Prüfungsrichtlinien keine Serie von Beispielssorten angegeben werden, weil dies irreführen würde und sogar zu einer unrichtigen Auslegung des Merkmals führen könnte (vgl. auch 1.2.7 [\[Querverweis\]](#)).

2.3 Veranschaulichung der Variationsbreite der Ausprägungen innerhalb der Sortensammlung

Die Serie von Beispielssorten für ein gegebenes Merkmal sollte Auskünfte über die Variationsbreite der Merkmalsausprägungen in der Sortensammlung geben, die von den Prüfungsrichtlinien erfaßt wird. So ist es in der Regel erforderlich, Beispielssorten für mehr als eine Ausprägungsstufe anzugeben, und im Falle von

quantitativen Merkmalen:

i) Skala „1 bis 9“: Beispielssorten für mindestens drei Ausprägungsstufen anzugeben (z. B. (3), (5) und (7)), obwohl in Ausnahmefällen Beispielssorten für nur zwei Ausprägungsstufen akzeptiert werden können;

ii) Skalen „1 bis 5“ / „1 bis 4“ / „1 bis 3“: Beispielssorten für mindestens zwei Ausprägungsstufen anzugeben.

pseudoqualitativen Merkmalen: eine Serie von Beispielssorten zur Erfassung der verschiedenen Variationstypen innerhalb der Variationsbreite der Merkmalsausprägungen anzugeben.

2.4 Minimierung der Anzahl

Aus praktischen Gründen wird empfohlen, die gesamte Serie von Beispielssorten für die Prüfungsrichtlinien so auszuwählen, daß alle erwünschten Merkmale und Ausprägungsstufen von einer minimalen Gesamtzahl von Beispielssorten erfaßt werden. Das bedeutet, daß jede Beispielssorte nach Möglichkeit für möglichst viele Merkmale verwendet werden sollte und daß die Beispielssorten nicht nur für ein oder sehr wenige Merkmale verwendet werden sollten.

2.5 Zustimmung der beteiligten Sachverständigen

2.5.1 Die vom führenden Sachverständigen bei der Erstellung von Prüfungsrichtlinien vorgeschlagene Serie von Beispielssorten sollte in Zusammenarbeit mit allen beteiligten Sachverständigen angelegt werden. Ist (sind) ein (oder mehrere) Sachverständige(r) der Ansicht, daß bestimmte Beispielssorten für ihre Verhältnisse nicht geeignet sind, sollte nach Möglichkeit eine neue Beispielssorte gefunden werden (vgl. auch Abschnitt 4, „Mehrere Serien von Beispielssorten“ [\[Querverweis\]](#)).

2.5.2 Es ist wichtig, daß die Serie von Beispielssorten für ein bestimmtes Merkmal von einem Sachverständigen angelegt wird, um sicherzustellen daß sie für dieses Merkmal dieselbe Skala darstellt. Beispielssorten, die von anderen Sachverständigen für dasselbe Merkmal vorgeschlagen werden, sollten bekanntermaßen dieselbe Skala darstellen, bevor sie für die Prüfungsrichtlinien akzeptiert werden. In Fällen, in denen es notwendig ist, eine getrennte Skala für verschiedene Sortentypen oder verschiedene Regionen zu entwickeln,

müssen möglicherweise mehrere Serien von Beispielssorten entwickelt werden (vgl. Abschnitt 4, „Mehrere Serien von Beispielssorten“ [\[Querverweis\]](#)).

3. *Entscheidung über die Notwendigkeit von Beispielssorten für ein Merkmal*

3.1 Die Allgemeine Einführung (Kapitel 4.3) legt dar, daß „in den Prüfungsrichtlinien Beispielssorten angegeben werden, um die Ausprägungsstufen eines Merkmals zu verdeutlichen“. Wie in Abschnitt 1 erläutert, ist diese Veranschaulichung in zweierlei Hinsicht erforderlich:

- a) zur Veranschaulichung des Merkmals und/oder
- b) zur Bereitstellung der Grundlage für die Zuordnung der geeigneten Ausprägungsstufe zu jeder Sorte und dadurch zur Erstellung international harmonisierter Sortenbeschreibungen.

3.2 Die UPOV hat insbesondere die „Merkmale mit Sternchen“ als solche Merkmale ausgewiesen, die für die internationale Harmonisierung von Sortenbeschreibungen wichtig sind.

3.3 Die Entscheidung darüber, ob Beispielssorten für ein Merkmal erforderlich sind, läßt sich wie folgt zusammenfassen:

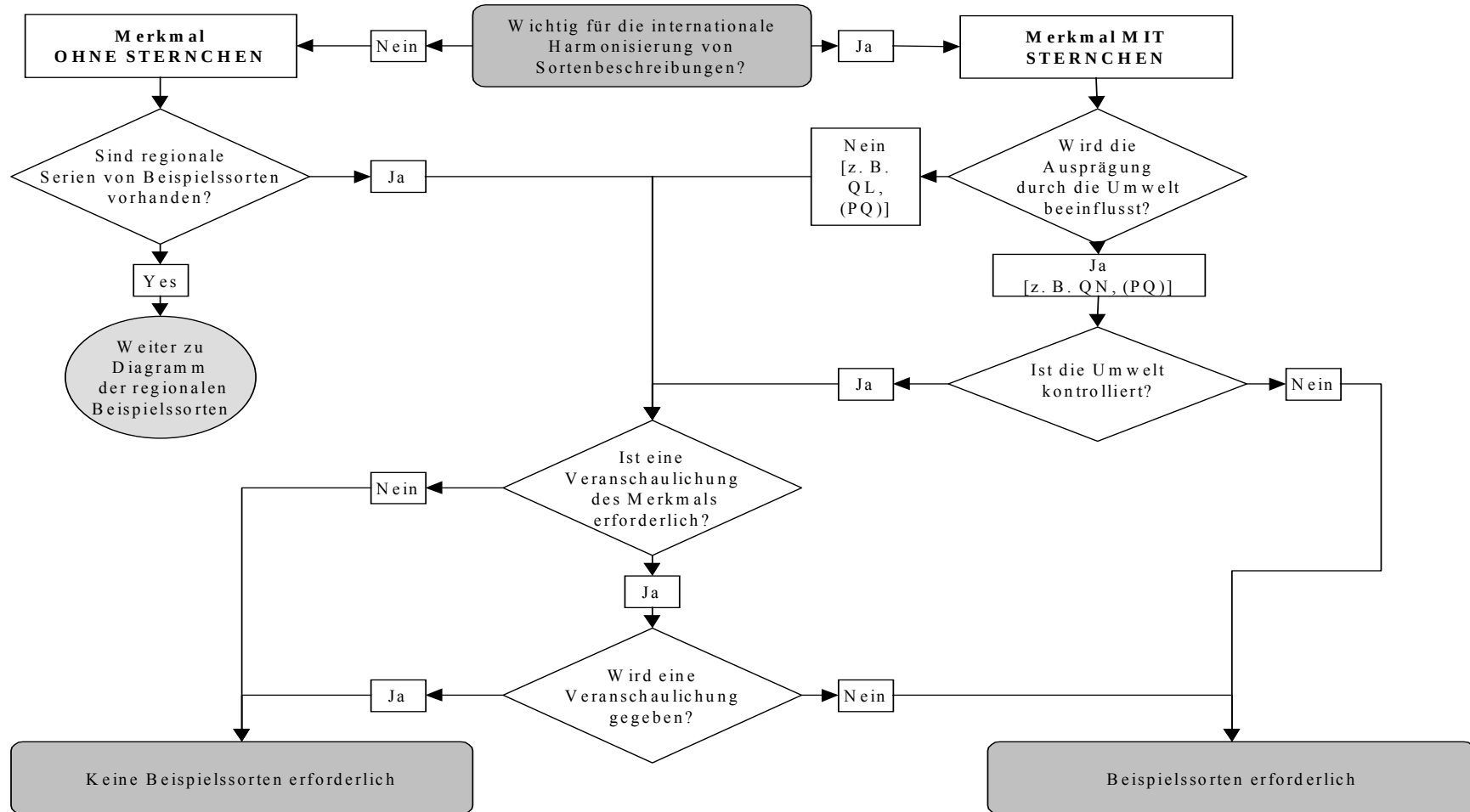
i) Ist das Merkmal für die internationale Harmonisierung von Sortenbeschreibungen nicht wichtig (Merkmal ohne Sternchen) und sind keine Beispielssorten für die Veranschaulichung des Merkmals erforderlich (vgl. Abschnitt 1.1 [\[Querverweis\]](#)), müssen keine Beispielssorten bereitgestellt werden.

ii) Ist ein Merkmal, das für die internationale Harmonisierung von Sortenbeschreibungen wichtig ist (Merkmal mit Sternchen), vom Jahr oder der Umwelt nicht beeinflusst (z. B. qualitative Merkmale), und sind keine Beispielssorten für die Veranschaulichung des Merkmals erforderlich (vgl. Abschnitt 1.1 [\[Querverweis\]](#)), müssen möglicherweise keine Beispielssorten bereitgestellt werden.

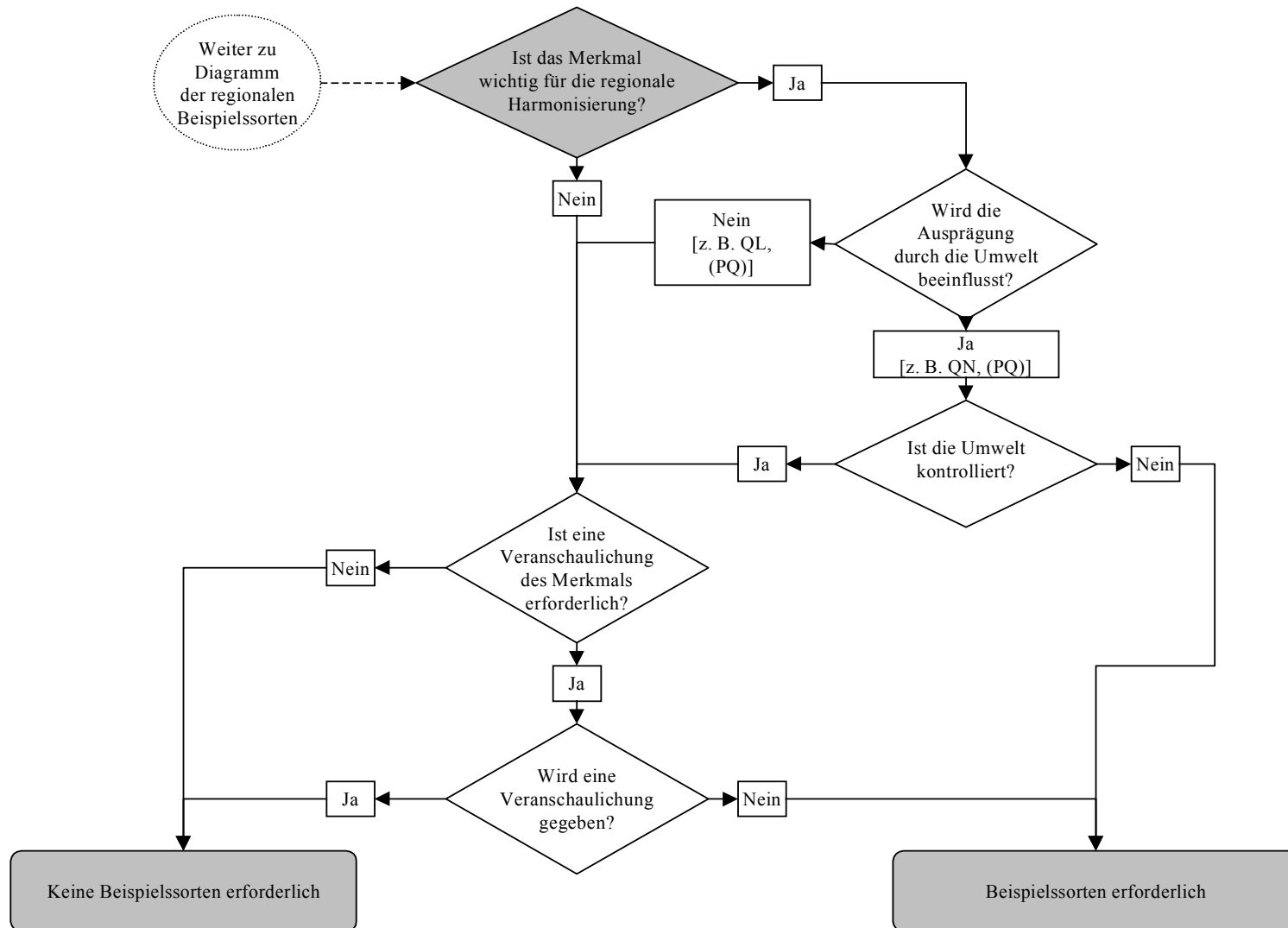
iii) Ist das Merkmal für die internationale Harmonisierung von Sortenbeschreibungen wichtig (Merkmale mit Sternchen) und wird von der Umwelt beeinflusst (die meisten qualitativen und pseudoqualitativen Merkmale), oder sind Beispielssorten für die Veranschaulichung des Merkmals erforderlich (vgl. Abschnitt 1.1 [\[Querverweis\]](#)), müssen Beispielssorten bereitgestellt werden.

3.4 Der Prozeß der Entscheidung darüber, ob Beispielssorten für ein Merkmal bereitgestellt werden müssen, wird in dem nachstehenden ersten Flußdiagramm veranschaulicht. Der zweite Teil des Flußdiagramms gibt an, wann Beispielssorten im Falle regionaler Serien von Beispielssorten bereitgestellt werden sollten (vgl. Abschnitt 4 [\[Querverweis\]](#)).

Entscheidung darüber, ob Beispielssorten für ein Merkmal erforderlich sind



Entscheidung darüber, ob Beispielssorten für ein Merkmal erforderlich sind



4. *Mehrere Serien von Beispielssorten*

4.1 *Einführung*

4.1.1 Die Allgemeine Einführung erklärt: „Verschiedene Sortengruppen innerhalb einer Art können in getrennten oder unterteilten Prüfungsrichtlinien behandelt werden, wenn diese Kategorien aufgrund von Merkmalen, die für die Unterscheidbarkeit geeignet sind, zuverlässig voneinander getrennt werden können oder wenn ein geeignetes Verfahren entwickelt wurde, um zu gewährleisten, daß alle allgemein bekannten Sorten für die Unterscheidbarkeit angemessen berücksichtigt werden“.

4.1.2 Diese Erläuterung wird gegeben, um sicherzustellen, daß Sortengruppen oder -typen nur geschaffen werden, wenn es möglich ist zu gewährleisten, daß eine Sorte eindeutig in die richtige Gruppe eingeteilt wird, oder wenn nicht, daß andere Maßnahmen getroffen werden, um sicherzustellen, daß alle allgemein bekannten Sorten für die Unterscheidbarkeit berücksichtigt werden. Wenn die Prüfungsrichtlinien nur eine Gruppe oder einen Typ innerhalb einer Art erfassen, sollten die Prüfungsrichtlinien daher erläutern, welche Merkmale oder welche sonstige Grundlage die Unterscheidbarkeit aller Sorten eines Sortentyps von allen übrigen Sorten der anderen Typen sicherstellen.

4.2 *Regionale Serien von Beispielssorten*

4.2.1 *Grundlage für regionale Serien von Beispielssorten*

Die UPOV-Prüfungsrichtlinien müssen alle verschiedenen Länder, Regionen und Umwelten berücksichtigen, in denen die DUS-Prüfungen durchgeführt werden, und sie stellen, soweit möglich, allgemeingültige Serien von Beispielssorten bereit, um die Harmonisierung von Sortenbeschreibungen zu maximieren. Die regionale Anpassung von Sorten in einigen Gattungen und Arten kann jedoch bedeuten, daß es unangebracht ist, eine internationale Harmonisierung der Sortenbeschreibungen und daher auch, die Entwicklung einer allgemeingültigen Serie von Beispielssorten anzustreben. Dennoch ist die regionale Harmonisierung in derartigen Fällen wichtig und wird durch die Bereitstellung regionaler Serien von Beispielssorten erleichtert, wie in den Flußdiagrammen in Abschnitt 3.4 **[Querverweis]** zusammengefaßt. Das Grundprinzip für die Ausweisung regionaler Typen wird in den Prüfungsrichtlinien erläutert, und gegebenenfalls kann eine Korrelation zwischen den verschiedenen regionalen Serien von Beispielssorten hergestellt werden.

4.2.2 *Verfahren zur Entwicklung regionaler Serien*

4.2.2.1 Vereinbart die entsprechende TWP die Entwicklung regionaler Serien von Beispielssorten, bestimmt die betreffende TWP die Regionen und Beitragsleistenden für die regionalen Listen von Beispielssorten.

4.2.2.2 Ist der entsprechenden TWP bekannt, daß regionale Serien von Beispielssorten entwickelt werden sollen, wird dies in den Prüfungsrichtlinien vermerkt.

4.2.3 *Darstellung*

4.2.3.1 Das Vorhandensein von mehreren Serien von Beispielssorten bedeutet, daß für einige oder alle Merkmale keine Beispielssorten in der Merkmalstabelle angegeben werden

und die verschiedene Serien von Beispielssorten in einer auf der UPOV-Website verfügbaren Anlage aufgeführt sind, die folgendermaßen dargestellt ist:

	Region A					
Beispielsorten	M. 1	M. 2	M. 3	M. 4	M. 5	usw.
Sorte A	3	1	3		3	
Sorte B	5	2	7	1	1	
Sorte C	7	3	5	9	2	
Sorte D		4			4	
usw.						

	Region B					
Beispielsorten	M. 1	M. 2	M. 3	M. 4	M. 5	usw.
Sorte I	3	4	5		1	
Sorte II	5	2	3	1	2	
Sorte III	7	1	7	9	3	
Sorte IV		3			4	
usw.						

4.2.3.2 Selbst wenn die Spalte „Beispielssorte“ leer ist (d. h. wenn für ein Merkmal keine allgemeingültigen Beispielssorten vorhanden sind), wird sie in der Merkmalstabelle beibehalten, um es den Benutzern zu ermöglichen, die Spalte mit den geeigneten Beispielssorten auszufüllen.

4.3 Verschiedene Sortentypen

4.3.1 Wenn es mit einer einzigen Serie von Beispielssorten nicht möglich ist, alle Sortentypen zu beschreiben, die von denselben Prüfungsrichtlinien erfaßt werden (z. B. Winterformen und Sommerformen), können sie unterteilt werden, um verschiedene Serien von Beispielssorten zu erstellen.

4.3.2 Werden verschiedene Serien von Beispielssorten für verschiedene Sortentypen, die von denselben Prüfungsrichtlinien erfaßt werden, angegeben, werden sie in der Merkmalstabelle in derselben Spalte wie üblich aufgeführt. Die beiden Serien von Beispielssorten (z. B. Winter- und Sommerform) werden durch einen Semikolon getrennt und jede Serie mit einer Kennzeichnung versehen. Ferner wird in der Legende in Kapitel 6 der Prüfungsrichtlinien eine Erläuterung gegeben.

Beispiel: Für einzelne Merkmale sind verschiedene Beispielssorten, getrennt durch Semikolon, für die Winterform und die Sommerform angegeben. Die Winterformen

stehen vor dem Semikolon; ihnen ist „(w)“ vorangestellt, die Sommerformen stehen nach dem Semikolon; ihnen ist „(s)“ vorangestellt:

Stage/ Stade/ Stadium/ Estado	English	français	deutsch	español	Example Varieties/ Exemples/ Beispielssorten/ Variedades ejemplo	Note/ Nota
7. (*) (+)	25-29 M	Plant: growth habit	Plante: port	Pflanze: Wuchs form	Planta: porte	
	erect	dressé	aufrecht	erecto		4
	semi-erect	demi-dressé	halbaufrecht	semierecto	(w) Sorte A, Sorte C; (s) Alpha	3
	intermediate	demi-dressé à demi-étalé	mittel	intermedio	(w) Sorte B; (s) Beta	5
	semi-prostrate	demi-étalé	halbliegend	semipostrado	;(s) Gamma	7
	prostrate	étalé	liegend	postrado		9
7. (*) (+)	75-92 MG/MS	Plant: length^{nm}	Plante: port	Pflanze: Wuchs form	Planta: porte	
	short	courte	kurz	corta	(w) Sorte A, Sorte C; (s) Alpha	3
	medium	moyenne	mittel	media	(w) Sorte B; (s) Beta	5
	long	longue	lang	larga	;(s) Gamma	7

GN 29 (TG-Mustervorlage: Kapitel 8: Beispielssorten: Namen)

1. Darstellung der Sortennamen

Die Empfehlung des Internationalen Kodex der Nomenklatur von Kulturpflanzen (ICNCP), daß Sortennamen, wenn sie in Text dargestellt werden, in einfache Anführungsstriche (z. B. ‚Apex‘) zu setzen sind, sollte befolgt werden.

2. Synonyme

2.1 Beispielssorten, die geschützt oder amtlich eingetragen sind oder waren:

Wenn eine derartige Sorte als Beispielssorte verwendet wird und von einigen Verbandsmitgliedern unter einer verschiedenen Bezeichnung eingetragen wurde, sollte die in der Merkmalstabelle verwendete Bezeichnung die Bezeichnung sein, unter der sie durch das erste Verbandsmitglied eingetragen wurde, das dieser Sorte den Schutz erteilte. Andere Bezeichnungen können in Kapitel 8 angegeben werden, jedoch nur, wenn die anderen Bezeichnungen eindeutig und ausschließlich die betreffende Sorte identifizieren.

2.2 Beispielssorten, die nicht geschützt oder amtlich eingetragen sind:

Bei einer als Beispielssorte verwendeten Sorte, die nicht geschützt oder amtlich eingetragen ist, sollte die in der Merkmalstabelle verwendete Bezeichnung die Bezeichnung sein, unter der die Sorte den Verbandsmitgliedern am besten bekannt ist. Nach Bedarf können in Kapitel 8 alternative Namen (Synonyme) angegeben werden, jedoch nur, wenn die alternativen Namen die betreffende Sorte deutlich und ausschließlich ausweisen.

2.3 Wenn in Kapitel 8 der Prüfungsrichtlinien Synonyme von Beispielssorten angegeben werden, sollte dies in Kapitel 6: Abschnitt 6.4, „Beispielssorten“, der betreffenden Prüfungsrichtlinien angegeben werden.

GN 30 (TG-Mustervorlage: Kapitel 9) - Literatur

1. *Format*

Die Literatur sollte wie folgt dargestellt werden:

[Name 1], [Initialen 1]., [Name 2], [Initialen 2] usw. ., [Jahr]: [Titel]. [Publikation].
[Ortschaft], [Stadt / Region], [Land*], [pp. n₁ bis n₂ oder x pp.]

* angegeben als Zweibuchstaben-Ländercode gemäß der WIPO-Norm ST.3 und der Internationalen Norm ISO 3166.

Beispiel:

Reid, C., Dyer, R.A., 1984: A review of the South African species of *Cyrtanthus*. The American Plant Life Society, California, US, 68 pp.

2. *Sprachen*

Die Literatur wird in der Sprache der Publikation ohne Übersetzung angegeben.

3. *Einschlägige Literatur*

Alle einschlägigen UPOV-Dokumente sollten als verbundene Dokumente auf der Titelseite der Prüfungsrichtlinien (vgl. GN 2 *[Querverweis]*), nicht in Kapitel 9, angegeben werden. Kapitel 9 sollte Hinweise auf Publikationen geben, die sich mit Sortenbeschreibungen befassen, die von anderen Organisationen als der UPOV erstellt wurden, wenn diese bei der Erstellung der Prüfungsrichtlinien verwendet wurden.

GN 31 (TG-Mustervorlage: Kapitel 10: Technischer Fragebogen 4.2) – Informationen über die Methode zur Vermehrung der Sorte

Die nachstehenden Beispiele zeigen, wie dieser Abschnitt formatiert werden kann, sowie einige geeignete Begriffe, die verwendet werden können:²

Beispiel 1

„4.2.1 Samenvermehrte Sorten

- a) Selbstbefruchtung []
- b) Fremdbefruchtung
 - i) Population []
 - ii) synthetische Sorte []
- c) Hybride []
{...vgl. beispielsweise GN 32...}
- d) Sonstige []
(Einzelheiten angeben)

4.2.2 Vegetativ vermehrte Sorten

{...vgl. Beispiel 2...} [... ..]

- 4.2.3 Sonstige []
(Einzelheiten angeben)“

Beispiel 2

„4.2.1 Vegetative Vermehrung

- a) Stecklinge []
- b) *In-vitro*-Vermehrung []
- c) Sonstige (Methode angeben) []

4.2.2 Samen []

4.2.3 Sonstige []
(Einzelheiten angeben)“

GN 32 (TG-Mustervorlage: Kapitel 10: Technischer Fragebogen 4.2) – Informationen über die Methode zur Vermehrung von Hybridsorten

„Bei Hybridsorten sollte das Züchtungsschema auf einem getrennten Blatt angegeben werden. Dieses sollte Einzelheiten über alle Elternlinien, die für die Vermehrung der Hybride erforderlich sind, angeben, z. B.:

Einfachhybride

^{oo} (.....)	x	(.....)
weiblicher Elternteil		männlicher Elternteil

Dreiweghybride

(.....)	x	(.....)
weibliche Linie		männliche Linie
		
als weiblicher Elternteil verwendete Einfachhybride	x	(.....)
		männlicher Elternteil

und sollte insbesondere ausweisen:

- a) männlich-sterile Linien
- b) Erhaltungssystem der männlich-sterilen Linien.“

GN 33 (TG-Mustervorlage: Kapitel 10: Technischer Fragebogen 6) – Ähnliche Sorten

Die Verfasser von Prüfungsrichtlinien sollten ein geeignetes Beispiel für die betreffenden einzelnen Prüfungsrichtlinien geben, z. B.:

Bezeichnung(en) der Ihrer Kandidatensorte ähnlichen Sorte(n)	Merkmal(e), in dem (denen) Ihre Kandidatensorte von der (den) ähnlichen Sorte(n) verschieden ist	Beschreiben Sie die Ausprägung des (der) Merkmals(e) der ähnlichen Sorte(n)	Beschreiben Sie die Ausprägung des (der) Merkmals(e) Ihrer Kandidatensorte
<i>Beispiel</i>	<i>Blüte: Farbe</i>	<i>orange</i>	<i>orangerot</i>

GN 34 (TG-Mustervorlage: Kapitel 10: Technischer Fragebogen 7.3) – Verwendung von Sorten

Die Verfasser von Prüfungsrichtlinien können eine Frage hinsichtlich der hauptsächlichen Verwendung der Sorte aufnehmen, wenn dies ihnen bei der Prüfung behilflich sein könnte. Folgende Beispiele veranschaulichen, wie dieser Abschnitt dargestellt werden sollte:

Beispiel 1

7.3.1 Hauptsächliche Verwendung

- | | | |
|----|------------------------|-----|
| a) | Samen | [] |
| b) | Futter | [] |
| c) | Sonstige | [] |
| | (Einzelheiten angeben) | |

Beispiel 2

7.3.1 Hauptsächliche Verwendung

- | | | |
|----|------------------------|-----|
| a) | Gartenpflanze | [] |
| b) | Topfpflanze | [] |
| c) | Schnittblume | [] |
| d) | Sonstige | [] |
| | (Einzelheiten angeben) | |

[Anlage 4 folgt]

ANLAGE 4:
SAMMLUNG
GEBILLIGTER MERKMALE

1. Die nachstehende Sammlung gebilligter Merkmale („Sammlung“) zeigt Merkmale mit ihren entsprechenden Ausprägungsstufen, die bereits für die Aufnahme in bestehende Prüfungsrichtlinien gebilligt wurden. Die Verfasser von Prüfungsrichtlinien werden ersucht, die Sammlung nach dem Merkmal, das sie zu verwenden wünschen, zu durchsuchen. Ist das betreffende Merkmal mit seinen entsprechenden Ausprägungsstufen gefunden, kann es direkt in die neuen Prüfungsrichtlinien kopiert werden. Es ist jedoch daran zu erinnern, daß Merkmale an verschiedenen Pflanzentypen oder verschiedenen Organen derselben Pflanze, die sich sehr ähnlich zu sein scheinen, tatsächlich verschiedenen Typen genetischer Kontrolle unterliegen können. So könnte beispielsweise das Merkmal „Profil“ an einem Pflanzentyp oder einem Organ ein qualitatives Merkmal, z. B. gerade (1), gebogen (2), an einem anderen Pflanzentyp oder Organ jedoch ein quantitatives Merkmal, z. B. gerade oder leicht gebogen (1), mittel gebogen (2), stark gebogen (3), sein.

2. Die Sammlung zeigt das Merkmal so, wie es in den entsprechenden Prüfungsrichtlinien enthalten ist. Außerdem wird für bestimmte Merkmale die Prüfungsrichtlinie angegeben, der es entnommen ist. Diese Information wird in den leeren Raum in der „Kopfzeile“ der Spalte für Beispielssorten gesetzt, da diese ganze Spalte vom Verfasser „geleert“ werden dürfte, nachdem er seinen neuen Entwurf eingefügt hat, weil die Beispielssorten nicht relevant sind.

pp3. Bestimmte in angenommenen UPOV-Richtlinien enthaltene Merkmale können in der Sammlung weggelassen werden, wenn vom Technischen Ausschuß insbesondere aufgrund der Empfehlungen des Erweiterten Redaktionsausschusses (TC-EDC) für angebracht erachtet.

**Die Sammlung gebilligter Merkmale ist auf der folgenden UPOV Website veröffentlicht:
<http://www.upov.int/restrict/de/index.html>**

Anmerkungen

Abkürzungen:

CAJ:	Verwaltungs- und Rechtsausschuß
TC:	Technischer Ausschuß
TC-EDC:	Erweiterter Redaktionsausschuß
TWA:	Technische Arbeitsgruppe für landwirtschaftliche Arten
TWC:	Technische Arbeitsgruppe für Automatisierung und Computerprogramme
TWF:	Technische Arbeitsgruppe für Obstarten
TWO:	Technische Arbeitsgruppe für Zierpflanzen und forstliche Baumarten
TWV:	Technische Arbeitsgruppe für Gemüsearten
TWP:	Technische Arbeitsgruppen

^a Die TWO vereinbarte, daß die in Kapitel 2.3 der Prüfungsrichtlinien verlangte Anzahl Pflanzen der Anzahl Pflanzen in den Kapiteln 3.4 und 4.2 entsprechen sollte. Sie vereinbarte ferner, daß das Dokument TGP/7 Anleitung darüber geben sollte, wie „überschüssige“ Pflanzen, die über die Mindestzahl der für die DUS-Prüfung erforderlichen Pflanzen hinaus eingereicht werden, behandelt werden sollen. Sie schlug insbesondere mit Blick auf eine für 5 Pflanzen angelegte DUS-Prüfung vor, daß in den Prüfungsrichtlinien Anleitung über diese Situation gegeben werden könnte. Die TWO stellte ferner die Frage, ob die DUS-Prüfungen wegen der Folgen für den Homogenitätsstandard, wenn 6 Pflanzen angebaut werden und überleben, auf 5 Pflanzen basieren sollten. Die TWV vereinbarte, daß eine Anleitung die Notwendigkeit

Anmerkungen (Forts.)

zusätzlicher Pflanzen reflektieren sollte, beispielsweise für Krankheitsresistenzprüfungen. Die TWA nahm den Vorschlag der TWO zur Kenntnis, daß die in Kapitel 2.3 verlangte Anzahl Pflanzen der Anzahl Pflanzen in den Kapiteln 3.4 und 4.2 entsprechen sollte. Die TWA vereinbarte, daß eine Anleitung die Notwendigkeit reflektieren sollte, Samen in die Vergleichssammlungen einzubeziehen.

^b Die TWO schlug vor, den Abschnitt über Beispielssorten zu überarbeiten, um die Situation zu reflektieren, daß nicht alle Behörden Beispielssorten verwenden (z. B. Kanada).

^c Vorschlag Deutschlands nach den Erörterungen auf der Sitzung des TC-EDC vom 8. Januar 2009.

^d Die TWO schlug vor, eine Anleitung zur Änderung der Ausprägungsstufen der Merkmale in der Merkmalstabelle, einschließlich der Merkmale mit Sternchen, zu geben. Die Mitteilung dieser Änderungen an die UPOV mittels des Dokuments TGP/5 „Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung“: Abschnitt 10, Mitteilung zusätzlicher Merkmale, würde eine entsprechende Überarbeitung des Dokuments TGP/5: Abschnitt 10/1 erfordern.

^e Die TWO schlug vor zu prüfen, ob die Möglichkeit geschaffen werden soll, daß der TC eine Teilüberarbeitung der Merkmale mit Sternchen auf dem Schriftweg vornehmen kann und daß die Verbandsmitglieder eine Fußnote für diese Fälle in den DUS-Berichten anbringen können, bis die Überarbeitung vom TC gebilligt ist. Die TWV befürwortete die Teilüberarbeitung von Merkmalen mit Sternchen durch den TC auf dem Schriftweg nicht, sofern keine wichtige Notwendigkeit für eine dringende Überarbeitung bestehe. Sie vereinbarte ferner, daß die Termine für die Teilüberarbeitungen gleich sein sollten wie für Entwürfe von Prüfungsrichtlinien. Die TWV vereinbarte, daß Absatz 2.3.3 geändert werden sollte, um zu erläutern, daß spezifische Vorschläge für Teilüberarbeitungen von Prüfungsrichtlinien in einem getrennten Dokument vorgelegt und nicht in einen Entwurf der fertiggestellten Prüfungsrichtlinien aufgenommen werden sollten, was als eine vollständige Überarbeitung fehlinterpretiert werden könnte. Die TWA befürwortete den Vorschlag der TWO nicht, die Möglichkeit einer Teilüberarbeitung von Merkmalen mit Sternchen durch den TC auf dem Schriftweg zu erwägen. Sie vereinbarte, daß Abschnitt 1.2 des Dokuments TGP/7 die Flexibilität für die Behörden erläutern sollte, neue Merkmale zu schaffen und bestehende Merkmale als Reaktion auf neue Entwicklungen zu ändern. Die TWA vereinbarte, daß erwogen werden sollte, das Dokument TGP/5 Abschnitt 10: „Mitteilung zusätzlicher Merkmale“ zu überarbeiten, um die Mitteilung neuer Ausprägungsstufen zu erfassen. Ferner stimmte die TWA nicht zu, daß eine neue Ausprägungsstufe für ein Merkmal stets eine ausreichende Grundlage für die Inangriffnahme einer Teilüberarbeitung von Prüfungsrichtlinien sei.

^f Die TWV vereinbarte, daß der Abschnitt erläutern sollte, daß der Zweck der Merkmale im Technischen Fragebogen der sei, Merkmale vorzuschlagen, die vom Züchter zu beschreiben sind.

^g Die TWP vereinbarten, daß es zweckdienlich wäre, in Dokument TGP/7 auf die „Anleitung für Verfasser“, einschließlich des „Praktischen Leitfadens für Verfasser (führende Sachverständige) der UPOV-Prüfungsrichtlinien“, zu verweisen, die im ersten eingeschränkten Zugang der UPOV-Website zu finden ist.

^h Der TC-EDC vereinbarte, daß diese Begriffsbestimmung aus Abschnitt 2.2.4.2 entfernt werden sollte.

ⁱ Die TWF, die TWO, die TWV und die TWA vereinbarten, den Verweis auf die Regionalen Fachtagungen der UPOV zu streichen.

^j Änderung, um die für Abschnitt 2.2.5 vorgeschlagenen Änderungen zu reflektieren.

^k Die TWO, die TWV und die TWA vereinbarten, daß das Büro die beteiligten Sachverständigen auf der TG-Webseite namentlich und nicht nach Land/Organisation erwähnen sollte. Die TWA vereinbarte, daß jede Behörde einen einzigen Sachverständigen ausweisen sollte, der Bemerkungen zu Entwürfen von Prüfungsrichtlinien abgibt, obwohl weitere Sachverständige auf die Liste gesetzt werden könnten.

^l Die TWF, die TWO, die TWV und die TWA vereinbarten, daß der Termin für die Einreichung von Entwürfen von Prüfungsrichtlinien an das Verbandsbüro (sechs Wochen vor der TWP-Tagung) und der Richtlinientermin für die Verbreitung des Entwurfs der Untergruppe durch den führenden Sachverständigen (14 Wochen vor der TWP-Tagung) vom führenden Sachverständigen einzuhalten sei. Für den Fall, daß einer dieser Termine nicht eingehalten wird, wurde vereinbart, daß die Prüfungsrichtlinien von der TWP-Tagesordnung genommen werden sollten. Die TWF, die TWO, die TWV und die TWA vereinbarten, daß dieses Vorgehen von ihren Tagungen 2009 an befolgt werden sollte. Es wurde angemerkt, daß die Einhaltung dieser Termine sicherstellen würde, daß ausreichend Zeit für Beratungen mit den entsprechenden Kollegen vor der Prüfung auf der TWP-Tagung vorhanden sei und daß mindestens vier Wochen im voraus bekannt sein werde, ob geplante Prüfungsrichtlinien auf einer bestimmten Tagung nicht erörtert werden würden. Die TWV und die TWA vereinbarten, daß im Falle der Streichung von Entwürfen von Prüfungsrichtlinien von der Tagesordnung wegen Nichteinhaltung der entsprechenden Termine die Möglichkeit bestehen sollte, daß spezifische Angelegenheiten bezüglich dieser Prüfungsrichtlinien auf der TWP-Tagung erörtert werden könnten. Die

Anmerkungen (Forts.)

TWA vereinbarte jedoch, daß in diesen Fällen dem Verbandsbüro mindestens sechs Wochen vor der Tagung ein Dokument vorgelegt werden müsse.

^m Der TC-EDC befürwortete den Vorschlag nicht, ein Verfahren für die Billigung von Teilüberarbeitungen von Prüfungsrichtlinien auf dem Schriftweg zu entwickeln.

ⁿ Vorschlag des Verbandsbüros nach Erörterungen auf der Sitzung des TC-EDC vom 8. Januar 2009.

^o Die TWF, die TWO, die TWV und die TWA vereinbarten, Abschnitt 3.5 „Anzahl der zu prüfenden Pflanzen / Pflanzenteile“ in Abschnitt 4.1 „Unterscheidbarkeit“ zu verschieben, um klarzustellen, daß dieser Abschnitt die für die Unterscheidbarkeit zu prüfende Anzahl Pflanzen / Pflanzenteile empfiehlt. Zudem soll ASW 7 wie folgt geändert werden:

„ASW 7 (Kapitel 3.5) – Anzahl der zu prüfenden Pflanzen / Pflanzenteile

Alternative 1:

Sofern nicht anders angegeben, sollten alle Erfassungen an { x } Pflanzen oder Teilen von { x } Pflanzen erfolgen.

Alternative 2:

Sofern nicht anders angegeben, sollten alle Erfassungen an { x } Pflanzen oder Teilen von { x } Pflanzen erfolgen. Bei Erfassungen an Pflanzenteilen sollten von jeder Pflanze { y } Teile entnommen werden.“

^p Die TWA vereinbarte, daß ASW 4: 2 b) ((TG-Mustervorlage: Kapitel 3.3) – Bedingungen für die Durchführung der Prüfung: Informationen für die Durchführung der Prüfung besonderer Merkmale: Art der Erfassung) gemäß der für das Dokument TGP/9 vereinbarten Formulierung geändert werden sollte. Die TWF stimmte zu und entschied, Angaben von VG, VS, MG, MS in die für ihre vierzigste Tagung zu erstellenden Prüfungsrichtlinien einzuführen. Die TWO hielt es nicht für notwendig, Angaben von VG, VS, MG, MS in die von der TWO erstellten Prüfungsrichtlinien einzuführen.

^q Bei der Prüfung, ob die beiden Verwendungen der Gruppierungsmerkmale ausführlicher behandelt werden sollten (d. h. „a) einzeln oder in Kombination mit anderen derartigen Merkmalen dafür verwendet werden können, allgemein bekannte Sorten auszuwählen, die von der Anbauprüfung zur Prüfung der Unterscheidbarkeit ausgeschlossen werden können“, und „b) die Anbauprüfung so zu organisieren, daß ähnliche Sorten gruppiert werden“) und ob in Kapitel 5.3 der Prüfungsrichtlinien anzugeben sei, für welche Zwecke die Gruppierungsmerkmale vorgesehen waren,

merkte die TWF an, daß diese Überlegungen für Obstbäume weniger von Belang seien, und vereinbarte, die Schlußfolgerungen der übrigen Technischen Arbeitsgruppen zu dieser Angelegenheit zu überprüfen.

vereinbarte die TWO, daß es nicht angebracht wäre, eine derartige ausführliche Behandlung zu unternehmen.

vereinbarte die TWV, daß die Änderung von a) wie folgt erwogen werden sollte: „einzeln oder in Kombination mit anderen derartigen Merkmalen dafür verwendet werden können, allgemein bekannte Sorten / Sorten in der Sortensammlung auszuwählen, die von der Anbauprüfung zur Prüfung der Unterscheidbarkeit ausgeschlossen werden können“, und

vereinbarte die TWA, daß das Dokument TGP/7 und die Prüfungsrichtlinien auf die Dokumente TGP/4 und TGP/9 betreffend die Auswahl und die Verwendung von Gruppierungsmerkmalen verweisen sollten.

vereinbarte der TC-EDC, daß nur auf das Dokument TGP/9 verwiesen werden sollte.

^r Die TWF, die TWO, die TWV und die TWA vereinbarten, daß die Prüfungsrichtlinien die Verwendung der abgekürzten Noten 3, 5, 7 in der Skala 1 bis 9 für quantitative Merkmale erläutern sollten. Sie regten ferner an, die Auflistung aller neun Noten für die im Technischen Fragebogen enthaltenen Merkmale zu erwägen.

^s Die TWF vereinbarte, daß es angebracht wäre, Standarddefinitionen des Zeitpunkts der Genußreife für die verschiedenen Situationen auszuarbeiten, und vereinbarte, daß Deutschland Entwürfe von Wortlauten ausarbeiten soll. Die TWO und die TWV stimmten diesem Vorgehen zu.

^t Die TWV schlug vor, die Ausarbeitung von zusätzlichem Standardwortlaut und/oder einer erläuternden Anmerkung für Prüfungsrichtlinien zu erwägen, wenn für bestimmte Sortentypen eine geringe Keimfähigkeit zu erwarten sei. Die TWA nahm den Vorschlag der TWV zur Kenntnis, die Ausarbeitung von zusätzlichem Standardwortlaut und/oder einer erläuternden Anmerkung für Prüfungsrichtlinien zu erwägen, wenn für bestimmte Sortentypen eine geringe Keimfähigkeit zu erwarten sei. Die TWA vereinbarte, daß vermieden werden müsse, zahlreiche Möglichkeiten dafür zu schaffen, daß die eingereichten Samen von mangelhafter Qualität sind.

^u Die TWF, die TWO, die TWV und die TWA vereinbarten, daß ASW 4 1.) „Obstarten“ sowie ähnliche Erläuterungen bezüglich der zufriedenstellenden Pflanzenentwicklung in das Kapitel 3.1 der

Anmerkungen (Forts.)

Prüfungsrichtlinien „Anzahl von Wachstumsperioden“ aufgenommen werden sollten. Sie wies darauf hin, daß eine entsprechende Änderung auch in GN 9 vorgenommen werden müsse.

^v Um einen neuen zusätzlichen Standardwortlaut (ASW) für Pflanzen bereitzustellen, für die empfohlen wird, daß die zwei unabhängigen Wachstumsperioden in Form von zwei getrennten Anbauten erfolgen sollten, z. B. „Die zwei unabhängigen Wachstumsperioden sollten in Form von zwei getrennten Anbauten erfolgen“, vereinbarten die TWV und die TWA, daß das Dokument TGP/7 erläutern sollte, daß sich zwei unabhängige Wachstumsperioden auch aus einem einzigen Anbau, der in zwei getrennten Wachstumsperioden geprüft wird, ergeben würden. (Anmerkung: vgl. ASW 3).

^w Die TWF, die TWO und die TWV vereinbarten hinzuzufügen, daß die Farbkarte und die verwendete Version der Farbkarte mit der Sortenbeschreibung angegeben werden sollten.

^x Vom TC-EDC vorgeschlagene Änderung.

^y Die TWF, die TWO, die TWV und die TWA vereinbarten, daß ASW 9 geändert werden sollte, weil es nicht angebracht wäre, bei fremdbefruchtenden Sorten die Beständigkeit durch Anbau einer weiteren Generation zu prüfen. Ferner wurde vereinbart, daß:

der Wortlaut „...um sicherzustellen, daß es dieselben Merkmale wie früher eingesandtes Material aufweist.“ wie folgt geändert werden sollte; „... um sicherzustellen, daß es dieselben Merkmale wie diejenigen des anfänglich eingesandten Materials aufweist.“), und

der Wortlaut „Nach Bedarf oder im Zweifelsfall kann die Beständigkeit geprüft werden, indem entweder eine weitere Generation angebaut oder ein neues [Saat- oder Pflanz]gutmuster geprüft wird, um sicherzustellen, daß es dieselben Merkmale wie früher eingesandtes Material aufweist.“ im Hinblick auf die etwaige Streichung von „entweder indem eine weitere Generation angebaut wird, oder“ in einigen Prüfungsrichtlinien überprüft wird, wie in solchen, die synthetische Sorten betreffen. Diesbezüglich wird angemerkt, daß der Wortlaut in ASW 9 aus der Allgemeinen Einführung, Kapitel 7.3.1.2, übernommen wurde (TC-EDC auf seiner Sitzung vom 8. Januar 2008).

Die TWF, die TWO, die TWV und die TWA vereinbarten und wiesen darauf hin, daß die Änderung in Dokument TGP/11 wiedergegeben werden müsse.

Der TC-EDC vereinbarte, daß die Option des Anbaus einer weiteren Generation in den Prüfungsrichtlinien nicht vorgeschlagen werden sollte. Mit dieser Änderung wäre ein ausdrücklicher Wortlaut für die Prüfungsrichtlinien, die synthetische Sorten betreffen, nicht erforderlich (neu d)).

Die TWF, die TWO, die TWV und die TWA vereinbarten und wiesen darauf hin, daß die Änderung in Dokument TGP/11 wiedergegeben werden müsse.

^z Auf Anregung Deutschlands nach den Erörterungen auf der Sitzung des TC-EDC vom 8. Januar 2009 wurden leere Kästen für verlangte Informationen eingefügt.

^{aa} Die TWF vereinbarte, daß die Europäische Gemeinschaft in Zusammenarbeit mit Australien einen Entwurf eines Wortlauts ausarbeiten sollte, in dem angegeben wird, daß die Behörde Anleitung geben werde, um die Zweckdienlichkeit des Bildes zu erhöhen (z. B. Einbeziehung einer metrischen Skala in das Bild, Angabe, welche Teile der Pflanze einbezogen werden sollten, Beleuchtungsverhältnisse, Hintergrundfarbe usw.). Die TWO vereinbarte, daß die Europäische Gemeinschaft in Zusammenarbeit mit Australien und Kanada einen Entwurf eines Wortlauts ausarbeiten sollte.

^{bb} Die TWF vereinbarte, daß ein zusätzlicher Standardwortlaut (ASW) für folgende Situationen ausgearbeitet werden sollte:

- i) getrennte Prüfungsrichtlinien für verschiedene Sortentypen innerhalb derselben Gattung/Art;
- ii) Prüfungsrichtlinien für Unterlagssorten, die keine Blüten- oder Fruchtmerkmale enthalten, und
- iii) Prüfungsrichtlinien, die Hybriden von Arten / Gattungen betreffen, die von anderen Prüfungsrichtlinien erfaßt werden.

Die TWF vereinbarte, daß das Verbandsbüro geeignete Entwürfe aufgrund der in den bestehenden Prüfungsrichtlinien angegebenen Erläuterungen ausarbeiten sollte, z. B. Japanische Pflaume, Süß- und Sauerkirsche und *Prunus*-Unterlagen. Die TWO, die TWV und die TWA stimmten diesem Vorgehen zu.

Der TC-EDC vereinbarte, daß es nicht angebracht wäre, die Relevanz von Prüfungsrichtlinien für Arten vorwegzunehmen, die bei der Erstellung von Entwürfen von Prüfungsrichtlinien nicht berücksichtigt werden, und schlug vor, auf das Dokument TGP/13 „Anleitung für neue Typen und Arten“ zu verweisen.

^{cc} Die TWV vereinbarte, daß das Dokument TGP/7 erläutern sollte, daß die Formulierung „Die Mindestprüfungsdauer sollte in der Regel betragen“ andeute, daß die Dauer der Prüfung in bestimmten Fällen kürzer sein könnte. Die TWA nahm den Vorschlag der TWV zur Kenntnis, daß das Dokument TGP/7 erläutern sollte, daß die Formulierung „Die Mindestprüfungsdauer sollte in der Regel betragen“ andeute, daß die Dauer

Anmerkungen (Forts.)

der Prüfung in bestimmten Fällen kürzer sein könnte. Die TWA und der TC-EDC vereinbarten, daß es wichtig sei zu prüfen, ob es notwendig sei, eine robuste Sortenbeschreibung zu erstellen.

^{dd} In Beantwortung des Vorschlags, die Ausarbeitung eines einfachen, verallgemeinerten Schlüssels der Entwicklungsstadien (zur Verwendung in den Prüfungsrichtlinien, die Pflanzen und Arten betreffen, für die kein geeigneter Schlüssel der Entwicklungsstadien veröffentlicht wurde) zu erwägen, vereinbarten die TWV und die TWA, daß der verallgemeinerte BBCH-Schlüssel der Entwicklungsstadien in Betracht gezogen werden sollte.

^{ee} Die TWF, die TWO, die TWV und die TWA stimmten der Aufnahme der in Abschnitt 6 „Kombination aller Erfassungen an einer Sorte“ des Dokuments TGP/10 erfaßten Angelegenheiten zu. Die TWV schlug vor, daß ein ASW aufgrund der Prüfungsrichtlinien für Möhre ausgearbeitet werden könnte.

^{ff} Hinsichtlich der Merkmale im Technischen Fragebogen (z. B. einige Krankheitsresistenzmerkmale), die in der Merkmalstabelle kein Sternchen haben (vgl. Dokument TC/43/5, Absatz 35) vereinbarte der TC, daß wenn im Technischen Fragebogen Informationen über diese Merkmale verlangt werden sollen, diese Informationen vielmehr in Abschnitt 7 des Technischen Fragebogens (Zusätzliche Informationen zur Erleichterung der Prüfung der Sorte) als in Abschnitt 5 (Anzugebende Merkmale der Sorte) verlangt werden sollten. Diesbezüglich wurde angemerkt, daß die Informationen in Abschnitt 7 nach Ermessen des Züchters/Antragsteller erteilt würden.)

Die TWF stimmte zu.

Die TWO vereinbarte, daß das Dokument TGP/7 erläutern sollte, daß einige Merkmale im Technischen Fragebogen (z. B. Höhe der Pflanze, Breite der Pflanze, Blühzeitpunkt usw.) nicht für die Gruppierung verwendet würden, sondern wichtige Informationen für die praktische Planung der Anbauprüfung erteilen.

Die TWO vereinbarte ferner, daß das Dokument TGP/7 erläutern sollte, daß die Merkmale im Fragebogen für die wirksame Gruppierung der Sorte auf der Grundlage ausreichend sein sollten, daß die Gruppierungsmerkmale in den Prüfungsrichtlinien routinemäßig für die Gruppierung verwendet würden, daß für einige Sorten jedoch andere Merkmale im Technischen Fragebogen notwendig wären, um eine wirksame Gruppierung vorzunehmen.

Die TWO vereinbarte, daß der Standardwortlaut in den Prüfungsrichtlinien erläutern sollte, daß bei PQ- und QN-Merkmalen besondere Vorsicht bei der Gruppierung geboten sei, wenn die Beschreibung an einem anderen Prüfungsort erstellt werde, wie dies für die im Technischen Fragebogen erteilten Informationen der Fall sei.

Die TWV schlug vor, Krankheitsresistenzmerkmale in Abschnitt 5 des Technischen Fragebogens aufzunehmen, auch wenn die Merkmale in der Merkmalstabelle kein Sternchen hätten. Sie wies darauf hin, daß erläutert werden müsse, daß es in einigen Hoheitsgebieten möglicherweise für Züchter nicht möglich sei, die Prüfungen durchzuführen, und schlug vor, ein anzukreuzendes Kästchen einzufügen, um anzugeben, wo die Prüfungen nicht durchgeführt wurden.

Die TWV vertrat die Ansicht, daß es wichtig sein werde, das Risiko der Verwendung von Merkmalen im Technischen Fragebogen für die Gruppierung zu erläutern, die in den Prüfungsrichtlinien für die Gruppierung als nicht zweckdienlich angegeben seien.

Die TWA merkte an, daß die Behörden die Möglichkeit hätten, Nicht-UPOV-Merkmale im Technischen Fragebogen in ihren eigenen Technischen Fragebogen aufzunehmen.

^{gg} Die TWO, die TWV und die TWA vereinbarten, daß in der Regel Zahlen verwendet werden sollten, außer beispielsweise für die Ausprägungsstufen in der Merkmalstabelle, wo Noten angegeben würden.

^{hh} Die TWF, die TWO und die TWV vereinbarten zu erläutern, daß die Noten für quantitative Merkmale in bezug auf die Variationsbreite des Merkmals und für die Prüfung der Unterscheidbarkeit sinnvoll sein sollten. Die TWA vereinbarte, daß GN 20 3 auf das Dokument TGP/9 verweisen sollte, um die Bedeutung des Unterschieds von zwei Noten bei der Erstellung quantitativer Merkmale zu erläutern und zugleich klarzustellen, daß Sorten mit derselben Note in einem Seite-an-Seite-Vergleich als unterscheidbar angesehen werden könnten. Die TWF, die TWO, die TWV und die TWA vereinbarten, GN 20: 3.5 „Komprimierte“ Skala zu ändern, um die Annahme einer Skala mit drei Stufen zu erwägen, bei der es keinen festen Punkt gibt, z. B. gering/mittel/stark, und zwar auf der Grundlage, daß die zweite Stufe „intermediär“ lauten sollte, und wies auf das Beispiel der überlappenden Blütenblätter hin.

ⁱⁱ GN 20 1) (Darstellung der Merkmale: Ausprägungsstufen nach Ausprägungstyp eines Merkmals) Vorschlag zur Klarstellung, daß Adjektive wie mäßig, mittel usw. (z. B. viel kleiner (1), mäßig kleiner (3) usw. / hellgrün (1), mittelgrün (2) usw.) für pseudoqualitative Merkmale und für quantitative Merkmale verwendet werden sollten, wenn es eine oder mehrere feste Stufen gibt. Die TWF, die TWO, die TWV und die TWA vereinbarten, daß es hilfreich wäre, Beispiele zu nennen, um den Vorschlag zu prüfen.

Anmerkungen (Forts.)

^{jj} Die TWF, die TWO, die TWV und die TWA vereinbarten, Anleitung zur Verwendung quantitativer Merkmale mit mehr als neun Noten zu geben.

^{kk} Die TWF, die TWO, die TWV und die TWA vereinbarten, die Stufe 2 „gelb“ aus dem Beispiel für ein qualitatives Merkmal zu streichen.

^{ll} Vorschlag Deutschlands nach den Erörterungen auf der Sitzung des TC-EDC vom 8. Januar 2009.

^{mmm} Die TWF erinnerte an die Präsentation Japans zum Vergleich der Beispielsorten, die im Gewächshaus und im Feld angebaut werden, und merkte an, daß es eine angemessene Entsprechung für qualitative, pseudoqualitative und einige quantitative Merkmale (z. B. Verhältnisse) gebe, und regte an, die Erörterungen auf diejenigen quantitativen Merkmale zu konzentrieren, bei denen die Harmonisierung weniger gut sei. Sie regte an, daß Japan dazu angehalten werden sollte, die Ergebnisse ihrer Arbeit zu Erdbeere auf den übrigen Technischen Arbeitsgruppen vorzutragen.

Die TWF vereinbarte, daß das Dokument TGP/7, sofern dies nicht bereits ausreichend klar sei, erläutern sollte, daß Beispielsorten von Sachverständigen an verschiedenen Prüfungsorten nicht in einem selben Merkmal kombiniert werden sollten, es sei denn, daß diese Beispielsorten vom führenden Sachverständigen überprüft worden seien.

Die TWF schlug zudem vor, daß erwogen werden sollte, in den angenommenen Prüfungsrichtlinien die Verfasser der Prüfungsrichtlinien anzugeben, um einen Kontakt für Züchter und sonstige Parteien bereitzustellen, die nach Unterstützung bei der Züchtung von Beispielsorten suchen.

Die TWO merkte an, daß es eine allgemeine Erörterung über die Aufnahme von Beispielsorten in die UPOV-Prüfungsrichtlinien geben werde. Es wurde vereinbart, daß Fotoaufnahmen und Abbildungen ein wirksameres Mittel zur Verdeutlichung der Merkmale als Beispielsorten sein könnten, die nicht immer ohne weiteres verfügbar seien. Hinsichtlich der Verwendung von Beispielsorten für die Harmonisierung von Sortenbeschreibungen sei nicht bekannt, inwieweit dies erreicht werde. Es wurde angemerkt, daß verschiedene Verbandsmitglieder die in den Prüfungsrichtlinien angegebenen Beispielsorten nicht verwenden. Außerdem wären für einige Prüfungsrichtlinien die Beispielsorten nicht für alle Regionen geeignet.

Die TWO wies darauf hin, daß die notwendige Aufnahme von Beispielsorten in die Prüfungsrichtlinien als Kontrolle der Zweckdienlichkeit der Ausprägungsstufen diene.

Die TWO merkte an, daß einige im Technischen Fragebogen angegebene Sortenbezeichnungen in Form von Zahlen schwieriger zu ermitteln seien, weil die Sorten unter einer Handelsbezeichnung vertrieben würden.

Es wurde angemerkt, daß Beispielsorten in den eigenen Prüfungsrichtlinien der Behörden für verschiedene Verbandsmitglieder ein wichtiges Mittel zur Kontrolle der Sortenbeschreibung im Zeitablauf seien.

Die TWV befürwortete die Aufnahme von Beispielsorten in die Prüfungsrichtlinien gemäß dem bestehenden Grundprinzip und der Anleitung in Dokument TGP/7/1. In bezug auf die Angabe der Verfasser der Prüfungsrichtlinien in den angenommenen Prüfungsrichtlinien bemerkte die TWV, daß die Prüfungsrichtlinien von allen Verbandsmitgliedern gebilligt würden. Sie wies auf Bedenken bezüglich der Anzahl Anfragen hin, die sich aus der Veröffentlichung der Verfasser der Prüfungsrichtlinien ergeben könnten, und erinnerte daran, daß diese Informationen für Mitglieder und Beobachter der UPOV in Dokument TC/[44]/2 verfügbar seien.

Die TWA vereinbarte, daß der Sachverständige aus Frankreich ein Dokument aufgrund von GN 28 erstellen sollte, das auf den TWP-Tagungen im Jahre 2009 erörtert werden soll. Sie vereinbarte, daß dieses Dokument die Bedeutung der regionalen Serien von Beispielsorten prüfen und erläutern sollte, daß Beispielsorten nicht für alle Merkmale erforderlich seien.

Die TWA vereinbarte, daß ein getrenntes Kapitel über Beispielsorten in das Dokument TGP/7 eingeführt werden sollte.

ⁿⁿ Der TC-EDC schlug vor, ein anderes Beispiel zu geben, weil der Begriff „aufrecht“ für das Merkmal „Wuchsform“ nicht allgemein verwendet werde.

^{oo} Die TWA schlug vor, „weiblicher Elternteil“ usw. in Klammern zu setzen und ausreichend Raum für die Erteilung von Informationen vorzusehen.

^{pp} Die TWF und die TWO vereinbarten klarzustellen, daß die in den angenommenen UPOV-Prüfungsrichtlinien enthaltenen Merkmale in der „Sammlung gebilligter Merkmale“ (Dokument TGP/7, Anlage 4) weggelassen werden könnten, sofern der TC dies aufgrund der Empfehlungen des Erweiterten Redaktionsausschusses (TC-EDC) für angebracht halte. Die TWV bemerkte, daß dieses Vorgehen nicht das eleganteste Mittel zur Behandlung problematischer Merkmale sei. Der TC-EDC schlug vor klarzustellen, daß die in den angenommenen UPOV-Prüfungsrichtlinien enthaltenen Merkmale in der „Sammlung gebilligter Merkmale“ (Dokument TGP/7, Anlage 4) weggelassen werden könnten, sofern der TC dies aufgrund der Empfehlungen des Erweiterten Redaktionsausschusses (TC-EDC) für angebracht halte.

[Ende des Dokuments]